

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	*	Verordnung (EG) Nr. 2798/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 906/98	1
	*	Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	3
	*	Verordnung (EG) Nr. 2800/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit einer Übergangsregelung für die Zahlung der in der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vorgesehenen Beihilfe für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76	28
	*	Verordnung (EG) Nr. 2801/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	29
	*	Verordnung (EG) Nr. 2802/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2000 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates	38
	*	Verordnung (EG) Nr. 2803/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 2000 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	47
	*	Verordnung (EG) Nr. 2804/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fischwirtschaftsjahr 2000	49

Preis: 24,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 2805/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2211/94 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates hinsichtlich der Mitteilung der Preise von eingeführten Fischereierzeugnissen	51
* Verordnung (EG) Nr. 2806/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Festsetzung des Pauschalprämiensatzes für bestimmte Fischereierzeugnisse während des Wirtschaftsjahrs 2000	55
* Verordnung (EG) Nr. 2807/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2000	56
Verordnung (EG) Nr. 2808/1999 der Kommission vom 28. Dezember 1999 zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung	65
* Verordnung (EG) Nr. 2809/1999 der Kommission vom 23. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	77
Verordnung (EG) Nr. 2810/1999 der Kommission vom 29. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2079/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 1 199 918 Tonnen	83
Verordnung (EG) Nr. 2811/1999 der Kommission vom 29. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 3 010 000 Tonnen	85
Verordnung (EG) Nr. 2812/1999 der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	87
Verordnung (EG) Nr. 2813/1999 der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	89
Verordnung (EG) Nr. 2814/1999 der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand	91
Verordnung (EG) Nr. 2815/1999 der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	94
Verordnung (EG) Nr. 2816/1999 der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	95
Verordnung (EG) Nr. 2817/1999 der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	97
Verordnung (EG) Nr. 2818/1999 der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	100
Verordnung (EG) Nr. 2819/1999 der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckerssektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	102
Verordnung (EG) Nr. 2820/1999 der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse	104

Rat

1999/872/EG, EGKS, Euratom:

- * **Beschluß des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Ernennung von acht Mitgliedern des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften** 105

1999/873/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 17. Dezember 1999 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Regelung für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft** 106

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Regelung für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft 107

Kommission

1999/874/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/70/EWG über die Kodierung der „Animo“-Mitteilung zwecks Einbeziehung bestimmter Arten von verarbeitetem Säugetiereiweiß⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4251)** 109



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2798/1999 DES RATES
vom 17. Dezember 1999**

zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 906/98

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits⁽¹⁾ wird vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1999 in jedem Wirtschaftsjahr im Rahmen einer Menge von 46 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr ein Einfuhrzoll in Höhe von 7,81 EUR/100 kg auf nicht behandeltes Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10 und 1509 10 90 erhoben, das vollständig in Tunesien hergestellt worden ist und von dort unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird.
- (2) Gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Regelung für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft⁽²⁾ wurde die Geltungsdauer dieser Regelung für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.
- (3) Aufgrund des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist die Regelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft durch Annahme neuer Grundregeln und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 906/98⁽³⁾, die für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien bis Ende 1999 gilt, zu ändern.
- (4) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sind gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁴⁾ zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zollkontingent, das in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Regelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft vorgesehen ist und in dessen Rahmen 46 000 Tonnen nicht behandeltes Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10 und 1509 10 90, das vollständig in Tunesien hergestellt worden ist und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, zu einem Zollsatz von 7,81 EUR/100 kg eingeführt werden können, wird von der Kommission eröffnet und verwaltet.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird von dem Verwaltungsausschuß für Fette unterstützt, der mit Artikel 37 der Verordnung Nr. 136/66/EWG⁽⁵⁾ über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Fette eingesetzt worden ist.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 3

Die in dieser Verordnung vorgesehene Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 906/98 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 107 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 172 vom 30.9.1966, S. 3025. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1368/98 (AbL. L 210 vom 28.7.1998, S. 32).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

VERORDNUNG (EG) Nr. 2799/1999 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1999

**mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der
Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des
Verkaufs dieses Magermilchpulvers**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 ist die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽³⁾, ersetzt und unter anderem die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95 der Kommission ⁽⁵⁾, in der die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke geregelt war, aufgehoben worden. Angesichts der neuen Regelung und der gesammelten Erfahrung ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 83/96 ⁽⁷⁾, zu ändern und gegebenenfalls zu vereinfachen. Im Rahmen dieser Änderungen empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit eine Neufassung der genannten Verordnung, in die auch die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 der Kommission vom 20. November 1991 über den Verkauf von zur Herstellung von Mischfutter bestimmtem Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁹⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 1634/85 der Kommission vom 17. Juni 1985 zur Festsetzung der Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95, aufgenommen werden.
- (2) Mit der Beihilfemaßnahme gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 soll die Verwertung von Milcheiweiß unterstützt werden. Es ist daher angebracht, die Zahlung der Beihilfe vom Milcheiweißgehalt der verwendeten Magermilch oder des verwendeten Magermilchpulvers abhängig zu machen.
- (3) Es muß sichergestellt werden, daß die Magermilch und das Magermilchpulver, für die Beihilfen gewährt werden, tatsächlich als Tierfutter verwendet werden. Zu diesem

Zweck ist festzulegen, daß die Beihilfegewährung auf Magermilch oder Magermilchpulver beschränkt ist, die bzw. das unter bestimmten Voraussetzungen zu Mischfutter verarbeitet oder denaturiert wird. Außerdem sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer mehrmaligen Zahlung der Beihilfe für dasselbe Erzeugnis erforderlich.

- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1043/97 der Kommission ⁽¹¹⁾ kann von bestimmten Kontrollvorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 abgewichen werden. Es ist daher angebracht, dieser Ausnahmeregelung bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen Rechnung zu tragen und die Verordnung (EG) Nr. 1043/97 aufzuheben.
- (5) Die Beihilfen sollten nur gewährt werden, wenn das Mischfutter hinsichtlich seiner Zusammensetzung bestimmten in der Industrie üblichen Normen entspricht und die letzte Stufe der industriellen Verarbeitung erreicht hat. Aus Kontrollgründen muß außerdem vorgeschrieben werden, die genannten Erzeugnisse so zu verpacken, daß ihre Identifizierung möglich ist. Den Mitgliedstaaten muß die Möglichkeit gegeben werden, näher festzulegen, wie die obengenannten Bedingungen zu erfüllen sind.
- (6) Eine besondere Verpackung ist nicht notwendig, wenn dem Mischfutter Luzernemehl zugesetzt worden ist. Im übrigen ist diese Forderung für den Transport in Tankwagen oder Containern, von dem einige Verwender Gebrauch machen, ungeeignet. Es ist daher angezeigt, diese Art des Transports besonderen Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen und vorzuschreiben, daß die Beihilfe erst nach der vorgesehenen Kontrolle ausbezahlt wird.
- (7) Eine wirksame Kontrolle der Verwendung der Magermilch und des Magermilchpulvers zu niedrigeren Preisen ist nur möglich, wenn die beihilfegünstigten Betriebe ausreichende Sicherheiten bieten. Zu diesem Zweck sollte die Anerkennung des Verarbeitungsbetriebs durch die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats verlangt und eine auf die Erfordernisse der Beihilfegewährung abgestellte Buchführung vorgeschrieben werden.
- (8) Was die Referenzmethoden für die gemäß der Beihilferegelung vorgesehenen Analysen betrifft, so ist auf die Liste zurückzugreifen, die jedes Jahr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2721/95 der Kommission vom 24. November 1995 zur Einführung von Regeln für die Anwendung von Referenz- und Routineverfahren für die

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 169 vom 18.7.1968, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 174 vom 26.7.1995, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 199 vom 7.8.1979, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 17 vom 23.1.1996, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. L 320 vom 22.11.1991, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 158 vom 18.6.1985, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 6.

Analyse und die Qualitätsbewertung von Milch und Milcherzeugnissen der gemeinsamen Marktorganisation ⁽¹⁾ veröffentlicht wird. Da es für die Bestimmung der Magermilchpulvermenge in Mischfutter, den Nachweis von Labmolke in Magermilchpulver und die qualitative Bestimmung von Stärke in Magermilchpulver keine Referenzmethoden gibt, sind im Rahmen dieser Verordnung geeignete Methoden festzulegen.

- (9) Was den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlichen Lagerbeständen betrifft, so empfiehlt sich die Anwendung eines Dauerausschreibungsverfahrens, um allen Käufern gleichen Zugang zu gewähren, den Verkaufspreis entsprechend den Marktbedingungen festsetzen und die betreffenden Mengen wirksam kontrollieren zu können. Die Angebotspreise können je nach Alter und Lagerort der zum Verkauf gestellten Milchpulvermengen erhebliche Unterschiede aufweisen. Es sollte daher möglich sein, unterschiedliche Mindestverkaufspreise festzusetzen.
- (10) Die Frist für die Einlagerung zu Verkaufszwecken ist in dieser Verordnung festzulegen. Die Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 der Kommission vom 2. Dezember 1991 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2508/1999 ⁽³⁾, ist daher aufzuheben.
- (11) Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Beihilferegelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilch für Futterzwecke ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/95, zahlreiche Schwierigkeiten in bezug auf ihre Durchführung und die Kontrolle der Beihilfeempfänger bereitet. Außerdem sind die Magermilchmengen, für die diese Maßnahme in Anspruch genommen wird, in den letzten Jahren sehr stark zurückgegangen, so daß sich diese Beihilferegelung auf das Gleichgewicht des Milchmarktes nur marginal auswirkt. Im übrigen bleibt die Stützung des Magermilchmarktes weiterhin durch die Beihilfe für die Verarbeitung von Magermilch zu Mischfutter erhalten. Es ist daher angezeigt, die Beihilfemaßnahme gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1105/68 zu streichen und die genannte Verordnung aufzuheben.
- (12) Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich

- a) der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch und Buttermilchpulver für Futterzwecke gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung;
- b) des Verkaufs von Magermilchpulver für Futterzwecke gemäß Artikel 7 Absatz 4 der genannten Verordnung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung ist

- a) „Milch“ das Gemelk einer oder mehrerer Kühe, dem nichts hinzugefügt und höchstens ein Teil der Fettstoffe entzogen worden ist;
- b) „Magermilch“ Milch mit einem Fettgehalt von höchstens 1 % und einem Eiweißgehalt von mindestens 31,4 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;
- c) „Magermilchpulver“ das durch Wasserentzug aus der Milch hergestellte Erzeugnis mit einem Fettgehalt von höchstens 11 %, einem Wassergehalt von höchstens 5 % und einem Eiweißgehalt von mindestens 31,4 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;
- d) „Buttermilch“ das Nebenerzeugnis der Butterherstellung, das nach dem Ausbuttern des Rahms und Abtrennen der festen Fettphase gewonnen worden ist, mit einem Fettgehalt von höchstens 1 % und einem Eiweißgehalt von mindestens 31,4 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;
- e) „Buttermilchpulver“ das durch Wasserentzug aus der Buttermilch hergestellte Erzeugnis mit einem Fettgehalt von höchstens 11 %, einem Wassergehalt von höchstens 5 % und einem Eiweißgehalt von mindestens 31,4 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse.

Artikel 3

Für die Anwendung dieser Verordnung sind Buttermilch und Buttermilchpulver der Magermilch bzw. dem Magermilchpulver gleichgestellt.

Artikel 4

Mischungen für die Herstellung von Mischfutter (nachstehend „Mischungen“ genannt) sind Erzeugnisse mit folgender Zusammensetzung:

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 25.11.1995, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 6.12.1991, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 304 vom 27.11.1999, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 29.6.1968, S. 24.

- a) Magermilchpulver;
- b) Fettstoffe;
- c) Vitamine;
- d) Mineralsalze;
- e) Saccharose;
- f) das Zusammenkleben verhindernde und/oder die Fließfähigkeit verbessernde Stoffe bis höchstens 0,3 %;
- g) andere fettlösliche technologische Mittel, insbesondere Antioxydantien und Emulgatoren.

- und
- ii) mindestens 2 kg Stärke oder Quellstärke.
- b) Formel B: je 100 kg Magermilchpulver werden zugesetzt:
 - i) mindestens 5 kg Luzernemehl oder Grasmehl mit einem Anteil von mindestens 50 % (m/m) Partikeln in einer Größe von höchstens 300 Mikron,
 - und
 - ii) mindestens 12 kg nicht desodoriertes oder einen ausgeprägten Geruch aufweisendes Fischmehl mit einem Anteil von mindestens 30 % (m/m) Partikeln in einer Größe von höchstens 300 Mikron,
 - und
 - iii) mindestens 2 kg Stärke oder Quellstärke.

Artikel 5

- (1) Mischfutter sind Erzeugnisse,
 - a) die je 100 kg Enderzeugnis enthalten:
 - i) mindestens 50 und höchstens 80 kg Magermilchpulver und
 - ii) mindestens 5 kg milchfremde Fette und mindestens 2 kg Stärke und Quellstärke oder
 - iii) mindestens 2,5 kg milchfremde Fette und mindestens 2 kg Stärke oder Quellstärke, falls je 100 kg Magermilchpulver 5 kg Luzernemehl oder Grasmehl mit einem Anteil von mindestens 50 % (m/m) Partikeln in einer Größe von höchstens 300 Mikron zugesetzt worden sind. Die Partikel von höchstens 300 Mikron müssen im Gemisch gleichmäßig verteilt sein.
 - b) die unmittelbar als Tierfutter verwendet werden können und vor Erreichen der Stufe des endgültigen Verwenders weder verarbeitet noch vermischt werden.

(2) Wenn festgestellt wird, daß das hergestellte Erzeugnis eine Magermilchpulvermenge enthält, die über der in Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) genannten Höchstmenge von 80 kg liegt, ohne jedoch 81 kg zu überschreiten, so kann die Beihilfe dennoch auf der Grundlage eines Magermilchpulvergehalts von 80 kg gewährt werden.

Wenn das hergestellte Erzeugnis die in Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) genannte Mindestmenge von 50 kg Magermilchpulver nicht enthält, wird für das beigemischte Magermilchpulver eine um 15 % herabgesetzte Beihilfe gewährt, sofern 100 kg des Enderzeugnisses mindestens 45 kg Magermilchpulver enthalten.

Artikel 6

- (1) Denaturiertes Magermilchpulver sind Erzeugnisse, deren Zusammensetzung einer der folgenden Formeln entspricht:
 - a) Formel A: je 100 kg Magermilchpulver werden zugesetzt:
 - i) mindestens 9 kg Luzernemehl oder Grasmehl mit einem Anteil von mindestens 50 % (m/m) Partikeln in einer Größe von höchstens 300 Mikron,

Als den für die Partikel des betreffenden Erzeugnisses genannten Höchstabmessungen gleichwertig gelten diejenigen Abmessungen, die sich ihnen nach der Norm BS 410-1976 am stärksten nähern, ohne jedoch niedriger zu sein.

(2) Die dem Magermilchpulver zugesetzten Stoffe müssen im Gemisch gleichmäßig verteilt sein.

Es ist unzulässig, das Magermilchpulver in unverarbeitetem Zustand oder nach der Denaturierung einem Verfahren zu unterziehen, das die Wirkung der Denaturierung, insbesondere hinsichtlich der desodorierenden Stoffe, schwächen oder aufheben kann oder den Geschmack und den Geruch durch Aussonderung der Bestandteile, die für die Geschmacks- und/oder Geruchswahrnehmung maßgeblich sind, sowie durch den Zusatz von Bestandteilen ändert, die einen Geschmack und einen Geruch verleihen, die sich dem Geschmack und dem Geruch des Fischmehls überlagern.

KAPITEL II

BEIHILFE FÜR MAGERMILCHPULVER

Abschnitt 1

Beihilfebeträg und Durchführungsbedingungen

Artikel 7

- (1) Der Beihilfebeträg wird festgesetzt auf
 - a) 5,80 EUR/100 kg Magermilch mit einem Eiweißgehalt von mindestens 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;
 - b) 5,12 EUR/100 kg Magermilch mit einem Eiweißgehalt von mindestens 31,4 % und weniger als 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;
 - c) 71,51 EUR/100 kg Magermilchpulver mit einem Eiweißgehalt von mindestens 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;
 - d) 63,07 EUR/100 kg Magermilchpulver mit einem Eiweißgehalt von mindestens 31,4 % und weniger als 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse.
- (2) Für die Mengen Magermilchpulver, deren Wassergehalt 5 % übersteigt, wird der Beihilfebeträg um 1 % je zusätzlichen Wassergehalt von 0,2 % vermindert.

Artikel 8

Für Magermilch und Magermilchpulver wird die Beihilfe nur gewährt,

- a) wenn sie in einem gemäß Artikel 9 zugelassenen Betrieb verwendet werden
 - i) in unverändertem Zustand oder nach Beifügen in eine Mischung für die Herstellung von Mischfutter oder
 - ii) in unverändertem Zustand für die Herstellung von denaturiertem Magermilchpulver;
- b) wenn für sie keine Beihilfe oder Preissenkung im Rahmen anderer Gemeinschaftsmaßnahmen gewährt wird.

Artikel 9

(1) Ein Betrieb, der Mischfutter oder denaturiertes Magermilchpulver herstellt, muß dazu von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Herstellung stattfindet, zugelassen sein.

(2) Die Zulassung wird den Betrieben erteilt,

- a) die über geeignete technische Einrichtungen und eine Verwaltung und Buchführung verfügen, die die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der zusätzlichen vom Mitgliedstaat festgelegten Anforderungen ermöglichen;
- b) die sich einer von der zuständigen Stelle durchgeführten Kontrolle unterwerfen.

(3) Wird festgestellt, daß ein Betrieb die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht mehr erfüllt oder einer anderen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ohne daß ein Fall höherer Gewalt vorliegt, so wird die Zulassung je nach Schwere der Unregelmäßigkeit für einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten ausgesetzt.

Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Zulassung entzogen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Auf Antrag des betreffenden Betriebs kann die Zulassung nach einer eingehenden Prüfung nach einem Zeitraum von sechs Monaten wiedererteilt werden.

Der Mitgliedstaat kann von dieser Aussetzung absehen, wenn festgestellt wird, daß die Unregelmäßigkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und daß sie von geringfügiger Bedeutung ist.

Artikel 10

(1) Die Verpackungen der Mischungen müssen Aufschriften mit folgenden Angaben tragen:

- a) eine oder mehrere Angaben gemäß Anhang II Buchstabe A;
- b) Angaben über den Magermilchpulvergehalt, den Gehalt an Mineralsalzen und Saccharose, die hinzugefügt wurden, sowie über den Fettgehalt einschließlich fettlösliche technologische Mittel;
- c) die Zulassungsnummer des Betriebs, die seine Identifizierung ermöglicht.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 und der Richtlinie 79/373/EWG des Rates⁽¹⁾ wird das Mischfutter in Säcke oder andere geschlossene Behälter mit einem Fassungsvermögen von höchstens 50 kg verpackt, die Aufschriften mit folgenden Angaben tragen:

- a) eine oder mehrere Angaben gemäß Anhang II Buchstabe B;
- b) die Zulassungsnummer des Betriebs, die seine Identifizierung ermöglicht;
- c) den Magermilchpulvergehalt;
- d) die Nummer der Herstellungspartie;
- e) das Herstellungsdatum, falls es sich anhand der Nummer der Herstellungspartie nicht ermitteln läßt.

Diese Angaben müssen gut leserlich und unverwischbar auf der Verpackung, dem Behälter oder dem daran befestigten Etikett angebracht sein.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Einzelheiten für die in Absatz 2 vorgeschriebenen Verpackungsaufschriften sowie weitere Angaben, die auf der Verpackung, dem Behälter oder dem Etikett vermerkt werden können, näher festlegen. Sie teilen der Kommission die von ihnen diesbezüglich getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 11

Artikel 10 Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mischfutter,

- a) dem unter den Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) Luzernemehl oder Grasmehl zugesetzt wurde;
- b) das unter den Bedingungen der Artikel 12 und 13 an einen dieses Mischfutter verwendenden landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Aufzucht- oder Mastbetrieb in Tankwagen oder Containern geliefert wird.

Artikel 12

Dem beihilfebegünstigten Betrieb wird auf Antrag gestattet, das Mischfutter in Tankwagen oder Containern anzuliefern. Diese Genehmigung wird von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats erteilt, auf dessen Gebiet der Betrieb seinen Sitz hat.

Die Anlieferung erfolgt unter behördlicher Aufsicht, die insbesondere sicherstellt, daß die Lieferung an einen das Mischfutter verwendenden landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Aufzucht- oder Mastbetrieb erfolgt.

Artikel 13

(1) Findet die Anlieferung in Tankwagen oder Containern in einem anderen Mitgliedstaat als dem Erzeugungsmitgliedstaat statt, so kann die Anlieferung unter behördlicher Aufsicht gemäß Artikel 12 durch das Kontrolllexemplar gemäß den Artikeln 471 bis 495 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽²⁾ nachgewiesen werden.

⁽¹⁾ ABL L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

⁽²⁾ ABL L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

(2) Feld 104 des Kontroll exemplars enthält eine oder mehrere der Angaben gemäß Anhang II Buchstabe C.

(3) Der Bestimmungsmitgliedstaat prüft nach, ob der Empfänger die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 erfüllt.

Abschnitt 2

Kontrollmaßnahmen

Artikel 14

(1) Einem Betrieb, der Mischfutter herstellt, wird die Beihilfe nur gewährt, wenn er entsprechend dem vom Mitgliedstaat festgelegten Zahlungsrhythmus kaufmännische Bücher führt, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Menge der gekauften oder hergestellten Milcherzeugnisse sowie Liefer- bzw. Herstellungstag;
- b) Liefertag und Mengen der Magermilch und des Magermilchpulvers, die in unverarbeitetem Zustand oder in Form einer Mischung für die Herstellung von Mischfutter hergestellt oder geliefert werden, sowie Name und Anschrift des Lieferanten und Eiweißgehalt dieser Erzeugnisse;
- c) Herstellungstag und Mengen des hergestellten und gekauften Mischfutters sowie seine Zusammensetzung und den prozentualen Anteil seiner Bestandteile, insbesondere die Mengen von Kasein und/oder Kaseinaten, die in unverändertem Zustand oder in Form einer Mischung zugesetzt wurden;
- d) Abgabebetrag und -mengen der Magermilch, des Magermilchpulvers und des Mischfutters sowie Name und Anschrift des Empfängers;
- e) Verluste, Proben, Rückgaben und Umtausch von Magermilch, Magermilchpulver und Mischfutter.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden insbesondere durch Lieferscheine und Rechnungen belegt.

(3) Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß der Betrieb eine besondere Bestandsbuchhaltung führt, in der insbesondere die zusätzlichen Angaben verzeichnet sind, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern sollen.

Artikel 15

Um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels zu gewährleisten, treffen die Mitgliedstaaten insbesondere die Kontrollmaßnahmen gemäß den Artikeln 16 bis 18.

Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden von der überwachenden Stelle in Analysebögen eingetragen, die insbesondere die Angaben gemäß Anhang I dieser Verordnung enthalten.

Artikel 16

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Einhaltung der Bestimmungen über den Eiweiß-, Wasser- und Fettgehalt der hinzugefügten Magermilch bzw. des hinzugefügten Magermilchpulvers vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Verwendung in unverarbeitetem Zustand oder in Form einer Mischung für die Herstellung von Mischfutter oder der Verwendung in unverarbeitetem Zustand für die Herstellung von denaturiertem Magermilchpulver kontrolliert.

(2) Kommt das in unverarbeitetem Zustand oder in Form einer Mischung verwendete Magermilchpulver unmittelbar aus dem Betrieb, in dem es hergestellt wurde, so kann die Kontrolle gemäß Absatz 1 vorgenommen werden, bevor das Magermilchpulver den genannten Herstellungsbetrieb verläßt. In diesem Fall

- a) trifft die zuständige Kontrollstelle die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Magermilchpulvermenge, die Gegenstand der Kontrolle war, für die Herstellung von Mischfutter oder von denaturiertem Magermilchpulver verwendet wird;
- b) tragen die Säcke, Verpackungen oder Behältnisse, in denen sich das Magermilchpulver befindet, Angaben zur Identifizierung des Magermilchpulvers und des Herstellungsbetriebs sowie das Herstellungsdatum, das Nettogewicht und den Eiweiß-, Wasser- und Fettgehalt des Magermilchpulvers;
- c) müssen die von der Kontrollstelle ausgefertigten Kontrollpapiere
 - i) insbesondere die Magermilchpulvermenge, den Eiweiß-, Wasser- und Fettgehalt, Vermerke zur Identifizierung und das Herstellungsdatum angeben,
 - ii) das Magermilchpulver bis zur Beimengung in das Mischfutter begleiten,
 - iii) der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Buchhaltung beigefügt werden.

Artikel 17

(1) Bei der Verwendung von Magermilch und Magermilchpulver in unverarbeitetem Zustand oder in Form einer Mischung für die Herstellung von Mischfutter müssen die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Kontrollbestimmungen zumindest die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 erfüllen.

(2) Die Kontrollen in den Betrieben betreffen insbesondere

- a) die Zusammensetzung der verwendeten Mengen Magermilch und Magermilchpulver in unverarbeitetem Zustand,
- b) die Zusammensetzung der verwendeten Mischungen,
- c) die Zusammensetzung des hergestellten Mischfutters.

(3) Die Kontrollen in den Betrieben werden vor Ort durchgeführt und betreffen insbesondere die Fabrikationsbedingungen; sie bestehen aus

- a) der Überprüfung der verwendeten Rohstoffe,
- b) der Kontrolle der Warenein- und -ausgänge,
- c) den Probenahmen,
- d) Kontrollen hinsichtlich der Führung der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Buchhaltung.

(4) Die Kontrollen werden unangemeldet und mindestens einmal alle 14 Tage durchgeführt, an denen die Herstellung stattfindet. Ihre Häufigkeit wird insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs des im betreffenden Betrieb verwendeten Magermilchpulvers und der Häufigkeit der gründlichen Kontrolle seiner Buchführung gemäß Absatz 5 festgelegt.

Betriebe, die nicht ständig Magermilch oder Magermilchpulver verwenden, teilen ihr Herstellungsprogramm der Kontrollstelle des betreffenden Mitgliedstaats mit, damit diese die entsprechenden Kontrollen einplanen kann.

Diese Kontrollen gelten nicht für die Herstellung von Mischfutter, die einer ständigen Kontrolle vor Ort unterliegt.

(5) Die Kontrollen gemäß Absatz 4 werden durch eine genaue und unangemeldete Kontrolle der Geschäftunterlagen und der Buchführung gemäß Artikel 14 Absatz 1 ergänzt.

Diese zusätzliche Kontrolle erfolgt mindestens alle 12 Monate. Falls diese Kontrolle mindestens alle 3 Monate erfolgt, kann die Häufigkeit der Kontrollen gemäß Absatz 3 von mindestens 14 Tagen auf mindestens 28 Tage, an denen die Herstellung stattfindet, verringert werden.

Artikel 18

(1) Die Herstellung des denaturierten Magermilchpulvers wird vor Ort mindestens einmal täglich während der Dauer der Denaturierung kontrolliert.

(2) Der Betrieb, der das denaturierte Magermilchpulver herstellt, teilt der zuständige Kontrollstelle vor der Herstellung schriftlich oder durch eine schriftliche Fernmitteilung folgendes mit:

- a) die Zulassungsnummer des Betriebs;
- b) die Magermilchpulvermenge, die denaturiert werden soll;
- c) den Ort der Denaturierung;
- d) die für die Denaturierung vorgesehenen Daten.

Die zuständige Stelle legt die Frist für die Übermittlung der Herstellungsdaten fest und kann zusätzliche Auskünfte verlangen.

Artikel 19

Vorbehaltlich des Artikels 20 wird für die in dieser Verordnung vorgesehenen Analysen auf die Referenzmethoden zurückge-

griffen, die in der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2721/95 erstellten Liste aufgeführt sind.

Artikel 20

(1) Der Magermilchpulvergehalt der Mischungen und des Mischfutters wird durch mindestens eine Doppelbestimmung nach dem in Anhang III angegebenen Verfahren ermittelt und durch die Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 17 Absatz 3 ergänzt. Stimmen die Ergebnisse dieser Überprüfungen nicht überein, so ist das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrollen ausschlaggebend.

(2) Der Nachweis von Labmolke erfolgt nach dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren.

(3) Der Stärkegehalt des Mischfutters wird durch die Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 17 Absatz 3 ermittelt, die durch die qualitative Analyseverfahren gemäß Anhang V ergänzt werden müssen.

(4) Die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von saurem Buttermilchpulver erfolgt nach dem in Anhang VI beschriebenen Verfahren.

(5) Die Bestimmung des Gehalts an Grasmehl oder Luzerne-mehl, des Stärkegehalts und des Fischmehlgehalts des denaturierten Magermilchpulvers erfolgt entweder durch Laboranalyse oder die Vor-Ort-Kontrolle gemäß Artikel 18 Absatz 1.

Artikel 21

Im Hinblick auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Analysen können die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission für bestimmte zugelassene Betriebe ein System der Selbstkontrolle unter ihrer Überwachung einführen.

Abschnitt 3

Zahlung der Beihilfe

Artikel 22

(1) Der Beihilfebetrag ist derjenige, der am Tag der Verarbeitung der Magermilch oder des Magermilchpulvers zu Mischfutter bzw. am Tag der Denaturierung des Magermilchpulvers gilt.

(2) Die Beihilfe wird von der zuständigen Stelle gezahlt, die der Mitgliedstaat benennt, auf dessen Hoheitsgebiet der Hersteller seinen Sitz hat, der die Magermilch oder das Magermilchpulver entweder für die Herstellung von Mischfutter oder für die Denaturierung verwendet hat.

(3) Die Beihilfe wird auf Antrag des Herstellers der Mischfuttermittel oder des denaturierten Magermilchpulvers (nachstehend „Beihilfeempfänger“ genannt) gewährt, der bei der zuständigen Stelle eingereicht wird und folgende Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift des Beihilfeempfängers,
- b) die Menge Magermilch oder Magermilchpulver, für die die Beihilfe beantragt wird, mit Angabe des Eiweißgehalts,
- c) gegebenenfalls die Menge Mischfutter, der die Magermilch oder das Magermilchpulver gemäß Buchstabe b) zugesetzt wurde, gegebenenfalls mit Angabe der Nummern der entsprechenden Herstellungspartien.
- (4) Der Rhythmus für die Beihilfezahlungen wird vom Mitgliedstaat festgelegt, wobei sich der Zahlungsantrag auf einen Zeitraum von höchstens einem Monat beziehen darf.

Artikel 23

- (1) Voraussetzung für die Zahlung der Beihilfe ist die Einhaltung der Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 4.
- (2) Die in diesem Kapitel vorgesehenen Analysen und die Kontrollen gemäß Artikel 15 müssen ergeben, daß die Bestimmungen dieses Kapitels in dem Zahlungszeitraum vor dem Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wird, eingehalten wurden.
- (3) Der Beihilfeempfänger muß der zuständigen Stelle nachweisen, daß in dem Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wird, die entsprechende Magermilch- bzw. Magermilchpulvermenge zu Mischfutter verarbeitet oder denaturiert wurde.
- (4) Im Fall des Artikels 12 legt der Beihilfeempfänger der zuständigen Stelle die Belege darüber vor, daß das Mischfutter an einen verwendenden landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Aufzucht- oder Mastbetrieb geliefert wurde.

Artikel 24

- (1) Falls die in diesem Kapitel vorgesehenen Analysen und die Kontrollen gemäß Artikel 15 ergeben, daß der Beihilfeempfänger die Bestimmungen dieses Kapitels im vorangegangenen Zahlungszeitraum nicht eingehalten hat, wird — unbeschadet des Artikels 25 — die Beihilfezahlung für den Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wird, ausgesetzt, bis die Ergebnisse der für diesen Zeitraum durchgeführten Kontrollen vorliegen. Darüber hinaus wird die für den vorangegangenen Zeitraum zu unrecht gezahlte Beihilfe wiedereingezogen.
- (2) Der Betrag der zu unrecht gezahlten Beihilfe betrifft sämtliche Magermilch- und Magermilchpulvermengen, die innerhalb des Zeitraums zwischen dem Tag der vorherigen Kontrolle, die keinen Anlaß zu Beanstandungen gab, und dem Tag, an dem die Kontrolle ergibt, daß der Beihilfeempfänger die Vorschriften dieser Verordnung wieder einhält, verwendet werden.

Die Kontrollstelle kann jedoch auf Verlangen des Antragstellers kurzfristig auf dessen Kosten eine Sonderprüfung vornehmen. Falls der Beweis erbracht wird, daß eine geringere Menge als die

gemäß Absatz 1 betroffen ist, wird der zurückzufordernde Betrag entsprechend angepaßt.

Artikel 25

Vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingung gemäß Artikel 23 Absatz 3 können die Mitgliedstaaten die Zahlung eines Vorschusses im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾ in Höhe der beantragten Beihilfe genehmigen, sofern eine Sicherheit in Höhe von 110 % des Vorschusses geleistet wurde.

In diesem Fall werden die als Nachweis für den Beihilfeanspruch dienenden Belege innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung des Vorschusses vorgelegt.

KAPITEL III

VERKAUF VON MAGERMILCHPULVER AUS ÖFFENTLICHEN LAGERBESTÄNDEN

Abschnitt 1

Veranstaltung und Teilnahme an den Ausschreibungen

Artikel 26

- (1) Das Magermilchpulver wird im Wege der Dauerausschreibung verkauft, die von den einzelnen Interventionsstellen durchgeführt wird.
- (2) Der Verkauf betrifft das vor dem 31. Dezember 1997 eingelagerte Magermilchpulver.
- (3) Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wird mindestens acht Tage vor Ablauf der ersten Frist für die Einreichung der Angebote eine Dauerausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht.
- (4) Die Interventionsstelle arbeitet eine Ausschreibungsbe-
kannntmachung aus, in der insbesondere die Frist und der Ort für die Einreichung der Angebote angegeben sind.
- Für die in ihrem Besitz befindlichen Magermilchpulvermengen gibt die Interventionsstelle ferner folgendes an:
- a) Ort der Lagerhäuser, in denen das zum Verkauf bestimmte Magermilchpulver lagert;
- b) die Magermilchpulvermengen, die in den einzelnen Lagerhäusern zum Verkauf kommen.
- (5) Die Interventionsstelle hält eine Liste mit den in Absatz 4 genannten Angaben auf dem laufenden Stand und stellt sie den Interessenten auf Antrag zur Verfügung. Die letzte Fassung dieser Liste wird von der Interventionsstelle regelmäßig und in geeigneter Form, die sie in der Ausschreibungsbekanntmachung angibt, veröffentlicht.
- (6) Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um den Interessenten zu ermöglichen,
- a) vor Einreichung des Angebots auf eigene Kosten Proben des zum Verkauf stehenden Magermilchpulvers zu untersuchen;

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

b) die Analyseergebnisse gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 322/96 der Kommission ⁽¹⁾ zu prüfen.

Artikel 27

(1) Die Interventionsstelle führt während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung Einzelausschreibungen durch.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am zweiten und am vierten Dienstag jeden Monats um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit), ausgenommen der zweite Dienstag des Monats August und der vierte Dienstag des Monats Dezember. Fällt der Dienstag auf einen Feiertag, so endet die Angebotsfrist am letzten davorliegenden Arbeitstag um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Artikel 28

(1) Für das in Anwendung dieses Kapitels verkaufte Magermilchpulver kann die in Artikel 1 Buchstabe a) vorgesehene Beihilfe gewährt werden.

(2) Die Interessenten beteiligen sich an der Einzelausschreibung entweder durch eingeschriebenen Brief oder durch Hinterlegung des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch jegliche schriftliche Fernmitteilung.

Das Angebot wird bei der Interventionsstelle eingereicht, in deren Besitz sich das Magermilchpulver befindet.

(3) Das Angebot enthält folgende Angaben:

- a) den Namen und die Anschrift des Bieters;
- b) die gewünschte Menge;
- c) den je 100 kg Magermilchpulver gebotenen Preis, ohne Inlandsabgaben, ab Lagerhaus, ausgedrückt in Euro;
- d) den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung zu Mischfutter oder die Denaturierung stattfindet;
- e) gegebenenfalls das Lagerhaus, in dem sich das Magermilchpulver befindet, und gegebenenfalls ein Ausweichlagerhaus.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) es eine Menge von mindestens zehn Tonnen betrifft. Ist jedoch die in einem Lagerhaus verfügbare Menge geringer, so stellt die verfügbare Menge die Mindestmenge für das Angebot dar;
- b) ihm eine schriftliche Erklärung beigefügt ist, in der sich der Bieter verpflichtet,
 - i) das gekaufte Magermilchpulver innerhalb von sechzig Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote im Rahmen der Einzelausschreibung gemäß Artikel 27 Absatz 2 zu Mischfutter oder zu denaturiertem Magermilchpulver zu verarbeiten bzw. verarbeiten zu lassen;
 - ii) diese Verordnung einzuhalten bzw. für ihre Einhaltung zu sorgen;

c) nachgewiesen ist, daß der Bieter vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht wurde, eine Ausschreibungssicherheit in Höhe von 36 EUR je Tonne für die betreffende Einzelausschreibung geleistet hat.

(5) Nach Ablauf der in Artikel 27 Absatz 2 genannten Frist kann das Angebot nicht mehr zurückgezogen werden.

Artikel 29

Hauptpflichten im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 sind im Zusammenhang mit der Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe c) die Aufrechterhaltung des Angebots nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote, die Leistung der Verarbeitungssicherheit gemäß Artikel 30 Absatz 3 und die Zahlung des Preises.

Abschnitt 2

Durchführung der Ausschreibung

Artikel 30

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am Tag, an dem die Frist gemäß Artikel 27 Absatz 2 endet, die von den Bietern angebotenen Mengen und Preise sowie die zum Verkauf angebotene Menge Magermilchpulver mit.

(2) Unter Berücksichtigung der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote setzt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 42 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 einen Mindestverkaufspreis für das Magermilchpulver fest. Dieser Preis kann je nach Alter und Lagerort des zum Verkauf angebotenen Magermilchpulvers unterschiedlich sein.

Es kann beschlossen werden, die Ausschreibung zurückzuziehen.

(3) Zusammen mit dem Mindestverkaufspreis legt die Kommission nach demselben Verfahren den Betrag der Verarbeitungssicherheit je 100 kg Magermilchpulver fest.

Mit der Verarbeitungssicherheit wird die Erfüllung der Hauptpflicht im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 hinsichtlich der Verwendung des Magermilchpulvers gemäß der in Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe b) vorgesehenen Verpflichtung sichergestellt. Diese Sicherheit wird in dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung zu Mischfutter oder die Denaturierung stattfindet, bei der von ihm benannten Stelle hinterlegt.

Artikel 31

Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Preis unter dem Mindestpreis liegt.

Artikel 32

(1) Die Interventionsstelle trägt bei der Zuteilung den Vorschriften gemäß den Absätzen 2 bis 5 Rechnung.

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 23.2.1996, S. 5.

(2) Das Magermilchpulver wird nach Maßgabe seines Einlagerungsdatums zugeteilt, ausgehend von dem ältesten Erzeugnis der verfügbaren Gesamtmenge, die sich in dem/den vom Zuschlagsempfänger bezeichneten Lagerhaus/Lagerhäusern befindet.

(3) Unbeschadet des Artikels 31 wird der Zuschlag dem Bieter erteilt, der den höchsten Preis bietet. Wird die verfügbare Menge nicht ausgeschöpft, wird die Restmenge nach Maßgabe der Preisangebote und ausgehend vom höchsten Preisangebot den anderen Bietern zugeteilt.

(4) Hat die Annahme eines Angebots zur Folge, daß die in dem betreffenden Lagerhaus verfügbare Restmenge Magermilchpulver nicht mehr ausreicht, so wird dem betreffenden Bieter nur diese Restmenge zugeteilt.

Damit jedoch die Angebotsmenge erreicht wird, darf die Interventionsstelle im Einvernehmen mit dem Bieter auf andere Lagerhäuser zurückgreifen.

(5) Reicht die verfügbare Menge nicht aus, da für ein Lagerhaus mehrere Angebote zu ein und demselben Preis angenommen worden sind, so wird die verfügbare Menge Magermilchpulver im Verhältnis zu den betreffenden Angebotsmengen zugeteilt.

Hat jedoch diese Aufteilung zur Folge, daß weniger als 5 Tonnen zugeteilt würden, so wird die Zuteilung durch das Los bestimmt.

Artikel 33

Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 34

(1) Jeder Bieter wird von der Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Teilnahme an der Einzelausschreibung unterrichtet.

Für nicht berücksichtigte Angebote wird die Sicherheit gemäß Artikel 29 unverzüglich freigegeben.

(2) Der Zuschlagsempfänger zahlt der Interventionsstelle vor der Übernahme des Magermilchpulvers innerhalb der in Artikel 35 Absatz 2 genannten Frist für jede Menge, die er abrufen, den Betrag, der seinem Angebot entspricht, und leistet die Verarbeitungssicherheit gemäß Artikel 30 Absatz 3.

Artikel 35

(1) Wenn der Betrag gemäß Artikel 34 Absatz 2 gezahlt und die in Artikel 30 Absatz 3 genannte Sicherheit geleistet worden ist, gibt die Interventionsstelle die Ausschreibungssicherheit

gemäß Artikel 29 frei und stellt einen Übernahmeschein aus, der folgende Angaben enthält:

- a) Menge, für die die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- b) Lagerhaus, in dem diese einlagert;
- c) Termin für die Übernahme des Magermilchpulvers;
- d) Termin für die Verarbeitung zu Mischfutter bzw. die Denaturierung.

(2) Der Zuschlagsempfänger übernimmt das ihm zugeteilte Magermilchpulver innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Angebotsfrist. Die Übernahme kann in Teilmengen erfolgen.

Wurde das Magermilchpulver — außer im Fall höherer Gewalt — nicht innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist übernommen, so muß der Zuschlagsempfänger ab dem Tag, der auf das Ende der Frist folgt, für die Kosten und Risiken der Lagerung des Magermilchpulvers aufkommen.

(3) Das Magermilchpulver wird von der Interventionsstelle in Verpackungen geliefert, auf denen in deutlich sichtbaren und lesbaren Buchstaben diese Verordnung angegeben ist.

Auf Antrag des Zuschlagsempfängers stellt die Interventionsstelle eine Kopie der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 322/96 vorgesehenen Bescheinigung über die Zusammensetzung der gekauften Erzeugnisse aus.

(4) Neben den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽¹⁾ sind in Feld 104 des Kontrolle-exemplars T5 eine oder mehrere der Angaben gemäß Anhang II Buchstabe D einzutragen. In Feld 106 ist der Termin für die Verarbeitung zu Mischfutter oder für die Denaturierung anzugeben.

KAPITEL IV

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1105/68, (EWG) Nr. 1725/79, (EWG) Nr. 1634/85, (EWG) Nr. 3398/91, (EWG) Nr. 3536/91 und (EG) Nr. 1043/97 werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Verordnungen (EWG) Nr. 1725/79 und (EWG) Nr. 3398/91 gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

Artikel 37

Die vorbedruckten Verpackungen gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 können bis zum 30. Juni 2000 verwendet werden.

Die gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 erteilten Zulassungen sind im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung weiterhin gültig.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 gilt nach wie vor für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 zugeschlagenen Magermilchpulvermengen.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

Artikel 38

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000.

Sie gilt nur für die ab diesem Zeitpunkt zu Mischfutter oder zu denaturiertem Magermilchpulver verarbeiteten Magermilch- und Magermilchpulvermengen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

ANALYSEN

Für die Probenahme gelten die Vorschriften, die gemäß der Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 170 vom 3.8.1970, S. 2) erlassen wurden.

A. Magermilchpulver in unverarbeitetem Zustand

1. Bestimmung:

- a) Wassergehalt,
- b) Eiweißgehalt,
- c) Fettgehalt.

2. Nachweis von Fremdstoffen gemäß den Bestimmungen der nationalen Behörden:

- a) Stärke und Quellstärke,
- b) Grasmehl oder Luzernemehl,
- c) Labmolke,
- d) Fischmehl,
- e) andere und insbesondere Sauermolke, soweit deren Nachweis durch die einzelstaatlichen Behörden vorgeschrieben ist.

B. Magermilchpulver, das einer Mischung beigefügt wurde

Zusätzliche Prüfungen zu denen unter Punkt A.

Bestimmung:

- a) Gehalt an Magermilchpulver,
- b) Gehalt an Fettstoffen einschließlich der fettlöslichen technologischen Zusatzmittel.

C. Denaturiertes Magermilchpulver

Zusätzliche Prüfungen zu denen unter Punkt A.

1. Im Fall der Denaturierung gemäß Formel A:

Bestimmung:

- a) Gehalt an Grasmehl oder Luzernemehl,
- b) Stärkegehalt.

Korngröße des Grasmehls oder Luzernemehls.

2. Im Fall der Denaturierung gemäß Formel B:

Bestimmung:

- a) Gehalt an Grasmehl oder Luzernemehl,
- b) Stärkegehalt,
- c) Gehalt an Fischmehl.

Korngröße:

- a) des Grasmehls oder Luzernemehls,
- b) des Fischmehls.

Geruch:

Die Kontrolle durch Zusatz eines neutralen Pulvers kann vor der Denaturierung (Verdünnung 1:20) oder nach der Denaturierung (Verdünnung 1:2) durchgeführt werden; dabei muß noch ein typischer und deutlich ausgeprägter Geruch festgestellt werden.

D. Mischfutter

Bestimmung:

- a) Gehalt an Magermilchpulver,
- b) Gehalt an Grasmehl oder Luzernemehl,
- c) Gehalt an Fettstoffen.

Stärkenachweis.

Korngröße des Grasmehls oder Luzernemehls (überprüft vor der Beimischung).

ANHANG II

A. Auf der Verpackung der Mischungen anzubringende Angaben

- Mezcla destinada a la fabricación de piensos compuestos — Reglamento (CE) n° 2799/1999
- Blanding bestemt til fremstilling af foderblandinger — Forordning (EF) nr. 2799/1999
- Mischung zur Herstellung von Mischfutter — Verordnung (EG) Nr. 2799/1999
- Μείγμα που προορίζεται για την παρασκευή συνθέτων ζωοτροφών — Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2799/1999
- Mixture intended for the manufacture of compound feedingstuffs — Regulation (EC) No 2799/1999
- Mélange destiné à la fabrication d'aliments composés — Règlement (CE) n° 2799/1999
- Miscela destinata alla fabbricazione di alimenti composti — Regolamento (CE) n. 2799/1999
- Voor de vervaardiging van mengvoeders bestemd mengsel — Verordening (EG) nr. 2799/1999
- Mistura destinada ao fabrico de alimentos compostos — Regulamento (CE) n.º 2799/1999
- Rehuseosten valmistukseen tarkoitettu esiseos — asetus (EY) N:o 2799/1999
- Blandning avsedd för framställning av foderblandningar — Förordning (EG) nr 2799/1999

B. Auf der Verpackung des Mischfutters anzubringende Angaben

- Pienso compuesto que contiene leche desnatada en polvo — Reglamento (CE) n° 2799/1999
- Foderblanding med indhold af skummetmælkspulver — Forordning (EF) nr. 2799/1999
- Magermilchpulver enthaltendes Mischfutter — Verordnung (EG) Nr. 2799/1999
- Σύνθετη ζωοτροφή που περιέχει αποκορυφωμένο γάλα σε σκόνη — Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2799/1999
- Compound feedingstuff containing skimmed-milk powder — Regulation (EC) No 2799/1999
- Aliment composé pour animaux contenant du lait écrémé en poudre — Règlement (CE) n° 2799/1999
- Alimento composto per animali contenente latte scremato in polvere — Regolamento (CE) n. 2799/1999
- Mageremelkpoeder bevattend mengvoeder — Verordening (EG) nr. 2799/1999
- Alimento composto para animais com leite em pó desnatado — Regulamento (CE) n° 2799/1999
- Rasvatonta maitojauhetta sisältävä rehuseos — asetus (EY) N:o 2799/1999
- Foderblandning innehållande skummjörkspulver — Förordning (EG) nr 2799/1999

C. Im Fall der Anlieferung in Tankwagen oder Containern in Feld 104 des Kontroll-exemplars T5 einzutragende besondere Angaben

- Piensos compuestos destinados a una explotación agraria o una explotación pecuaria o de engorde que utilice los piensos compuestos — Reglamento (CE) n° 2799/1999
- Foderblanding til brug på en landbrugsbedrift, en opdrætnings- eller en opfædningsvirksomhed — Forordning (EF) nr. 2799/1999
- Für landwirtschaftliche Betriebe bzw. Aufzucht- oder Mastbetriebe bestimmtes Mischfutter — Verordnung (EG) Nr. 2799/1999
- Σύνθετες ζωοτροφές που θα χρησιμοποιηθούν από γεωργική εκμετάλλευση ή κτηνοτροφική εκμετάλλευση παχύνσεως — Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2799/1999
- Compound feedingstuffs bound for a farm or breeding or fattening concern which uses feedingstuffs — Regulation (EC) No 2799/1999
- Aliments composés pour animaux destinés à une exploitation agricole ou à une exploitation d'élevage ou d'engraissement utilisatrice — Règlement (CE) n° 2799/1999
- Alimenti composti per animali destinati ad un'azienda agricola o ad un'azienda dedita all'allevamento o all'ingrasso che utilizzano gli alimenti composti — Regolamento (CE) n. 2799/1999
- Mengvoeder, bestemd voor een dit voeder gebruikend landbouwbedrijf of veeteelt- of veemesterijbedrijf — Verordening (EG) nr. 2799/1999
- Alimentos compostos para animais destinados a uma exploração agrícola, pecuária ou de engorda utilizadora — Regulamento (CE) n° 2799/1999
- Maatilalle, jalostuskarjatilalle tai lihakarjatilalle tarkoitettu rehuseos — asetus (EY) N:o 2799/1999
- Foderblandningar avsedda att användas i ett jordbruksföretag, eller för uppfödning eller gödning — Förordning (EG) nr 2799/1999

D. Im Fall des Verkaufs von Magermilchpulver aus öffentlichen Lagerbeständen in Feld 104 des Kontroll-exemplars T5 einzutragende besondere Angaben

- Debe transformarse en piensos compuestos o desnaturalizarse — Reglamento (CE) n° 2799/1999
 - Skal forarbejdes til foderblandinger eller denatureres — Forordning (EF) nr. 2799/1999
 - Zur Verarbeitung zu Mischfutter oder zur Denaturierung — Verordnung (EG) Nr. 2799/1999
 - Να μεταποιηθεί σε σύνθετες ζωοτροφές ή να μετουσιωθεί — Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2799/1999
 - To be processed into compound feedingstuffs or denatured — Regulation (EC) No 2799/1999
 - À transformer en aliments composés pour animaux ou à dénaturer — Règlement (CE) n° 2799/1999
 - Da trasformare in alimenti composti per animali o da denaturare — Regolamento (CE) n. 2799/1999
 - Moet tot mengvoeder worden verwerkt of worden gedenatureerd — Verordening (EG) nr. 2799/1999
 - Para transformação em alimentos compostos para animais ou desnaturação — Regulamento (CE) n° 2799/1999
 - Rehuseoksiksi jalostettavaksi tai denaturoitavaksi — asetus (EY) N:o 2799/1999
 - För bearbetning till foderblandningar eller denaturering — Förordning (EG) nr 2799/1999
-

ANHANG III

BESTIMMUNG DES GEHALTS AN MAGERMILCHPULVER IN MISCHFUTTERMITTELN ÜBER PARAKASEIN NACH ENZYMATISCHER GERINNUNG**1. Ziel**

Bestimmung des Gehalts an Magermilchpulver in einem Mischfuttermittel über Parakasein nach enzymatischer Gerinnung.

2. Anwendungsbereich

Diese Methode gilt für Mischfuttermittel mit einem Anteil an Magermilchpulver von mindestens 10 %; das Vorhandensein größerer Mengen von Buttermilch und/oder bestimmter Nichtmilchproteine kann Interferenzen zur Folge haben.

3. Grundlagen der Methode

- 3.1. Lösung des im Mischfuttermittel enthaltenen Kaseins durch Extraktion mit Natriumzitat.
- 3.2. Wiederherstellung der zur Ausfällung des Kaseins notwendigen Kalziumionenkonzentration; Umwandlung des Kaseins zu Parakasein durch Einwirkung von Lab.
- 3.3. Bestimmung des Parakaseinstickstoffs nach Aufschluß nach dem Kjeldahl-Verfahren gemäß Der IDF 20 A 1986 Berechnung des Gehalts an Milchpulver aufgrund eines Kaseingehalts von mindestens 27,5 % (vgl. Nummer 9.1).

4. Reagenzien

Die Reagenzien müssen den zu Analyse Zwecken erforderlichen Reinheitsgrad aufweisen. Als Wasser ist destilliertes Wasser oder Wasser von gleichem Reinheitsgrad zu verwenden. Mit Ausnahme des Labs (4.5) müssen alle verwendeten Reagenzien und Lösungen frei von stickstoffhaltigen Stoffen sein.

- 4.1. Trinatriumzitat als Dihydrat (Lösung zu 1 % G/V).
- 4.2. Kalziumchlorid (2M-Lösung). 20,018 g CaCO_3 (analysenrein) in einem Porzellengefäß angemessener Größe (150 bis 200 ml) oder einem Becherglas abwägen. Mit destilliertem Wasser bedecken und in ein siedendes Wasserbad setzen. Langsam 50 bis 60 ml einer HCl-Lösung (Konzentration HCl: Wasser = 1:1) zusetzen, um das Karbonat vollkommen aufzulösen. Bis zur Trocknung von CaCl_2 im siedenden Wasserbad halten, um das HCl auszutreiben, das nicht reagiert hat. Mit destilliertem Wasser in einen Meßkolben von 100 ml überführen und bis zum Eichstrich auffüllen. Den pH-Wert kontrollieren, der nicht unter 4,0 liegen darf. Die Lösung im Kühlschrank aufbewahren.
- 4.3. Natriumhydroxid 0,1 N.
- 4.4. Salzsäure 0,1 N.
- 4.5. 1:10 000 standardisierte Lablösung (reines Kälbermangelab); im Kühlschrank bei 4 bis 6 °C aufbewahren.
- 4.6. Reagenzien für die Stickstoffbestimmung nach dem Kjeldahl-Verfahren nach der IDF 20 A 1986.

5. Geräte

Übliche Laborgeräte, insbesondere:

- 5.1. Mörser oder Homogenisierungsgerät (Homogenisator)
- 5.2. Analysewaage
- 5.3. Tischzentrifuge (2 000 bis 3 000 Umdrehungen/Minute) mit 50-ml-Zentrifugenröhren
- 5.4. Magnetrührwerk mit Rührstäben von 10 bis 15 mm
- 5.5. Bechergläser mit 150 bis 200 ml
- 5.6. Destillierkolben 250 ml und 500 ml
- 5.7. Glastrichter, Durchmesser 60 bis 80 mm
- 5.8. Aschefreie Schnellfiltrier-Rundfilter, Durchmesser 150 mm (S.S. 589², S.S. 595 1/2)
- 5.9. Pipetten verschiedener Größe

- 5.10. Wasserbad thermostatisierbar auf 37 °C
- 5.11. pH-Meßgerät
- 5.12. Kjeldahl-Aufschluß- und Destillierkolben mit Zubehör
- 5.13. Meßbürette 25 ml zum Titrieren
- 5.14. Spritzflasche für destilliertes Wasser
- 5.15. Rührspachtel aus Edelstahl (rostfreiem Stahl)
- 5.16. Thermometer
- 5.17. Thermostatisierbarer Trockenschrank.

6. Verfahren

6.1. Probenvorbereitung.

10 bis 20 g Probe in einem Mörser zerkleinern oder im Homogenisiergerät (Mischer) durchführen, um eine homogene Mischung zu erhalten.

6.2. Milchpulver auflösen und nichtlöslichen Rückstand abtrennen.

6.2.1. $1,000 \pm 0,002$ g gut homogenisiertes Mischfutter (6.1) direkt in ein Zentrifugierrohr von 50 ml einwiegen. 30 ml Trinatriumzitat (4.1), das auf 45 °C erwärmt worden ist, hinzufügen. Pulver 5 Minuten durch Rühren mittels Magnetrührer auflösen.

6.2.2. 10 Minuten bei 500 g (2 000 bis 3 000 Umdrehungen/Minute) zentrifugieren und den Überstand in ein Becherglas von 150 bis 200 ml abgießen. Der Verlust an Niederschlag während des Abgießens ist zu vermeiden.

6.2.3. Zwei weitere Extraktionen aus dem Rückstand werden nach dem gleichen Verfahren durchgeführt; die drei wäßrigen Extrakte mischen.

6.2.4. Scheidet sich Fett ab, so kühle man bis zur Verfestigung der Fettphase ab und entferne diese mit einem Spachtel.

6.3. Gerinnung des Kaseins durch Labenzyme.

6.3.1. Zum wäßrigen Gesamtextrakt (rund 100 ml) tropfenweise unter Umrühren 3,4 ml gesättigte Kalziumchloridlösung (4.2) hinzufügen. pH mit verdünnter NaOH (4.3) oder HCl (4.4) auf 6,4 bis 6,5 einstellen. Lösung 15 bis 20 Minuten in einem thermostatisierbaren Wasserbad von 37 °C lassen, bis sich das Salzgleichgewicht eingestellt hat. Dies äußert sich durch ein milchiges Aussehen.

6.3.2. Die Flüssigkeit in ein (oder zwei) Zentrifugenröhrchen umfüllen und 10 Minuten bei 2 000 g zentrifugieren, um die Ausfällungen zu entfernen. Den Überstand ohne Waschen des Niederschlags in ein (oder zwei) Zentrifugenröhrchen abgießen.

6.3.3. Den Überstand wieder auf eine Temperatur von 37 °C bringen. Tropfenweise unter Umrühren 0,56 ml der Lablösung (4.5) hinzufügen. Die Gerinnung tritt nach 1 bis 2 Minuten ein.

6.3.4. Die Probe ins Wasserbad zurückstellen und 15 Minuten bei einer Temperatur von 37 °C stehen lassen. Aus dem Wasserbad nehmen und das Koagulum durch Umrühren aufbrechen. 10 Minuten bei 2 000 g zentrifugieren. Den Überstand durch ein geeignetes Filterpapier⁽¹⁾ (Whatman Nr. 541 oder ähnliches) filtern. Das Filterpapier aufbewahren. Den Niederschlag in dem Zentrifugenröhrchen mit 50 ml Wasser und bei einer Temperatur von rund 35 °C durch Umrühren waschen.

Nochmals 10 Minuten bei 2 000 g zentrifugieren. Den Überstand durch das vorher aufbewahrte Filterpapier filtern.

6.4. Bestimmung des Kaseinstickstoffs.

6.4.1. Nach dem Waschen den Niederschlag unter Verwendung von destilliertem Wasser quantitativ auf das gemäß Nummer 6.3.4 aufbewahrte Filterpapier überführen. Das Filterpapier in den Kjeldahl-Kolben einbringen. Den Stickstoff nach dem in der IDF 20 A 1986 festgelegten Kjeldahl-Verfahren bestimmen.

7. Blindversuch

7.1. Ein Blindversuch mit einem aschefreien Filter (5.8), der mit einer Mischung aus 90 ml einer Natriumzitatlösung (4.1), 1 ml einer gesättigten Kalziumchloridlösung (4.2), 0,5 ml flüssigem Lab (4.5) benetzt und vor der Mineralisierung nach dem Kjeldahl-Verfahren gemäß der IDF 20 A 1986 mit 3×15 ml gewaschen wird, ist systematisch durchzuführen.

7.2. Das für den Blindversuch erforderliche Säurevolumen (4.4) von dem zur Titration der geprüften Musterprobe verbrauchten Volumen abziehen.

⁽¹⁾ Es ist ein schnellfilterndes aschefreies Papier zu verwenden.

8. Kontrollversuch

- 8.1. Zur Kontrolle des Analyseverfahrens und der oben erwähnten Reagenzien ist eine Bestimmung mit einem Mischfutter von standardisierter Zusammensetzung durchzuführen, dessen bekannter Gehalt an Magermilchpulver über eine Ringanalyse bestimmt worden ist. Das durchschnittliche Ergebnis einer Doppelbestimmung soll um nicht mehr als 1 % von dem durch die Ringanalyse erhaltenen Ergebnis abweichen.

9. Darstellung der Ergebnisse

- 9.1. Der Gehalt an Magermilchpulver in einem Mischfuttermittel wird nach folgender Formel berechnet:

$$\% \text{ MMP} = \frac{\left(\frac{N \times 6,38}{27,5} \times 100 \right) - 2,81}{0,908}$$

wobei N = Prozentsatz des Parakasein-Stickstoffes; 27,5 = Faktor zur Umrechnung des ermittelten Kaseins in Prozent Magermilchpulver; 2,81 und 0,908 die aus der Regressionsanalyse erhaltenen Berichtigungsfaktoren.

10. Genauigkeit des Verfahrens**10.1. Wiederholbarkeit**

In mindestens 95 % der untersuchten Fälle darf der Unterschied zwischen zwei einzelnen mit der gleichen Probe im gleichen Labor vom gleichen Prüfer erhaltenen Ergebnissen 2,3 g Magermilchpulver auf 100 g geprüftes Mischfutter nicht übersteigen.

10.2. Reproduzierbarkeit

In mindestens 95 % der untersuchten Fälle darf der Unterschied zwischen den von zwei Laboratorien mit einer gleichen Probe erhaltenen Ergebnissen 6,5 g Magermilchpulver auf 100 g untersuchtes Mischfutter nicht übersteigen.

11. Toleranzgrenze

Der Cr-D₉₅-Wert (kritische Differenz; 95 %-Vertrauensbereich) wird anhand folgender Formel berechnet (ISO 5725):

$$\text{CrD}_{95} = \frac{1}{\sqrt{2}} \sqrt{R^2 - r^2 \left(\frac{n-1}{n} \right)}$$

(R: Reproduzierbarkeit; r: Wiederholbarkeit)

Doppelbestimmung: CrD₉₅ = 4,5 g.

Wenn die Differenz zwischen dem Ergebnis der chemischen Analyse (Doppelbestimmung) und dem deklarierten Magermilchpulvergehalt maximal 4,5 g beträgt, geht man davon aus, daß die Lieferung des Mischfuttermittels dieser Bestimmung der Verordnung entspricht.

12. Bemerkungen

- 12.1. Die Zugabe größerer Mengen bestimmter Nichtmilchproteine, insbesondere Sojaproteine, führt — wenn sie mit der Milch erwärmt worden sind — zu hohen Ergebnissen, da Coprezipitation dieser Stoffe gleichzeitig mit Milchparakasein erfolgt.
- 12.2. Die Zugabe von Buttermilch kann gegebenenfalls zu niedrigen Werten führen, da bei der Bestimmung nur der fettfreie Anteil erfaßt wird. Die Zugabe bestimmter aus Sauerrahm gewonnener Buttermilcharten kann zu deutlich niedrigeren Werten führen, da sie in der Zitrat-Lösung nur unvollständig gelöst werden.
- 12.3. Die Zugabe von mindestens 0,5 % Lecithin kann ebenfalls zu niedrigen Ergebnissen zur Folge haben.
- 12.4. Die Einbeziehung von auf hohe Temperaturen (high-heat) erwärmtem Milchpulver kann zu hohen Werten zur Folge haben, da bestimmte Molkenproteine mit dem Parakasein der Milch ausfallen.

ANHANG IV

BESTIMMUNG VON LABMOLKENPULVER IN MALERMILCHPULVER UND MISCHUNGEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1725/79

1. **Zweck:** Nachweis des Zusatzes von Labmolkenpulver zu:
 - a) Magermilchpulver im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 und
 - b) Mischungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79.
2. **Referenzverfahren:** Internationale Norm ISO 707.
Milch und Milcherzeugnisse: Probenahmeverfahren gemäß den Leitlinien des Anhangs I Nummer 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 625/78.
3. **Begriff**
Unter dem Gehalt an Labmolkenpulver wird der nach diesem Verfahren bestimmte Massenanteil in Prozent verstanden.
4. **Kurzbeschreibung**
Bestimmung des Gehalts an Glycomakropeptid A gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 625/78. Proben mit positivem Ergebnis werden mit dem HPLC-Verfahren (Umkehrphasen-Hochleistungsflüssigchromatographie) auf Glycomakropeptid A untersucht. Das Ergebnis wird im Vergleich zu Standardproben aus molkefreiem und molkehaltigem Magermilchpulver mit bekanntem Gehalt ausgewertet. Labmolkenpulver gilt als nachgewiesen, wenn das Ergebnis größer ist als 1 % Massenanteil.
5. **Reagenzien**
Alle Reagenzien müssen von anerkannt analysenreiner Qualität sein. Bei dem verwendeten Wasser handelt es sich um destilliertes Wasser oder Wasser eines mindestens gleichwertigen Reinheitsgrads. Die Reinheit von Acetonitril muß den Anforderungen der Spektroskopie bzw. der HPLC genügen.
Die für das Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 erforderlichen Reagenzien sind im Anhang V der genannten Verordnung aufgeführt.
Reagenzien für die Umkehrphasen-HPLC:
 - 5.1. *Trichloressigsäurelösung*
240 g Trichloressigsäure (CCl_3COOH) werden in Wasser gelöst und auf 1 000 ml aufgefüllt.
 - 5.2. *Elutionsmittel A und B*
Elutionsmittel A: 150 ml Acetonitril (CH_3CN), 20 ml Isopropanol ($\text{CH}_3\text{CHOHCH}_3$) und 1,00 ml Trifluoressigsäure (TFA, CF_3COOH) werden mit Wasser auf 1 000 ml aufgefüllt. Elutionsmittel B: 550 ml Acetonitril, 20 ml Isopropanol und 1,00 ml Trifluoressigsäure (TFA) werden mit Wasser auf 1 000 ml aufgefüllt. Vor der Verwendung wird die Elutionslösung durch ein Membranfilter mit 0,45 µm Porendurchmesser filtriert.
 - 5.3. *Konservierung der Säule*
Nach den Analysen wird die Säule mit Elutionsmittel B (über einen Gradienten) und danach mit Acetonitril (über einen Gradienten in 30 Minuten) gespült. Die Säule wird in Acetonitril aufbewahrt.
 - 5.4. *Standardproben*
 - 5.4.1. Magermilchpulver entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 (d. h. [0]).
 - 5.4.2. Dasselbe Magermilchpulver versetzt mit 5 % Massenanteil Labmolkenpulver der Standardzusammensetzung (d. h. [5]).
 - 5.4.3. Dasselbe Magermilchpulver versetzt mit 50 % Massenanteil Labmolkenpulver der Standardzusammensetzung (d. h. [50]) (*).
6. **Geräte**
Die für das Verfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 erforderlichen Geräte sind im Anhang V der genannten Verordnung aufgeführt.
Geräte für die Umkehrphasen-HPLC:

(*) Labmolkenpulver der Standardzusammensetzung sowie damit versetztes Magermilchpulver sind erhältlich bei: NIZO, Kernhemseweg 2, Postbus 20, NL-6710 BA Ede.
Es kann jedoch auch Pulver verwendet werden, das mit dem NIZO-Pulver vergleichbare Ergebnisse gewährleistet.

- 6.1. Analysenwaage;
- 6.2. Zentrifuge zur Erzeugung einer Zentrifugalbeschleunigung von 2 200 g, ausgerüstet mit verschließbaren Röhren mit ca. 50 ml Volumen;
- 6.3. mechanisches Schüttelgerät zum Schütteln bei 50 °C;
- 6.4. Magnetrührer;
- 6.5. Glastrichter, ca. 7 cm Durchmesser;
- 6.6. Filterpapier, mittlere Filtriergeschwindigkeit, ca. 12,5 cm Durchmesser;
- 6.7. Filtriervorrichtung aus Glas mit Membranfilter, 0,45 µm Porendurchmesser;
- 6.8. graduierte Pipetten, Nennvolumen 10 ml (ISO 648, Klasse A oder ISO/R 835) bzw. ein Pipettiersystem zum Überführen von 10,0 ml in 2 Minuten;
- 6.9. thermostatisierbares Wasserbad, einstellbar auf 25 °C ± 0,5 °C;
- 6.10. HPLC-Ausrüstung, bestehend aus:
 - 6.10.1. Pumpensystem für binäre Gradienten,
 - 6.10.2. Injektionsventil, manuell oder automatisch, Nennvolumen 100 µl,
 - 6.10.3. Dupont-Protein-Plus-Säule (25 × 0,46 cm Innendurchmesser) oder gleichwertige großporige Umkehrphasen-Säule auf Silicagelbasis,
 - 6.10.4. thermostatisierbarer Säulenofen, einstellbar auf 35 °C ± 1 °C,
 - 6.10.5. UV-Detektor mit variabler Wellenlängeneinstellung zur Messung bei 210 nm mit einer Empfindlichkeit von 0,02 Å (bei Bedarf kann auch eine Wellenlänge von bis zu 220 nm verwendet werden),
 - 6.10.6. Integrator zur Messung der Peak-Höhe.

Hinweis:

Die Säule kann auch bei Raumtemperatur betrieben werden, sofern diese um höchstens 1 °C schwankt; andernfalls verändert sich die Retentionszeit für GMP_A zu stark.

7. Probenahme

- 7.1. Internationale Norm ISO 707 — Milch und Milcherzeugnisse — Probenahmeverfahren, entsprechend den Leitlinien des Anhangs I Nummer 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 625/78.
- 7.2. Die Probe ist so aufzubewahren, daß sie unversehrt bleibt und ihre Zusammensetzung sich nicht ändert.

8. Verfahren

8.1. Vorbereitung der Probe

Das Pulver wird in einen ungefähr das doppelte Volumen fassenden Behälter mit luftdichtem Verschuß übergeführt. Der Behälter ist sofort zu verschließen. Das Milchpulver wird durch mehrmaliges Stürzen des Behälters vollständig durchmischt.

8.2. Probeneinwaage

2 000 g ± 0,001 g der Probe werden in ein Zentrifugenröhrchen (6.2) oder ein geeignetes verschließbares Gefäß (50 ml) eingewogen.

8.3. Entfernen von Fett und Eiweiß

- 8.3.1. Die Probeneinwaage wird mit 20,0 g warmem Wasser (50 °C) versetzt. Zum Auflösen wird das Pulver mit Hilfe eines mechanischen Schüttelgerätes (6.3) 5 Minuten bzw. bei saurer Buttermilch 30 Minuten gerüttelt. Das Röhrchen wird in ein Wasserbad (6.9) übergeführt und bei 25 °C stehen gelassen.
- 8.3.2. 10,0 ml Trichloressigsäurelösung von 25 °C (5.1) werden gleichmäßig innerhalb von 2 Minuten unter kräftigem Rühren mit Hilfe des Magnetrührers (6.2) zugesetzt. Das Röhrchen wird in ein Wasserbad (6.9) gestellt und 60 Minuten stehen gelassen.
- 8.3.3. Die Probe wird 10 Minuten lang bei 2 200 g zentrifugiert (6.2) oder durch Filterpapier (6.6) filtriert, wobei die ersten 5 ml des Filtrats zu verwerfen sind.

8.4. Chromatographische Bestimmung

- 8.4.1. Eine HPLC-Analyse gemäß Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 wird durchgeführt. Bei negativem Befund enthält die analysierte Probe keine nachweisbaren Mengen an Labmolkenpulver. Bei positivem Befund ist das nachstehend beschriebene Umkehrphasen-HPLC-Verfahren durchzuführen. Bei Anwesenheit von saurem Buttermilchpulver kann es zu falsch-positiven Ergebnissen kommen. Dies ist beim Umkehrphasen-HPLC-Verfahren ausgeschlossen.

- 8.4.2. Bevor das Umkehrphasen-HPLC-Verfahren durchgeführt wird, sind die Gradientenbedingungen zu optimieren. Eine GMP_A -Retentionszeit von 26 Minuten \pm 2 Minuten ist optimal für Gradientensysteme mit einem Totvolumen von ca. 6 ml (Volumen ab der Stelle, an der die Lösungsmittel zusammentreffen, bis einschließlich Volumen der Probenschleife). Bei Gradientensystemen mit geringerem Totvolumen (z. B. 2 ml) ist eine Retentionszeit von 22 Minuten optimal.

Zu analysieren sind Lösungen labmolkenfreier Standardproben (5.4) und von Standardproben mit 50 % Labmolkeanteil.

100 μ l des Überstandes bzw. Filtrates (8.3.3) werden in die HPLC-Apparatur injiziert, die unter den in Tabelle 1 genannten Bedingungen (Testgradient) betrieben wird.

Tabelle 1 — Testgradientenbedingungen für eine optimale chromatographische Bestimmung

Zeit (Minuten)	Fluß (ml/Minute)	% A	% B	Kurve
Start	1,0	90	10	*
27	1,0	60	40	lin
32	1,0	10	90	lin
37	1,0	10	90	lin
42	1,0	90	10	lin

Beim Vergleich beider Chromatogramme müßte die Lage des GMP_A -Peaks festzustellen sein.

Die Zusammensetzung der Ausgangslösung für den Normalgradienten (8.4.3) ergibt sich aus der nachstehenden Formel:

$$\% B = 10 - 2,5 + (13,5 + (RT_{GMP_A} - 26)/6) * 30/27$$

$$\% B = 7,5 (13,5 + (RT_{GMP_A} - 26)/6) * 1,11.$$

Hierin bedeuten:

RT_{GMP_A} : GMP -Retentionszeit im Testgradienten,

10: Ausgangs- % B des Testgradienten,

2,5: % B zur halben Laufzeit minus % B beim Start im Normalgradienten,

13,5: halbe Laufzeit des Testgradienten,

26: erforderliche Retentionszeit für GMP_A ,

6: Verhältnis der Steigungen von Testgradient und Normalgradient,

30: % B zu Beginn minus % B nach 27 Minuten im Testgradienten,

27: Laufzeit des Testgradienten.

8.4.3. Analyse von Lösungen der Testproben

Genau 100 μ l des Überstandes bzw. Filtrates (8.3.3) werden in die HPLC-Apparatur injiziert, die bei einer Flußrate des Elutionsmittels (5.2) von 1,0 ml/Minute zu betreiben ist.

Die Zusammensetzung des Elutionsmittels beim Start der Analyse ist 8.4.2 zu entnehmen. Normalerweise entspricht sie einem Verhältnis von A : B = 76 : 24 (5.2). Sofort nach der Injektion kommt es zur Ausbildung eines linearen Gradienten, der nach 27 Minuten einen um 5 % höheren prozentualen Anteil von B ergibt. Danach beginnt ein Gradient, bei dem sich die Zusammensetzung des Elutionsmittels in 5 Minuten auf 90 % B einstellt. Diese Zusammensetzung bleibt 5 Minuten konstant, um dann innerhalb von 5 Minuten mit einem linearen Gradienten wieder auf die Zusammensetzung beim Start abzufallen. Je nach Fassungsvermögen des Pumpensystems kann die nächste Injektion 15 Minuten nach Erreichen der Ausgangsbedingungen durchgeführt werden.

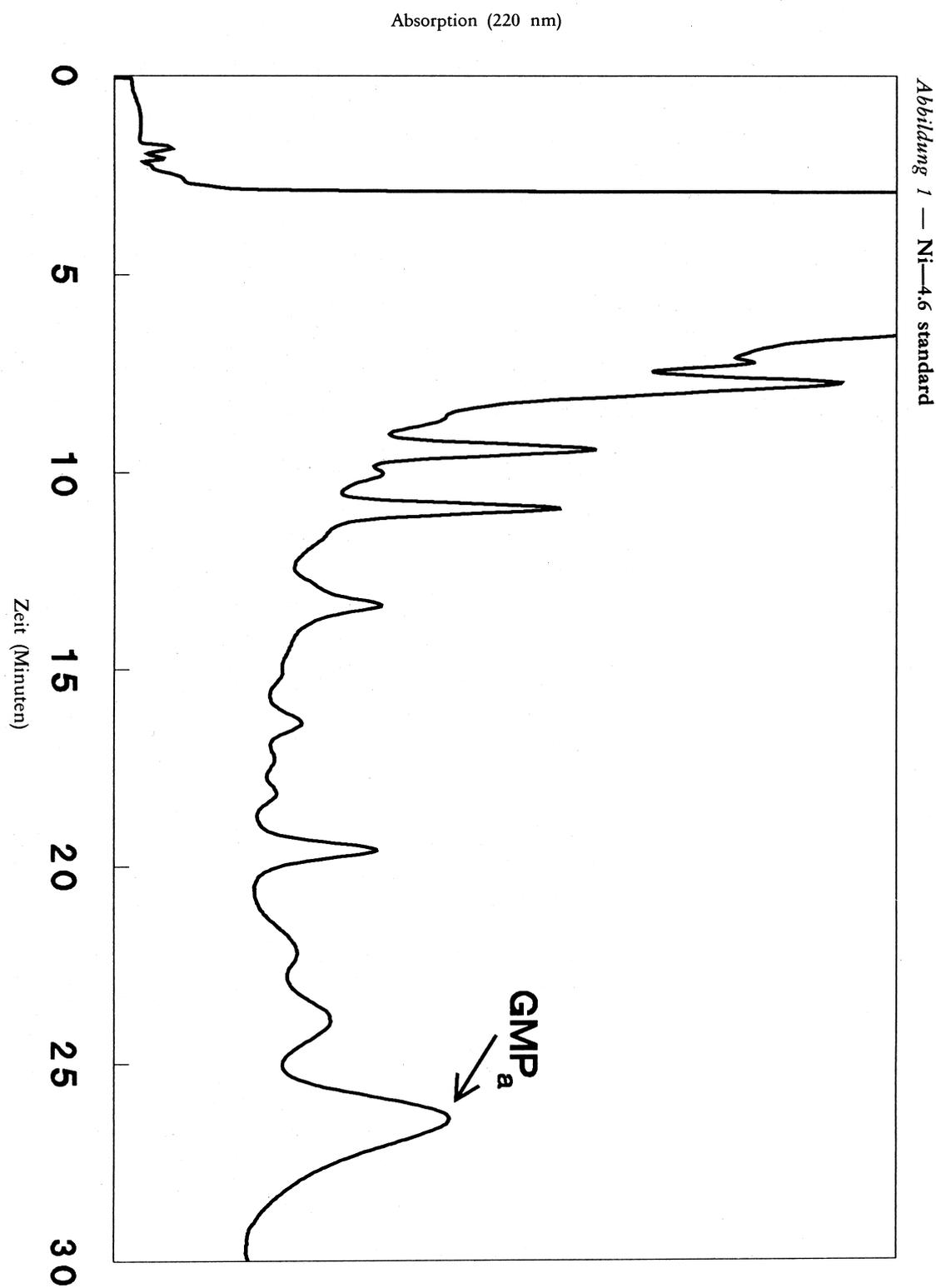
Hinweise:

- Die Retentionszeit für Glycomakropeptid sollte 26 Minuten \pm 2 Minuten betragen. Dies kann durch Veränderung der Ausgangs- und Endbedingungen des ersten Gradienten erreicht werden. Die prozentuale Differenz von B am Anfang und Ende des ersten Gradienten muß jedoch in jedem Fall 5 % B betragen.
- Die Elutionsmittel müssen ausreichend entgast werden und in diesem Zustand gehalten werden. Dies ist für den einwandfreien Betrieb des Gradientenpumpensystems von wesentlicher Bedeutung. Die Standardabweichung der Retentionszeit für den GMP -Peak sollte kleiner sein als 0,1 Minute ($n = 10$).
- Bei jeder fünften Probe sind die Standardprobe [5] zu injizieren und ein neuer Kalibrierfaktor R (9.1.1) zu bestimmen.

- 8.4.4. Im Chromatogramm der Testprobe [E] hat der GMP-Peak eine Retentionszeit von ca. 26 Minuten.
- Der Integrator (6.10.6) errechnet automatisch die Peak-Höhe H des GMP-Peaks. Die Lage der Basislinie ist bei jedem Chromatogramm zu prüfen. Bei unrichtiger Lage der Basislinie ist die Analyse bzw. die Integration erneut durchzuführen.
- Vor der quantitativen Bestimmung sind die Chromatogramme unbedingt auf Unregelmäßigkeiten zu überprüfen, die sich durch Betriebsstörungen der Apparatur bzw. der Säule oder aufgrund von Herkunft oder Art der analysierten Probe ergeben können. Im Zweifelsfall ist die Analyse zu wiederholen.
- 8.5. *Kalibrierung*
- 8.5.1. Die Standardproben (5.4.1 und 5.4.2) werden genau demselben Verfahren wie bei 8.2 bis 8.4.4 unterzogen. Dabei sind frisch angesetzte Lösungen zu verwenden, da GMP in achtprozentiger Trichloressigsäure bei Raumtemperatur abgebaut wird. Die Lösung ist bei 4 °C 24 Stunden haltbar. Bei langen Versuchsreihen empfiehlt es sich, im automatischen Aufgabensystem einen gekühlten Probenträger zu verwenden.
- Hinweis:*
- 8.4.2 kann entfallen, sofern der prozentuale Anteil von R beim Start der Analyse aus vorangehenden Analysen bekannt ist.
- Das Chromatogramm der Referenzprobe [5] sollte wie in Abbildung 1 aussehen. Diese Abbildung zeigt zwei kleine Peaks vor dem GMP_A-Peak. Es ist unbedingt für eine analoge Trennung zu sorgen.
- 8.5.2. Vor der chromatographischen Bestimmung der Proben sind 100 µl der labmolkefreien [5] (5.4.1) Standardprobe zu injizieren.
- Das entsprechende Chromatogramm darf bei der Retentionszeit des GMP_A-Peaks keinen Peak zeigen.
- 8.5.3. Der Kalibrierfaktor R ist nach Injektion des gleichen Filtratvolumens wie bei den Proben (8.5.1) zu bestimmen.
9. **Darstellung der Ergebnisse**
- 9.1. *Berechnungsformel*
- 9.1.1. Berechnung des Kalibrierfaktors R
GMP-Peak: $R = W/H$
- Hierin bedeuten
- R = Kalibrierfaktor des GMP-Peaks,
H = Höhe des GMP-Peaks,
W = Labmolkegehalt der Standardprobe [5].
- 9.2. *Berechnung des Labmolkenpulvergehalts der Probe in Prozent*
- $W[E] = R \times H[E]$
- Hierin bedeuten:
- W[E] = prozentualer Massenanteil an Labmolkenpulver in der Probe [E],
R = Kalibrierfaktor des GMP-Peaks (9.1.1),
H[E] = Höhe des GMP-Peaks der Probe [E].
- Ist W[E] größer als 1 % und ist die Differenz zwischen der entsprechenden Retentionszeit und der der Standardprobe [5] kleiner als 0,2 Minuten, so enthält die Probe Labmolkenpulver.
- 9.3. *Genauigkeit der Methode*
- 9.3.1. Wiederholbarkeit:
- Die Differenz der Ergebnisse zweier Untersuchungen, die mit identischem Untersuchungsmaterial unter denselben Versuchsbedingungen von demselben Untersucher gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt werden, darf den Wert 0,2 % Massenanteil nicht überschreiten.
- 9.3.2. Vergleichbarkeit
- Nicht bekannt.
- 9.3.3. Linearität
- Im Bereich von 0 bis 16 % Labmolkenpulveranteil muß Linearität bei einem Korrelationskoeffizienten von > 0,99 gegeben sein.

9.4. Auswertung

- 9.4.1. Labmolke gilt als nachgewiesen, wenn man gemäß Nummer 9.2 mehr als 1 % Massenanteil findet und die Retentionszeit des GMP-Peaks um weniger als 0,2 Minuten von der der Standardprobe [5] abweicht. Die 1-%-Grenze wurde gemäß den Vorschriften des Anhangs V Nummern 9.2 und 9.4.1 der Verordnung (EWG) Nr. 625/79 festgesetzt.



ANHANG V

QUALITATIVE BESTIMMUNG DER STÄRKE IN MAGERMILCHPULVER, DENATURIERTEM MILCHPULVER UND MISCHFUTTERMITTELN**1. Zweck und Geltungsbereich**

Diese Methode beschreibt ein Verfahren zum Nachweis von Stärke als Kennzeichnungsmittel in denaturiertem Milchpulver.

Die Nachweisgrenze dieser Methode liegt bei etwa 0,05 g Stärke je 100 g der Probe.

2. Kurzbeschreibung

Dieses Verfahren beruht auf einer iodometrischen Reaktion:

- Fixierung des freien Iods durch die Kolloide in wäßriger Lösung,
- Absorption durch die Stärke-Micellen und Farbentwicklung

3. Reagenzien**3.1. Iodlösung**

- Iod 1 g,
- Kaliumiodid 2 g,
- destilliertes Wasser 100 ml.

4. Geräte und Hilfsmittel

- 4.1. Analysenwaage
- 4.2. Wasserbad
- 4.3. Reagenzgläser, 25 mm × 200 mm

5. Durchführung

1 g der Probe wird in das Reagenzglas (4.3) eingewogen.

Die Einwaage wird mit 20 ml destilliertem Wasser versetzt und durch Schütteln aufgelöst.

Das Reagenzglas wird fünf Minuten ins Wasserbad (4.2) gestellt.

Aus dem Wasserbad nehmen und bei Raumtemperatur abkühlen lassen.

Zusatz von 0,5 ml Iodlösung (3.1), schütteln und Farbe beurteilen.

6. Auswertung

Eine Blaufärbung gilt als Nachweis für die Anwesenheit von Stärke in der Probe.

Enthält die Probe modifizierte Stärke, so tritt nicht unbedingt eine Blaufärbung ein.

7. Hinweis

Je nach Ursprung der nativen Stärke (z. B. Mais oder Kartoffel) und der Art der modifizierten Stärke in der Probe fallen Farbe, Farbintensität und mikroskopisches Erscheinungsbild der Stärke unterschiedlich aus.

Bei Anwesenheit von modifizierter Stärke erfolgt ein Farbumschlag nach Violett, Rot oder Braun, je nach Grad der Modifizierung der Kristallstruktur der nativen Stärke.

ANHANG VI

BESTIMMUNG VON FEUCHTIGKEIT IN SAUREM BUTTERMILCHPULVER**1. Zweck**

Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von saurem Buttermilchpulver, das für die Tierfütterung bestimmt ist.

2. Prinzip

Die Probe wird unter Vakuum getrocknet. Der Gewichtsverlust wird durch Wiegen ermittelt.

3. Geräte

3.1. Analysewaage.

3.2. Getrocknete Gefäße aus korrosionsbeständigem Metall oder Glas, mit luftdicht schließenden Deckeln; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß etwa 0,3 g auf 1 cm² kommen.

3.3. Elektrisch beheizter regulierbarer Vakuumtrockenschrank mit einer Ölpumpe, der entweder mit einer Vorrichtung für die Zufuhr warmer getrockneter Luft oder mit einem Trocknungsmittel (z. B. Calciumoxid) versehen ist.

3.4. Exsikkator mit einem wirksamen Trocknungsmittel.

3.5. Temperaturregelter Trockenschrank mit Lüftung, 102 ± 2 °C.

4. Verfahren

Ein Gefäß (3.2) wird zusammen mit dem Deckel im Trockenschrank (3.5) mindestens 1 Stunde lang erhitzt. Nach Aufsetzen des Deckels wird das Gefäß unverzüglich in einen Exsikkator (3.4) gestellt, auf Raumtemperatur abkühlen gelassen und auf 0,5 mg genau gewogen.

Ein Gefäß (3.2) wird zusammen mit dem Deckel auf 0,5 mg genau gewogen. 5 g der Probe werden auf 1 mg genau in das tarierte Gefäß eingewogen und gleichmäßig verteilt. Das Gefäß wird nach Abnahme des Deckels (3.3) in einen auf 83 °C erhitzten Trockenschrank gestellt. Damit die Temperatur des Trockenschanks nicht zu stark abfällt, ist das Gefäß möglichst rasch hineinzustellen.

Der Druck wird auf 100 Torr (13,3 kPa) eingestellt und die Probe 4 Stunden lang bei diesem Druck entweder unter Zufuhr von heißer trockener Luft oder mittels eines Trocknungsmittels (etwa 300 g für 20 Proben) getrocknet. Im letzten Fall wird beim Erreichen des vorgeschriebenen Drucks die Verbindung zur Vakuumpumpe unterbrochen. Die Trocknungszeit wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der Trockenschrank die Temperatur von 83 °C wieder erreicht hat. Der Trockenschrank wird vorsichtig wieder auf atmosphärischen Druck gebracht. Nach Öffnen des Trockenschanks wird das Gefäß sofort mit dem Deckel verschlossen, aus dem Schrank genommen, zum Abkühlen 30 bis 45 Minuten lang in den Exsikkator (3.4) gestellt und anschließend auf 1 mg genau gewogen. Sodann wird es weitere 30 Minuten im Vakuumtrockenschrank (3.3) bei 83 °C getrocknet und erneut gewogen. Der Unterschied zwischen den beiden Wägebearbeitungen darf nicht mehr als 0,1 % Feuchtigkeit betragen.

5. Berechnung

$$(E - m) \cdot \frac{100}{E}$$

Hierin bedeuten:

E = Anfangsmasse der Probe in Gramm,

m = Masse der trockenen Probe in Gramm.

6. Genauigkeit**6.1. Wiederholbarkeit**

Die Ergebnisse zweier Bestimmungen, die von derselben Person mit denselben Geräten am gleichen Testmaterial so rasch wie möglich nacheinander ausgeführt worden sind, dürfen um nicht mehr als 0,4 g Wasser/100 g saures Buttermilchpulver voneinander abweichen.

6.2. *Vergleichbarkeit*

Die Ergebnisse zweier Bestimmungen, die in verschiedenen Labors mit verschiedenen Geräten am gleichen Testmaterial durchgeführt worden sind, dürfen um nicht mehr als 0,6 g Wasser/100 g saures Buttermilchpulver voneinander abweichen.

6.3. *Quelle der Präzisionsdaten*

Die Präzisionsdaten stammen aus einem 1995 durchgeführten Versuch, an dem 8 Labors beteiligt waren und bei dem 12 Proben (6 Blindproben) untersucht wurden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2800/1999 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 1999****mit einer Übergangsregelung für die Zahlung der in der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vorgesehenen Beihilfe für Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird, und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 regelt die Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver, das für Futterzwecke verwendet wird, und ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95 ⁽³⁾. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 kann ein Mitgliedstaat die Beihilfe für das in seinem Hoheitsgebiet hergestellte Magermilchpulver auch dann auszahlen, wenn es im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird.
- (2) Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Sonderregelung die Anwendung der betreffenden Beihilfemaßnahme erschwert und sie betrugsanfälliger macht. Daher ist es angebracht, die vorgenannte Regelung abzuschaffen, deren Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3337/94 ⁽⁵⁾, festgelegt sind. Jedoch scheint es erforderlich, sie noch sechs Monate lang anzuwenden, um die Einführung der normalen Zahlungsregelung durch die betreffenden

Mitgliedstaaten zu erleichtern. Zu diesem Zweck ist für den betreffenden Zeitraum eine Übergangsregelung vorzusehen, die sich auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 bezieht.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zahlung der Beihilfe gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 für Magermilchpulver, das in einem Mitgliedstaat erzeugt wird und nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden soll, um dort gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 ⁽⁶⁾ denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet zu werden, gelten vom 1. Januar bis 30. Juni 2000 die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 wird ab 1. Juli 2000 aufgehoben. Sie gilt weiterhin für die Magermilchpulvermengen, für die die Verwaltungsförmlichkeiten für den Versand nach dem Bestimmungsmitgliedstaat vor dem vorgenannten Zeitpunkt erfüllt wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 18.7.1968, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 174 vom 26.7.1995, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 180 vom 6.7.1976, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 31.12.1999, S. 66.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2801/1999 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1036/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beschlüsse zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik machen Anpassungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (nachstehend „integriertes System“ genannt) erforderlich.
- (2) In Anbetracht der bei der Anwendung des integrierten Systems gemachten Erfahrungen müssen Grundregeln festgelegt werden, die in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen anwendbar sind.
- (3) Wirtschaftliche Abläufe werden zunehmend mit Hilfe elektronischer Unterstützung ausgeführt. Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit gegeben werden, im nationalen Recht vorzusehen, daß Beihilfeanträge im Rahmen des integrierten Systems auch auf elektronischem Wege eingereicht werden können.
- (4) Für den Fall, daß sich bei Kontrollen vor Ort bedeutende Unregelmäßigkeiten ergeben, ist in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1678/98 ⁽⁴⁾, vorgeschrieben, daß im laufenden Jahr zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Führen die Mitgliedstaaten die Kontrollen per Fernerkundung durch, ist sicherzustellen, daß die zusätzlichen Kontrollen in Form herkömmlicher Kontrollen vor Ort auch dann durchgeführt werden, wenn zusätzliche Kontrollen per Fernerkundung im laufenden Jahr nicht mehr realisierbar sind.
- (5) Zur Vervollständigung der in Kontrollberichten enthaltenen Informationen ist vorzusehen, daß auch die Ergebnisse der Vermessungen von Parzellen mitgeteilt werden.
- (6) Zur Überwachung des integrierten Systems durch die Kommission ist die jährliche Übersendung einer Kontrollstatistik je Mitgliedstaat erforderlich, die bestimmte Angaben enthalten muß.
- (7) In bestimmten Fällen der Betriebsübertragung muß geregelt werden, wer der Beihilfeberechtigte ist.
- (8) Die Änderung gibt Gelegenheit, die Lesbarkeit der Verordnung durch einige inhaltliche Klarstellungen und Neuformulierungen zu verbessern. Diese Änderungen

bleiben auf ein Mindestmaß beschränkt, um die Arbeit der mit dem integrierten System vertrauten einzelstaatlichen Verwaltungen nicht durch unnötigen Neuerungen zu erschweren.

- (9) Die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 ist daher entsprechend zu ändern.
- (10) Der Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, daß keine Beihilfe gewährt wird, wenn der betreffende Betrag je Beihilfeantrag EUR 50 nicht überschreitet.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Die einleitenden Sätze von Absatz 1 Unterabsatz 3 erhalten folgende Fassung:

„Vom integrierten System nicht erfaßte Nutzungsformen sind unter einer oder mehreren Rubriken, ‚Sonstige Nutzung‘ anzugeben. Die folgenden Nutzungen sind jedoch getrennt anzugeben:“

b) In Absatz 1 Unterabsatz 3 erhalten der zweite und dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Agrarumweltmaßnahmen (Titel II Kapitel VI und Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates ^(*));

— flächenbezogene Aufforstung (Titel II Kapitel VIII und Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999).

^(*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.“

c) Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„(2a) Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann der Beihilfeantrag ‚Flächen‘ nur geändert werden, wenn die Änderungen den zuständigen Behörden spätestens zu dem Datum zugehen, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 des Rates ^(*) für die Aussaat festgesetzt ist bzw. festgesetzt werden kann und folgende Bedingungen eingehalten werden:

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. L 212 vom 30.7.1998, S. 23.

i) Änderungen, die sich auf die landwirtschaftlich genutzten Parzellen beziehen, können nur in ausreichend begründeten Einzelfällen (Todesfall, Heirat, Kauf oder Verkauf oder Abschluß eines Pachtvertrags, usw.) vorgenommen werden. Die Mitgliedstaaten legen für solche Fälle entsprechende Bedingungen fest. Jedoch darf eine Parzelle nicht den Parzellen zugerechnet werden, die als stillgelegte Flächen oder als Futterflächen ausgewiesen sind, außer in begründeten mit den betreffenden Vorschriften übereinstimmenden Fällen und unter der Bedingung, daß diese Parzellen bereits als stillgelegte Flächen oder Futterflächen im Beihilfeantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten waren und dieser Antrag entsprechend berichtigt wurde.

ii) Hinsichtlich der Nutzung oder der betreffenden Beihilferegulungen können Änderungen vorgenommen werden. Jedoch darf eine Parzelle nicht den Parzellen zugerechnet werden, die als stillgelegte Flächen ausgewiesen sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitgliedstaat auch nach Ablauf des für die Aussaat bzw. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 festgesetzten Datums gestatten, daß eine Fläche aus dem Beihilfeantrag 'Flächen' gestrichen werden kann. Die Änderung muß schriftlich mitgeteilt werden, bevor die zuständige Behörde dem Antragsteller die Ergebnisse der Verwaltungskontrollen der betreffenden Parzellen mitteilt bzw. eine Vor-Ort-Kontrolle in dem betreffenden Betrieb ankündigt.

(*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.“

d) In Absatz 5 wird der erste Gedankenstrich durch die folgenden zwei Gedankenstriche ersetzt:

„— die Sonderprämie für männliche Rinder und/oder die Mutterkuhprämie beantragen, für die keine Besatzdichte gilt, und die nicht die Extensivierungsprämie beantragen;

— die Schlachtprämie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates (*) beantragen.

(*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In dem Beihilfeantrag 'Flächen' eines jeden Erzeugers, der zu einer in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3493/90 des Rates (*) genannten Erzeugergemeinschaft gehört und für ein und dasselbe Kalenderjahr zusätzlich zur Mutterschaft- bzw. Ziegenprämie eine andere Gemeinschaftsregelung in Anspruch nehmen möchte, sind insbesondere alle von dieser Gemeinschaft genutzten landwirtschaftlichen Parzellen aufzuführen. In diesem Fall wird die Futterfläche jeweils im Verhältnis zu den am 1. Januar des Jahres geltenden erzeugerspezifischen

Obergrenzen im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates (*) auf die betreffenden Erzeuger verteilt.

(*) ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 sechster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— gegebenenfalls die einzelbetriebliche Milchreferenzmenge, die dem Betriebsinhaber am 31. März vor Beginn des in dem betreffenden Kalenderjahr beginnenden Anwendungsjahres der Zusatzabgabenregelung zugeteilt wurde; falls diese Menge zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt ist, wird sie der zuständigen Behörde sobald wie möglich mitgeteilt.“

b) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern bestimmte Informationen bereits der zuständigen Behörde mitgeteilt wurden, kann der Mitgliedstaat anordnen, daß diese im Beihilfeantrag nicht mehr aufgeführt werden müssen. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, daß ein Teil dieser Informationen durch von den Mitgliedstaaten zugelassene Stellen übermittelt werden kann oder muß.

Der Antragsteller bleibt jedoch gegenüber der zuständigen Behörde für die übermittelten Informationen verantwortlich. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß dem Betriebsinhaber Rechtsmittel zur Verfügung stehen, wenn falsche oder unvollständige Informationen übermittelt werden, sofern der Antragsteller schuldlos ist.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 1 wird zum einzigen Absatz.

4. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 5a

Die Mitgliedstaaten können unter Einhaltung angemessener Sicherheitsvorkehrungen erlauben, daß Anträge im Sinne der Artikel 4 und 5 mit Hilfe elektronischer Fernübertragung eingereicht werden können. Hierbei ist in geeigneter Weise sicherzustellen, daß

a) die Einhaltung sämtlicher in den Artikeln 4 und 5 genannter Anforderungen festgestellt und der Antragsteller eindeutig identifiziert wird;

b) sämtliche erforderlichen Begleitdokumente innerhalb derselben Fristen bei den zuständigen Stellen eingehen, wie sie für die Beantragung auf herkömmliche Weise vorgeschrieben sind;

c) keinerlei Diskriminierungen entstehen zwischen Erzeugern, die sich der herkömmlichen Weise bedienen und denjenigen, die die elektronische Übertragung wählen;

d) die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates (*) hinreichend geschützt sind.

(*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.“

5. Artikel 5a wird zu Artikel 5b und wird wie folgt geändert:

„Artikel 5b

Unbeschadet der Vorschriften der Artikel 4, 5 und 5a kann ein Beihilfeantrag nach seiner Einreichung jederzeit angepaßt werden, wenn die zuständige Behörde offensichtliche Fehler anerkennt.“

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 umfassen insbesondere:

- a) Gegenkontrollen der im Beihilfeantrag angegebenen Parzellen und Tiere, um zu gewährleisten, daß dieselbe Beihilfe nicht mehr als einmal für dasselbe Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr gewährt wird, und um jede ungerechtfertigte Kumulierung von Beihilfen im Rahmen gemeinschaftlicher Beihilferegelungen, die Gegenstand von Flächenmeldungen sind, zu vermeiden;
- b) sobald die elektronische Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (*) voll betriebsfähig ist, Kontrollprüfungen, um zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftsbeihilfe nur für Rinder gewährt wird, für die den zuständigen Behörden Geburten, Umsetzungen und Todesfälle gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 ordnungsgemäß mitgeteilt wurden;
- c) sobald die elektronische Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 voll betriebsfähig ist, Kontrollprüfungen, um zu gewährleisten, daß die Prämien im Rahmen der Beihilferegelungen von Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 nur Erzeugern gewährt werden, die ihren Verpflichtungen hinsichtlich der in der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission (**) aufgeführten Haltezeiträume nachgekommen sind.

(*) ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

(**) ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.“

b) Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— 5 % der Beihilfeanträge ‚Flächen‘.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei den Beihilfeanträgen ‚Tiere‘ oder den Teilnahmeerklärungen kann der Mitgliedstaat beschließen, den in Absatz 3 genannten Prozentsatz der Kontrollen vor Ort von 10 % auf 5 % zu verringern, wenn es seit mindestens einem Jahr eine voll betriebsfähige informatisierte Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 gibt, die es dem Mitgliedstaat ermöglicht, wirksame Gegenkontrollen im Rahmen des integrierten Systems durchzuführen. Die Datenbank muß angemessene Garantien

für die Richtigkeit der darin enthaltenen Daten im Hinblick auf die verschiedenen Tierbeihilfen oder dazugehörigen Zahlungen bieten.

Ab dem Jahr, in dem der Mindestprozentsatz der Kontrollen vor Ort nur noch 5 % beträgt, werden diese Kontrollen nur während des Haltezeitraums durchgeführt, bis der Prozentsatz der Unregelmäßigkeiten, der bei den Kontrollen vor Ort festgestellt und in der Zahl der Tiere ausgedrückt wurde, nicht mehr als 2 % der kontrollierten Tiere beträgt. Vorstehender Satz gilt nicht für Tierkontrollen im Rahmen der Beihilferegelungen von Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/99.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Kontrollen vor Ort werden unangekündigt durchgeführt. Eine auf das strikte Minimum beschränkte Ankündigungsfrist, die in der Regel 48 Stunden nicht überschreiten darf, ist allerdings zulässig.

Die Kontrollen vor Ort erstrecken sich auf sämtliche landwirtschaftlich genutzten Parzellen, für die im Rahmen der Gemeinschaftsregelungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 Anträge gestellt wurden. Die tatsächliche Feldbeobachtung im Rahmen der Kontrolle vor Ort kann jedoch auf eine Stichprobe von mindestens der Hälfte der landwirtschaftlichen Parzellen begrenzt werden, für die die Anträge gestellt worden sind. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Auswahl der Stichprobe fest und wenden sie an. Werden Fehler aufgedeckt, so wird die Stichprobe ausgedehnt.

Die Kontrollen vor Ort hinsichtlich Tierprämien erstrecken sich auf sämtliche Tiere, die unter eine Beihilferegelung fallen. Zumindest 50 % des Mindestsatzes der Kontrollen bei Tieren werden während des Haltezeitraums vorgenommen. Der vorstehende Satz findet keine Anwendung für die Kontrolle von Tieren im Rahmen der Beihilferegelung von Artikel 4 Absatz 6 bzw. Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999. Kontrollen außerhalb des Haltezeitraums sind nur zulässig, wenn die in Artikel 4 der Richtlinie 92/102/EWG oder in Artikel 3 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 820/97 vorgesehenen Register vorliegen.

Kontrollen vor Ort gemäß dieser Verordnung können gegebenenfalls zusammen mit anderen gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden.“

e) In Absatz 6 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

„a) eine Überprüfung, ob die Gesamtzahl der im Betrieb vorhandenen beihilfefähigen Tiere der Anzahl der im Register des Betriebsinhabers eingetragenen und an die elektronische Datenbank gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 gemeldeten beihilfefähigen Tiere entspricht;

b) eine Überprüfung anhand des vom Erzeuger geführten Registers, ob alle Tiere, für die in den letzten zwölf Monaten bis zum Zeitpunkt der Kontrolle vor Ort Beihilfeanträge eingereicht worden sind, während des gesamten Haltungszeitraums im Betrieb gehalten wurden und ob die Daten denjenigen der Datenbank entsprechen. Wendet der Mitgliedstaat Artikel 6 Absatz 3a an und hat er die Einhaltung des Haltungszeitraums bereits anhand der Daten in der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 geschaffenen Datenbank überprüft, so kann dieser Teil der Kontrolle vor Ort mittels repräsentativer Stichproben erfolgen.“

f) In Absatz 6 erhält Buchstabe d) von Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„d) eine Überprüfung, ob alle im Betrieb vorhandenen Rinder, für die Beihilfeanträge gestellt wurden oder in Zukunft gestellt werden könnten, durch Ohrmarken und Pässe identifiziert, im Register des Betriebsinhabers geführt und an die elektronische Datenbank gemäß der Verordnung (EG) Nr. 820/97 gemeldet worden sind.“

g) In Absatz 6 werden der zweite und der dritte Unterabsatz durch den folgenden Unterabsatz ersetzt:

„Die in Buchstabe d) Unterabsatz 1 genannten Überprüfungen werden bei allen männlichen Rindern, für die ein Antrag auf Gewährung der Sonderprämie gestellt wurde, einzeln durchgeführt. Bei allen anderen beihilfefähigen Rindern, die in dem Betrieb vorhanden sind, kann die Überprüfung der ordnungsgemäßen Registereintragung und Meldung an die Datenbank durch Stichprobenkontrollen vorgenommen werden, sofern ein verlässliches und repräsentatives Kontrollniveau erreicht wird.“

h) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a, 6b und 6c eingefügt:

„(6a) Hinsichtlich der Sonderprämie für Rinder gemäß Artikel 4 Absatz 6 und der Schlachtpremie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 werden die Kontrollen vor Ort in den Schlachthöfen in mindestens 30 % aller teilnehmenden Schlachthöfe durchgeführt, die anhand einer Risikoanalyse ausgewählt wurden. Sie umfassen eine nachträgliche Dokumentenprüfung und körperliche Kontrollen sowie einen Vergleich mit den Eintragungen in der Datenbank gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 820/97. Die Kontrollen vor Ort in den Schlachthöfen betreffen auch die Übersichten über die den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Schlachtbescheinigungen (oder gleichwertige Informationen) gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999.

Die Kontrollen in den Schlachthöfen beziehen sich auf mindestens 5 % der Gesamtzahl Tiere, für die ein Prämienantrag für ein bestimmtes Jahr gestellt wurde.

Bei den körperlichen Kontrollen in den Schlachthöfen wird erforderlichenfalls überprüft, ob die Schlachtkörper, die gewogen werden, für eine Prämie in

Betracht kommen. Die zuständige Kontrollbehörde führt Aufzeichnungen über diese Kontrollen, bei denen unter anderem die Identifizierungsnummer und das Schlachtkörpergewicht aller während der Kontrolle vor Ort geschlachteten und kontrollierten Tiere erfaßt werden.

Bei der Prämie für in Drittländer ausgeführte Tiere müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß mindestens 10 % der Tiere, für die eine Prämie beantragt wurde oder wahrscheinlich beantragt werden wird, zum Zeitpunkt des Verladens für die Ausfuhr und zum Zeitpunkt des Verlassens des Gemeinschaftsgebiets einer Identitätskontrolle unterzogen werden.

Die in den Unterabsätzen 2 und 4 genannten Probenahmesätze von 5 % und 10 % müssen repräsentativ sein. Der Mitgliedstaat kann den in Unterabsatz 1 genannten Satz von 30 % unter den Bedingungen von Absatz 3a auf 15 % verringern.

(6b) Hinsichtlich der Extensivierungsprämie gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 betreffen die Kontrollen vor Ort alle in Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) derselben Verordnung genannten Tiere. Die Kontrolle vor Ort umfaßt insbesondere die Überprüfung, ob die Gesamtzahl der im Betrieb vorhandenen Tiere der Anzahl der im Register des Betriebsinhabers eingetragenen und an die Datenbank gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 gemeldeten beihilfefähigen Tiere entspricht. Die Richtigkeit der Eintragungen in das Register und die Datenbank wird überprüft, und falls dies angemessen und zweckdienlich ist, wird eine stichprobenartige Kontrolle von Belegen wie Rechnungen über Käufe und Verkäufe, Schlachtpapiere, Veterinärbescheinigungen und Pässe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 durchgeführt.

(6c) Ergeben Stichprobenkontrollen ernste Verstöße, so werden Umfang und Bereich der Kontrollen erweitert, um ein angemessenes Kontrollniveau zu gewährleisten.“

i) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Hinsichtlich der Ergänzungsbeträge gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird der Mitgliedstaat die Kontrollvorschriften gemäß den Absätzen 1 bis 6c anwenden, so weit dies angemessen ist. Ist die Anwendung der vorgenannten Vorschriften aufgrund der Struktur der Regelung über die Ergänzungsbeträge nicht angemessen, so muß der Mitgliedstaat Kontrollen vorsehen, die ein Kontrollniveau gewährleisten, das den Grundsätzen dieser Verordnung entspricht.“

7. In Artikel 7 wird nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich folgender Unterabsatz eingefügt:

„Wendet ein Mitgliedstaat die Fernerkundung an, so müssen die in Artikel 6 vorgesehenen zusätzlichen Kontrollen mittels herkömmlicher Kontrollen vor Ort durchgeführt werden, falls es sich erweisen sollte, daß zusätzliche Kontrollen mittels Fernerkundung im laufenden Jahr nicht mehr durchführbar sind.“

8. Nach Artikel 7 wird der derzeitige Artikel 12 als neuer Artikel 7a eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Artikel 7a

(1) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht anzufertigen.

(2) Bei Kontrollen vor Ort im Zusammenhang mit Beihilfanträgen muß der Bericht insbesondere folgendes enthalten:

- a) die Gründe des Besuchs,
- b) die kontrollierten Beihilferegelungen und Anträge,
- c) die anwesenden Personen,
- d) die Zahl der kontrollierten Parzellen, die Zahl der vermessenen Parzellen, die Ergebnisse der Vermessung je vermessene Parzelle und die angewandten Meßverfahren,
- e) die Zahl und Art der vorgefundenen Tiere und gegebenenfalls die kontrollierten Ohrmarkennummern und Eintragungen in das Register und die Datenbank sowie die Ergebnisse der Kontrollen und gegebenenfalls besondere Feststellungen im Hinblick auf spezifische Identifizierungsnummern.

Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter kann diesen Bericht unterzeichnen. Er kann damit nur seine Anwesenheit bei der Kontrolle bezeugen oder Bemerkungen zu dieser Kontrolle hinzufügen.

Führen die Mitgliedstaaten Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen dieser Verordnung in Verbindung mit Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission (*) durch, so wird der Bericht durch den Bericht gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 ergänzt.

(3) Bei den Kontrollen in den Schlachthöfen gemäß Artikel 6 Absatz 6a Unterabsatz 1 können die Berichte in einer Angabe in der Buchhaltung des Schlachthofs bestehen, welche Tiere der Kontrolle unterzogen worden sind.

Bei den Kontrollen der Identität der einzelnen Tiere zum Zeitpunkt des Verladens für die Ausfuhr und zum Zeitpunkt des Verlassens des Gemeinschaftsgebiets gemäß Artikel 6 Absatz 6a Unterabsatz 4 reicht ein vereinfachter Bericht aus, in dem die kontrollierten Tiere angegeben sind.

(4) Ergeben Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 5 dieser Verordnung Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 820/97, so werden Kopien der Berichte über die Vor-Ort-Kontrollen gemäß dieser Verordnung unverzüglich den Behörden übermittelt, die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 zuständig sind.

(*) ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 23.“

9. Der derzeitige Artikel 13 wird zu Artikel 7b und erhält folgende Fassung:

„Artikel 7b

Außer in Fällen höherer Gewalt wird der Antrag zurückgewiesen, wenn eine Kontrolle vor Ort aus Gründen, die dem Betriebsinhaber oder seinem Vertreter anzulasten sind, nicht durchgeführt werden kann.“

10. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Sinne dieses Artikels gelten als ‚Antrag‘: der Beihilfeantrag ‚Flächen‘, der Beihilfeantrag ‚Tiere‘ und die Änderung eines Beihilfeantrags ‚Flächen‘ nach Artikel 4 Absatz 2.“

11. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 3 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Handelt es sich um falsche Angaben, die absichtlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, so

- a) wird der betreffende Betriebsinhaber von der Gewährung der betreffenden Beihilfe nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 für das betreffende Kalenderjahr ausgeschlossen und
- b) im Fall absichtlich gemachter falscher Angaben außerdem von der Gewährung jeglicher Beihilfe nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 im folgenden Kalenderjahr für eine Fläche ausgeschlossen, die der Fläche entspricht, für die sein Beihilfeantrag abgelehnt wurde.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 4 wird zu Absatz 2 Unterabsatz 3.

c) Die vier Gedankenstriche des derzeitigen Absatzes 2 Unterabsatz 6 werden durch folgende drei Gedankenstriche ersetzt:

„— bei Raps und Sonnenblumen: Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission (*);

— bei Leinsamen: die Direktzahlung wird nur gewährt, wenn der Leinsamen aus Saatgut von anderen als hauptsächlich zur Fasererzeugung bestimmten Flachssorten im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 gewonnen wird;

— bei Hartweizen: Artikel 6 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999.

(*) ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.“

d) Absatz 2 Unterabsatz 7 erhält folgende Fassung:

„Wird bei den im Beihilfeantrag angegebenen und effektiv mit Hartweizen bebauten Flächen eine Abweichung zwischen der vom Mitgliedstaat festgesetzten Mindestmenge und der tatsächlich verwendeten Menge an zertifiziertem Saatgut festgestellt, so gilt als ‚ermittelte Fläche‘ die Fläche, die sich ergibt, wenn man die Gesamtmenge des vom Erzeuger nachweislich verwendeten zertifizierten Saatguts durch die vom Mitgliedstaat für die Region des betreffenden Erzeugers festgesetzte Mindestmenge je Hektar teilt. Anhand der so ermittelten Fläche wird, nach Anwendung der vorgenannten Kürzungen, der Anspruch auf den Zuschlag für Hartweizen bzw. auf die Sonderbeihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 berechnet.“

e) Der derzeitige Absatz 3 wird nach Absatz 2 Unterabsatz 3 als neuer Unterabsatz 4 eingefügt.

f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 für die Beihilfeberechnung festgestellten Flächen werden auch für die Berechnung der Höchstbeträge der in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 genannten Prämien herangezogen.“

Die Berechnung der Höchstfläche, die für Flächenzahlungen zugunsten der Erzeuger von Ackerkulturen in Betracht kommt, erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich ermittelten Stilllegungsfläche und entsprechend dem Anteil der einzelnen Kulturen.“

12. Artikel 10 wird durch folgende Artikel 10 bis 10 g ersetzt:

„Artikel 10

(1) Gilt eine individuelle Höchstgrenze oder eine erzeuerspezifische Obergrenze, so wird die Zahl der in den Beihilfeanträgen angegebenen Tiere auf die Höchstgrenze oder die Obergrenze verringert, die für den betreffenden Betriebsinhaber festgesetzt wurde.

(2) In keinem Fall darf eine Beihilfe für mehr Tiere gewährt werden, als im Beihilfeantrag angegeben sind.

(3) Liegt die Zahl der in einem Beihilfeantrag angegebenen Tiere über der Zahl der bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 6 festgestellten Tiere, so wird, unbeschadet Artikel 10b, die Beihilfe anhand der festgestellten Anzahl beihilfefähiger Tiere berechnet.

(4) Konnte ein Betriebsinhaber infolge höherer Gewalt seiner Haltungspflicht nicht nachkommen, so bleibt der Beihilfeanspruch für die Anzahl der bei Eintreten der höheren Gewalt tatsächlich beihilfefähigen Tiere erhalten.

(5) Ist der Betriebsinhaber aus Gründen, die mit den natürlichen Lebensumständen seiner Herde zusammenhängen, nicht in der Lage, seiner Verpflichtung nachzukommen, die für eine Prämie gemeldeten Tiere während des obligatorischen Haltungszeitraums zu halten, so bleibt der Prämienanspruch für die Anzahl der prämi-

fähigen Tiere erhalten, die während des Zeitraums tatsächlich gehalten wurden, sofern der Betriebsinhaber die zuständige Behörde hierüber innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Feststellung der Reduzierung seines Tierbestands schriftlich in Kenntnis gesetzt hat. Unbeschadet der in Einzelfällen zu berücksichtigenden tatsächlichen Umstände können die zuständigen Behörden insbesondere die folgenden natürlichen Lebensumstände einer Herde anerkennen:

a) Tod eines Tiers durch Krankheit;

b) Tod eines Tiers infolge eines Unfalls, für den der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Artikel 10a

(1) Die im Betrieb vorhandenen Rinder werden für die Prämie nur berücksichtigt, wenn es sich um die im Beihilfeantrag ausgewiesenen Tiere handelt.

(2) Eine für die Prämie gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 angegebene Mutterkuh oder Färse kann jedoch innerhalb der Beschränkungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 durch eine andere Mutterkuh bzw. Färse ersetzt werden.

(3) Bei Mutterkühen und Färsen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 in Berggebieten gehalten werden, kann eine Mutterkuh nur durch eine andere Mutterkuh und eine Färse nur durch eine andere Färse ersetzt werden.

(4) Bezüglich von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 kann eine Milchkuh nur durch eine andere Milchkuh ersetzt werden.

(5) Die Ersetzung muß innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen geschehen, nachdem das Tier den Betrieb verlassen hat, und muß spätestens drei Tage, nachdem sie erfolgt ist, im Register eingetragen werden. Die zuständige Behörde, bei der der Prämienantrag eingereicht wurde, muß innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Ersetzung unterrichtet werden.

(6) Der Mitgliedstaat kann beschließen, die Verpflichtung zur Unterrichtung gemäß Absatz 5 nicht anzuwenden, wenn seine elektronische Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zum Zweck der Kontrolle der Ersetzungen ausreichende Sicherheiten hinsichtlich der Genauigkeit der darin erhaltenen Daten bietet. Die Mitgliedstaaten tragen den Ersetzungen bei der Auswahl der Beihilfeanträge für Kontrollen vor Ort Rechnung.

Artikel 10b

(1) Ergibt sich bei einer Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle eine Differenz zwischen der Zahl der in einem Beihilfeantrag angegebenen Tiere und der Zahl der als prämiert festgestellten Tiere, so wird die Beihilfe außer im Falle höherer Gewalt und nach Anwendung von Artikel 10 Absatz 5 hinsichtlich der natürlichen Lebensumstände gemäß Absatz 2 gekürzt.

(2) Betrifft ein Antrag nicht mehr als zwanzig Tiere, so wird der Beihilfebetrug wie folgt gekürzt:

- a) um den Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese nicht mehr als zwei Tiere beträgt, oder
- b) um den doppelten Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese mehr als zwei, aber höchstens vier Tiere beträgt.

Beträgt die Differenz mehr als vier Tiere, so wird keine Prämie gewährt.

In den sonstigen Fällen wird der Beihilfebetrug wie folgt gekürzt:

- a) um den Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese bis zu 5 % beträgt, oder
- b) um den doppelten Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese mehr als 5 % und höchstens 20 % beträgt.

Beträgt die Differenz mehr als 20 %, so wird keine Beihilfe gewährt.

Die Prozentsätze in Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b) sind auf der Grundlage der beantragten Anzahl, die Prozentsätze in Unterabsatz 3 Buchstaben a) und b) auf der Grundlage der festgestellten Anzahl zu berechnen.

Artikel 10c

(1) Bei anderen als den unter Artikel 10b fallenden Rindern wird, sofern im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wird, daß die Anzahl der im Betrieb anwesenden Tiere, die für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Betracht kommen oder von Bedeutung sind, nicht der Anzahl

- a) der an die elektronische Datenbank gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 gemeldeten Tiere,
- b) der im Register des Betriebsinhabers gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 geführten Tiere,
- c) der Pässe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 für die im Betrieb vorhandenen Tiere

entspricht, der Gesamtbetrag der Beihilfe, die dem Antragsteller im Rahmen der betreffenden Beihilferegelung innerhalb der zwölf Monate vor der Vor-Ort-Kontrolle, bei der diese Tatbestände festgestellt wurden, gewährt wurde, außer im Fall höherer Gewalt entsprechend gekürzt.

Die Kürzung wird berechnet anhand der Anzahl aller im Rahmen der Beihilferegelung anwesender Tiere oder der Eintragungen in die elektronische Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 oder der

Pässe oder der Register der Betriebsinhaber, wobei die niedrigsten Zahlen heranzuziehen sind.

(2) Bei Fehlern oder Versäumnissen betreffend die Eintragungen in das Register des Betriebsinhabers oder in den Tierpässen wird eine Kürzung gemäß Absatz 1 jedoch nur vorgenommen, wenn derartige Tatbestände bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten festgestellt wurden.

(3) Beträgt die bei der Kontrolle vor Ort festgestellte Differenz mehr als 20 % der Anzahl der festgestellten beihilfefähigen Tiere, so wird für die zwölf Monate vor der Kontrolle vor Ort keine Prämie gewährt.

Artikel 10d

Ein Rind gilt im Sinne der Artikel 10 und 10a zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle als festgestellt, wenn es

- a) durch einen Rinderpaß gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 identifiziert ist, in dem gemäß Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung mindestens Geburtsdatum, Geschlecht, Umsetzungen und Todesdatum des Tieres vermerkt sind;
- b) gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 in die elektronische Datenbank aufgenommen wurde und gemäß Artikel 7 derselben Verordnung ordnungsgemäß im Register des Betriebsinhabers geführt ist;
- c) gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 mit Ohrmarken gekennzeichnet ist;
- d) sich — falls für das Rind eine Gemeinschaftsbeihilfe beantragt wurde — an dem vom Antragsteller gemäß Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der vorliegenden Verordnung angegebenen Ort befindet.

Ein Rind, das eine der beiden Ohrmarken verloren hat, gilt jedoch als festgestellt, wenn es durch die Erfüllung aller anderen in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen eindeutig identifiziert werden kann. Darüber hinaus wird die Gemeinschaftsbeihilfe für Rinder, die fehlerhaft in die elektronische Datenbank gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 oder das Register des Betriebsinhabers eingetragen wurden oder deren Pässe durch das Verschulden des Antragstellers fehlerhafte Angaben über das Geburtsdatum, Geschlecht, die Umsetzungen oder das Todesdatum enthalten, nur dann nach Maßgabe der Artikel 10, 10b oder 10c gekürzt, wenn solche Fehler bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden.

Artikel 10e

(1) Wird festgestellt, daß im Zusammenhang mit der Tierprämie grob fahrlässig falsche Angaben im Beihilfeantrag, Register des Betriebsinhabers oder Paß oder bei der Meldung an die elektronische Datenbank gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 oder bei der Meldung der Zahl der Großvieheinheiten oder Tiere gemäß Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 gemacht wurden, so wird der betreffende Betriebsinhaber von der Gewährung der betreffenden Beihilfe für das betreffende Kalenderjahr ausgeschlossen. Im Fall absichtlich falscher Angaben wird der Betriebsinhaber von der Gewährung derselben Beihilfe auch im folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen.

(2) Hinsichtlich der Erklärungen oder Bescheinigungen, die Schlachthöfe im Zusammenhang mit der Schlachtpremie gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 abgeben bzw. erteilen, gilt folgendes: wird festgestellt, daß ein Schlachthof infolge grober Fahrlässigkeit oder absichtlich eine falsche Bescheinigung oder Erklärung erteilt bzw. abgegeben hat, so trifft der Mitgliedstaat angemessene einzelstaatliche Sanktionen. Wird eine solche Feststellung zum zweiten Mal getroffen, so wird dem betreffenden Schlachthof das Recht, Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen zu erteilen, die für Prämienzwecke gültig sind, für mindestens ein Jahr entzogen.

Artikel 10f

Zur Anwendung der Artikel 10 bis 10e werden Tiere, die für verschiedene Gemeinschaftsbeihilfen in Betracht kommen, gesondert behandelt.

Artikel 10g

Hinsichtlich der Ergänzungsbeträge gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird der Mitgliedstaat die Vorschriften über Sanktionen gemäß den Artikeln 9 bis 10f anwenden, so weit dies angemessen ist. Ist die Anwendung der vorgenannten Vorschriften aufgrund der Struktur der in dem Mitgliedstaat angewendeten Regelung über die Ergänzungsbeträge nicht angemessen, so muß der Mitgliedstaat nach Maßgabe des Versäumnisses des Erzeugers entsprechende angemessene Sanktionen vorsehen.“

13. Die Artikel 12 und 13 werden gestrichen.

14. Nach Artikel 14 wird einer neuer Artikel 14a eingefügt:

„Artikel 14a

(1) Wird ein Betrieb nach Einreichung eines Beihilfeantrags und vor Erfüllung aller Bedingungen für die Beihilfegewährung vollständig von einem Betriebsinhaber an einen anderen Betriebsinhaber übertragen, so wird dem Übergeber keine Beihilfe für den übertragenen Betrieb gewährt.

(2) Die vom Übergeber beantragte Beihilfe wird dem Übernehmer gewährt, wenn

a) der Übernehmer die zuständige Behörde innerhalb einer von den Mitgliedstaaten noch festzusetzenden Frist über die Übertragung unterrichtet, sich verpflichtet, der zuständigen Behörde alle von ihr verlangten Belege zu unterbreiten, und die Zahlung der Beihilfe beantragt und

b) alle Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe im übertragenen Betrieb erfüllt sind, und der Übernehmer die unter Buchstabe a) genannte Verpflichtung erfüllt.

(3) Nachdem der Übernehmer die zuständige Behörde von der Übertragung des Betriebs unterrichtet und die Zahlung der Beihilfe gemäß Absatz 2 Buchstabe a) beantragt hat,

a) gehen alle Rechte und Pflichten des Übergebers, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Übergeber und der zuständigen Behörde im Rahmen des Beihilfeantrags ergeben, auf den Übernehmer über,

b) gelten alle Maßnahmen, die für die Gewährung der Beihilfe erforderlich sind, und alle vom Übergeber vor der Übertragung abgegebenen Erklärungen für die Anwendung der betreffenden Gemeinschaftsbestimmungen als vom Übernehmer getroffen bzw. abgegeben;

c) gilt der übertragene Betrieb abweichend von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 gegebenenfalls für das betreffende Wirtschaftsjahr oder den betreffenden Zeitraum der Beihilfegewährung als ein getrennter Betrieb.

(4) Muß ein Beihilfeantrag eingereicht werden, nachdem die Maßnahmen, die für die Gewährung der Beihilfe erforderlich sind, getroffen worden sind, und wird ein Betrieb nach Beginn der Durchführung dieser Maßnahmen, aber vor Erfüllung aller Bedingungen für die Beihilfegewährung vollständig von einem Betriebsinhaber an einen anderen Betriebsinhaber übertragen, so kann die Beihilfe dem Übernehmer gewährt werden, sofern die Bedingungen von Absatz 2 Buchstaben a) und b) erfüllt sind. In diesem Fall findet Absatz 3 Buchstabe b) Anwendung.

(5) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls entscheiden, dem Übergeber die Beihilfe zu gewähren. In diesem Fall

a) wird dem Übernehmer keine Beihilfe gewährt und

b) sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sinngemäß Anwendung finden.

(6) Werden nur Teile eines Betriebs übertragen, so finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung. Es gelten die üblichen Vorschriften für die Gewährung der Beihilfe.

(7) Im Sinne dieses Artikels

a) ist die Übertragung eines Betriebs die Übertragung der Bewirtschaftung der betreffenden Produktionseinheiten;

b) ist der ‚Übergeber‘ der Betriebsinhaber, dessen Betrieb an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird, und der ‚Übernehmer‘ der Betriebsinhaber, an den der Betrieb übertragen wird;

c) ist ein ‚Beihilfeantrag‘

i) ein Beihilfeantrag ‚Flächen‘ für die Beihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92,

ii) ein Beihilfeantrag ‚Tiere‘ für die Beihilfe gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92.“

15. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und unterstützen sich erforderlichenfalls gegenseitig bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten auch angemessene einzelstaatliche Sanktionen gegen Erzeuger oder andere Marktteilnehmer wie Schlachthöfe oder Verbände treffen, die mit dem Beihilfeverfahren befaßt sind, um zu gewährleisten, daß die Kontrollbedingungen, wie hinsichtlich des auf dem neuesten Stand gehaltenen Bestandsverzeichnisses des Betriebs oder der Einhaltung der Mitteilungsverpflichtungen, eingehalten werden.

Soweit dies erforderlich oder vorgeschrieben ist, leisten sich die Mitgliedstaaten gegenseitige Amtshilfe, um zu gewährleisten, daß die Echtheit der übermittelten Dokumente und/oder die Richtigkeit der ausgetauschten Angaben wirksam kontrolliert werden.“

16. Dem Artikel 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unbeschadet von Absatz 2 übersenden die Mitgliedstaaten der Kommission nach von dieser festzulegenden Vorgaben für Ackerkulturen bis zum 31. März

jedes Jahres und für Tierprämien bis zum 31. August jedes Jahres einen das vergangene Kalenderjahr betreffenden Bericht, der sich insbesondere auf folgende Bereiche bezieht:

- a) Stand der Durchführung des integrierten Systems;
- b) Anzahl der Anträge, Gesamtfläche und Gesamtzahl Tiere, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Beihilferegelungen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92;
- c) Anzahl der Anträge, Gesamtfläche und Gesamtzahl Tiere, die von Kontrollen erfaßt wurden;
- d) Ergebnis der durchgeführten Kontrollen unter Angabe der nach den Artikeln 9 und 10 vorgenommenen Kürzungen.“

17. Artikel 19 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Sie betrifft Anträge, die sich auf die Wirtschaftsjahre oder Prämienzeiträume ab 1. Januar 2000 beziehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2802/1999 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1999****zur Festsetzung der im Fischwirtschaftsjahr 2000 geltenden Rücknahme- und Verkaufspreise für die Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 werden der gemeinschaftliche Rücknahmepreis und der gemeinschaftliche Verkaufspreis für jedes der in Anhang I Abschnitte A, D und E jeweils aufgeführten Erzeugnisse nach Maßgabe von Frische, Größe oder Gewicht und Aufmachung dieses Erzeugnisses in der Weise festgesetzt, daß ein Betrag von mindestens 70 v. H. und höchstens 90 v. H. des Orientierungspreises mit dem Anpassungskoeffizienten der betreffenden Erzeugnisklasse multipliziert wird.
- (2) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 können auf den Rücknahmepreis in den Anlandegebieten, die von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen, Anpassungskoeffizienten angewandt werden.
- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/97 der Kommission⁽⁴⁾, hat die Einstufung eines Loses in Klasse B zur Folge, daß für dieses Los im Fall von Interventionen ab 1. Januar 2000 keine Beihilfen gewährt werden. Folglich müssen für Erzeugnisse der Frischeklasse B keine Rücknahmepreise mehr festgesetzt werden.
- (4) Die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 2000 sind für alle betreffenden Erzeugnisse mit der

Verordnung (EWG) Nr. 2746/1999 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt worden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vomhundertsätze des Orientierungspreises, die bei der Berechnung der gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise als Grundlage dienen, werden für die betreffenden Erzeugnisse in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die Anpassungskoeffizienten, die zur Berechnung der gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Erzeugnisse dienen, werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Die für das Fischwirtschaftsjahr 2000 geltenden gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, werden in Anhang III festgesetzt.

Artikel 4

Die Rücknahmepreise, die für das Fischwirtschaftsjahr 2000 in den von den wichtigsten Verbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegenden Anlandegebieten gelten, und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, werden in Anhang IV festgesetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 334 vom 23.12.1996, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 23.

ANHANG I

Vomhundertsätze des Orientierungspreises zur Errechnung des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises oder Verkaufspreises

Erzeugnisse	%
Heringe der Art <i>Clupea Clupea harengus</i>	85
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	85
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	80
Katzenhai (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	80
Rotbarsch (<i>Sebastes</i> spp.)	90
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	80
Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	80
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	80
Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	80
Leng (<i>Molva</i> spp.)	80
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	85
Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	90
Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	85
Schollen (<i>Pleuronectes platessa</i>)	83
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	90
Scheefschnut (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	80
Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	80
Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	85
Garnelen der Art <i>Grangon crangon</i> und Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)	90
Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	90
Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	90
Scharbe (<i>Limanda limanda</i>)	83
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	83
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	90
Gemeiner Tintenfisch (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>)	80
Seezunge (<i>Solea</i> spp.)	83

ANHANG II

Handelsmerkmale bestimmter Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Fischart	Größe (l)	Handelsmerkmale	
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	1	0,00	0,55
	2	0,00	0,85
	3	0,00	0,80
	4	0,00	0,50
	5	0,00	0,95
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	1	0,00	0,60
	2	0,00	0,75
	3	0,00	0,85
	4	0,00	0,55
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	1	0,75	0,75
	2	0,64	0,64
	3	0,35	0,35
Katzenhai (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	1	0,80	0,75
	2	0,80	0,70
	3	0,55	0,45
Rotbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)	1	0,00	0,90
	2	0,00	0,90
	3	0,00	0,76
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	1	0,90	0,65
	2	0,90	0,65
	3	0,85	0,50
	4	0,67	0,38
	5	0,47	0,28
Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	1	0,90	0,70
	2	0,90	0,70
	3	0,89	0,69
	4	0,76	0,38
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	1	0,90	0,70
	2	0,90	0,70
	3	0,77	0,54
	4	0,65	0,45
Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	1	0,83	0,63
	2	0,80	0,60
	3	0,75	0,55
	4	0,51	0,37
Leng (<i>Molva</i> spp.)	1	0,85	0,70
	2	0,83	0,68
	3	0,75	0,60
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	1	0,00	0,85
	2	0,00	0,83
	3	0,00	0,81
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	1	0,00	0,85
	2	0,00	0,85
	3	0,00	0,70
	4	0,00	0,52
Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	1	0,00	0,80
	2	0,00	0,85
	3	0,00	0,70
	4	0,00	0,29

Fischart	Größe (l)	Handelsmerkmale	
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Scholen (<i>Pleuronectes platessa</i>)	1	0,90	0,49
	2	0,90	0,49
	3	0,87	0,49
	4	0,63	0,41
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	1	1,00	0,79
	2	0,76	0,59
	3	0,75	0,58
	4	0,62	0,48
	5	0,58	0,45
Scheefschnut (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	1	0,85	0,80
	2	0,75	0,70
	3	0,68	0,61
	4	0,43	0,36
Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	1	0,85	0,80
	2	0,60	0,55
Scharben (<i>Limanda limanda</i>)	1	0,85	0,70
	2	0,65	0,50
Fludern (<i>Platichthys flesus</i>)	1	0,80	0,70
	2	0,60	0,50
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	1	1,00	0,90
	2	1,00	0,85
Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>)	1	0,00	0,80
	2	0,00	0,80
	3	0,00	0,50
		ganz oder ausgenommen, mit Kopf (l)	ohne Kopf (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	1	0,72	0,90
	2	0,92	0,85
	3	0,92	0,80
	4	0,77	0,70
	5	0,42	0,50
		alle Aufmachungen	
		A (l)	
Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i>	1	0,65	
	2	0,30	
		in Wasser gekocht	frisch oder gekühlt
		A (l)	A (l)
Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)	1	0,85	0,75
	2	0,30	—
		ganz (l)	
Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	1	0,80	
	2	0,60	

Fischart	Größe (¹)	ganz (¹)		Schwanz (¹)
		E (¹)	Extra, A (¹)	Extra, A (¹)
Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	1	0,95	0,95	0,90
	2	0,95	0,65	0,75
	3	0,85	0,65	0,55
	4	0,55	0,45	0,46
		ausgenommen, mit Kopf (¹)	ganz (¹)	
		Extra, A (¹)	Extra, A (¹)	
Seezungen (<i>Solea</i> spp.)	1	0,90	0,70	
	2	0,90	0,70	
	3	0,85	0,65	
	4	0,70	0,50	
	5	0,60	0,40	

(¹) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegt worden.

ANHANG III

Gemeinschaftliche Rücknahme- oder Verkaufspreise der Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Fischart	Größe (l)	Rücknahmepreise (Euro/t)	
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	1	0	122
	2	0	189
	3	0	177
	4	0	111
	5	0	211
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	1	0	276
	2	0	346
	3	0	392
	4	0	253
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	1	641	641
	2	547	547
	3	299	299
Katzenhai (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	1	521	488
	2	521	456
	3	358	293
Rotbarsche (<i>Sebastes</i> spp.)	1	0	935
	2	0	935
	3	0	789
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	1	1 101	795
	2	1 101	795
	3	1 040	612
	4	820	465
	5	575	342
Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	1	563	438
	2	563	438
	3	557	432
	4	475	238
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	1	746	580
	2	746	580
	3	638	448
	4	539	373
Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	1	599	455
	2	577	433
	3	541	397
	4	368	267
Leng (<i>Molva</i> spp.)	1	798	657
	2	779	638
	3	704	563
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	1	0	207
	2	0	202
	3	0	198
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i>	1	0	230
	2	0	230
	3	0	190
	4	0	141
Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.)	1	0	806
	2	0	856
	3	0	705
	4	0	292

Fischart	Größe (l)	Rücknahmepreise (Euro/t)	
		ausgenommen, mit Kopf (l)	ganz (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Schollen (<i>Pleuronectes platessa</i>) — 1. Januar bis 30. April 2000 — 1. Mai bis 31. Dezember 2000	1	786	428
	2	786	428
	3	760	428
	4	550	358
	1	1 082	589
	2	1 082	589
	3	1 046	589
	4	757	493
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	1	3 359	2 633
	2	2 553	1 982
	3	2 519	1 948
	4	2 082	1 612
	5	1 948	1 511
Scheefschnut (<i>Lepidorhombus</i> spp.)	1	1 603	1 509
	2	1 415	1 320
	3	1 283	1 151
	4	811	679
Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> spp.)	1	1 248	1 175
	2	881	808
Scharben (<i>Limanda limanda</i>)	1	658	541
	2	503	387
Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	1	371	324
	2	278	232
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	1	2 207	1 737
	2	2 207	1 641
Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>)	1	0	1 027
	2	0	1 027
	3	0	642
		ganz oder ausgenommen mit Kopf (l)	ohne Kopf (l)
		Extra, A (l)	Extra, A (l)
Seeteufel (<i>Lophius</i> spp.)	1	1 696	4 380
	2	2 167	4 136
	3	2 167	3 893
	4	1 814	3 406
	5	989	2 433
		alle Aufmachungen	
		A (l)	
Garnelen der Gattung <i>Crangon crangon</i>	1	1 407	
	2	649	
		in Wasser gekocht	frisch oder gekühlt
		A (l)	A (l)
Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>)	1	4 886	1 141
	2	1 724	—

Fischart	Größe	Verkaufspreise (EUR/t)		
		ganz ⁽¹⁾		
Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	1	1 259		
	2	944		
		ganz ⁽¹⁾		Schwanz ⁽¹⁾
		E ⁽¹⁾	Extra, A ⁽¹⁾	Extra, A ⁽¹⁾
Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	1	4 518	4 518	3 519
	2	4 518	3 091	2 933
	3	4 042	3 091	2 151
	4	2 616	2 140	1 799
		ausgenommen, mit Kopf ⁽¹⁾	ganz ⁽¹⁾	
		Extra, A ⁽¹⁾	Extra, A ⁽¹⁾	
Seezungen (<i>Solea spp.</i>)	1	4 820	3 749	
	2	4 820	3 749	
	3	4 553	3 481	
	4	3 749	2 678	
	5	3 214	2 142	

⁽¹⁾ Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegt worden.

ANHANG IV

Fischart	Anlandegebiete	Koeffizient	Größe (1)	Rücknahmepreise (Euro/t)	
				ausgenommen, mit Kopf (1)	ganz (1)
				Extra, A (1)	Extra, A (1)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i>	Die Küstengebiete und die Inseln Irlands	0,86	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \\ 3 \\ 4 \end{array} \right.$	0	105
				0	162
	0			153	
	0			95	
	Die Küstengebiete im Osten Englands von Berwick bis Dover. Die Küstengebiete Schottlands von Portpatrick bis Eyemouth sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete Die Küstengebiete der Grafschaft Down (Nordirland)	0,86	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \\ 3 \\ 4 \end{array} \right.$	0	105
	0			162	
	0			153	
	0			95	
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i>	Die Küstengebiete und die Inseln Irlands	0,92	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \\ 3 \end{array} \right.$	0	191
				0	186
				0	182
	Die Küstengebiete und die Inseln der Grafschaften Cornwall und Devos im Vereinigten Königreich	0,92	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \\ 3 \end{array} \right.$	0	191
	0			186	
	0			182	
Die Küstengebiete von Portpatrick im Südwesten Schottlands bis Wick im Nordosten Schottlands sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete; die Küstengebiete und die Inseln Nordirlands	0,97	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \\ 3 \end{array} \right.$	0	201	
			0	196	
			0	192	
Die Küstengebiete von Wick bis Aberdeen im Nordosten Schottlands	1,00	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \\ 3 \end{array} \right.$	0	207	
			0	202	
			0	198	
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i>	Die Küstengebiete von Troon im Südwesten Schottlands bis Wick im Nordosten Schottlands sowie die Inseln westlich und nördlich dieser Gebiete	0,73	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \\ 3 \\ 4 \\ 5 \end{array} \right.$	2 452	1 937
				1 863	1 447
	1 839			1 422	
	1 520			1 177	
	1 422			1 103	
Die Küstengebiete und die Inseln Irlands	0,98	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \\ 3 \\ 4 \\ 5 \end{array} \right.$	3 292	2 600	
			2 502	1 942	
			2 469	1 909	
			2 041	1 580	
			1 909	1 481	
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	Azoren und Madeira	0,48	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \end{array} \right.$	1 059	834
				1 059	788
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	Kanarische Inseln	0,48	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \\ 3 \\ 4 \end{array} \right.$	0	133
				0	166
				0	188
				0	122
Die Küstengebiete und die Inseln der Grafschaften Cornwall und Devon im Vereinigten Königreich	0,70	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 2 \\ 3 \\ 4 \end{array} \right.$	0	193	
0			242		
0			274		
0			177		
Atlantikküste Portugals	0,90	2	0	311	
	0,79	3	0	309	
Die französischen Küstengebiete längs des Atlantiks, des Ärmelkanals und der Nordsee	0,98	2	0	339	

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegt worden..

VERORDNUNG (EG) Nr. 2803/1999 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1999****zur Festsetzung des Pauschalwerts für das Fischwirtschaftsjahr 2000 für die aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und D der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Interventionen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses Ausgleichs muß um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse verringert werden.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1501/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 über den Absatz bestimmter Fischereierzeugnisse, die Gegenstand von Maßnahmen zur Marktregulierung sind ⁽³⁾, wurden die Möglichkeiten geregelt, entsprechend denen die aus dem Handel genommenen Erzeugnisse abgesetzt werden müssen. Es ist erforderlich, den Wert dieser Erzeugnisse für jede dieser Möglichkeiten pauschal festzusetzen, wobei die durchschnittlichen Einnahmen zu berücksichtigen sind, die bei einem solchen Absatz in den einzelnen Mitgliedstaaten erzielt werden können.
- (3) Aufgrund der Angaben bezüglich dieses Werts empfiehlt es sich, den Pauschalwert für das Fischwirtschaftsjahr 2000 wie im Anhang angegeben festzusetzen.
- (4) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1338/95 ⁽⁵⁾, gelten für den Fall, daß eine Erzeugerorganisation

oder eines ihrer Mitglieder ihre/seine Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat zum Verkauf anbietet als dem Mitgliedstaat, in dem sie anerkannt wurde, besondere Bestimmungen, nach denen die für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs zuständige Stelle hiervon zu unterrichten ist; besagte Stelle ist die Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt wurde. Demnach sollte der abziehbare Pauschalwert derjenige sein, der in diesem Mitgliedstaat der Anerkennung gilt.

- (5) Die obengenannten Bestimmungen sind ebenfalls auf den Vorschuß zum finanziellen Ausgleich gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 anwendbar.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses herangezogene Pauschalwert für die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen und für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr verwendeten Erzeugnisse wird für das Fischwirtschaftsjahr 2000 im Anhang für jede der angegebenen Bestimmungen festgelegt.

Artikel 2

Der vom Betrag des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses abziehbare Pauschalwert ist derjenige, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die Erzeugerorganisation anerkannt worden ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 152 vom 10.6.1983, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 392 vom 31.12.1992, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 129 vom 14.6.1995, S. 7.

ANHANG

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	(EUR/t)
1. Verwendung für Futter nach Trocknung und Zerstückelung oder Verarbeitung zu Mehl:	
a) für die Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> und die Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> :	
— Dänemark und Schweden	60
— Frankreich	1
— andere Mitgliedstaaten	18
b) für Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i> und Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>):	
— Schweden	0
— andere Mitgliedstaaten	10
c) für die anderen Erzeugnisse:	
— Dänemark	70
— Schweden	50
— Vereinigtes Königreich, Portugal, Belgien und Irland	18
— andere Mitgliedstaaten	0
2. Andere Verwendung für Futterzwecke als in Ziffer 1 vorgesehen (einschließlich Köder):	
a) für Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> und Sardellen (<i>Engraulis spp</i>):	
— alle Mitgliedstaaten	20
b) für die anderen Erzeugnisse:	
— Schweden, Frankreich und Dänemark	50
— Irland	0
— andere Mitgliedstaaten	35
3. Verwendung für andere als Futterzwecke	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2804/1999 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1999
zur Festsetzung der Höhe der Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse im Fisch-
wirtschaftsjahr 2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Übertragungsbeihilfe soll den Erzeugerorganisationen einen ausreichenden Anreiz für die Übertragung von aus dem Handel genommenen Erzeugnissen bieten, um ihre Vernichtung zu vermeiden.
- (2) Die Höhe der Beihilfe ist so festzusetzen, daß bei den betreffenden Erzeugnissen das Marktgleichgewicht nicht gefährdet wird.
- (3) Die Höhe der Beihilfe soll die im vorangegangenen Fischwirtschaftsjahr festgestellten technischen und finanziellen Kosten für die Verarbeitung und Lagerung nicht

überschreiten, wobei die höchsten Kosten unberücksichtigt bleiben.

- (4) Aufgrund der verfügbaren Daten über die in der Gemeinschaft festgestellten technischen und finanziellen Kosten für die betreffenden Maßnahmen ist die Beihilfe für das Fischwirtschaftsjahr 2000 auf die im Anhang angegebene Höhe festzusetzen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Übertragungsbeihilfe für Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates ⁽³⁾ wird für das Fischwirtschaftsjahr 2000 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 392 vom 31.12.1992, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 14.6.1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.

ANHANG

1. Höhe der Übergangsbeihilfe für Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und D sowie für Seezungen (Solea Arten) des Anhangs I Abschnitt E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Verarbeitungsarten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92	Betrag der Beihilfe (EUR/t)	
	1	2
	Erster Monat	Jeder weitere Monat
I. Gefrieren und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt:		
— Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	240	15
— andere Arten	130	15
II. Filetieren, Gefrieren und Lagerung	206	15
III. Salzen und/oder Trocknen und Lagerung von Erzeugnissen, ganz, ausgenommen, mit Kopf, filetiert oder zerteilt	165	15

2. Höhe der Übergangsbeihilfe für die übrigen Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitt E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Verarbeitungsarten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92	Erzeugnisse	Betrag der Beihilfe (EUR/t)	
		1	3
		Erster Monat	Jeder weitere Monat
I. Gefrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	245	25
	Kaisergranatschwänze (<i>Nephrops norvegicus</i>)	168	25
II. Abhacken des Kopfes, Gefrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	168	25
III. Kochen, Gefrieren und Lagerung	Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	270	25
	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	146	19
IV. Aufbewahrung im Wasserbecken oder im Käfig Taschenkrebs	Taschenkrebs (<i>Cancer pagurus</i>)	170	

VERORDNUNG (EG) Nr. 2805/1999 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2211/94 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates hinsichtlich der Mitteilung der Preise von eingeführten Fischereierzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 22 und 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es müssen die Modalitäten festgelegt werden, die eine rasche und verlässliche Übermittlung der für die Kontrolle der Referenzpreise erforderlichen Daten gewährleisten.
- (2) Jedem Erzeugnis, das in den Anhängen I, II, III, IV und V der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführt ist und für das ein Referenzpreis festgesetzt wird, wurde ein Taric-Code zugewiesen.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2211/94 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2431/98 ⁽⁴⁾, werden die eingegangenen Angaben nach Arten oder Erzeugnissen, Klassen oder Aufmachungen aufgeschlüsselt. Da das betreffende Erzeugnis anhand eines zusätzlichen Taric-Codes identifiziert werden kann, ist es

nicht mehr notwendig, es anhand der vorgenannten Parameter zu beschreiben.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2211/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Frei-Grenze-Preis für die in den Anhängen I, II, III, IV und V der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Erzeugnisse, für die ein Referenzpreis festgesetzt ist und die in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden. Diese Angaben werden nach Taric-Codes sowie nach dem Tag der Einfuhrklärung aufgeschlüsselt.“

2. Anhang II wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 238 vom 13.9.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 12.11.1998, S. 13.

ANHANG

„ANHANG II

1. Datenformat

Registrier- nummer	Betreffende Daten	Identifizierung der Datenart	Format	Größe	Code- Nummer
1.	Identifizierung der Meldung	<TTL>	Buchstaben	5	2211B
2.	Mitgliedstaat	<RMS>	Buchstaben	3	Tabelle 1
3.	Erster Tag des betreffenden Zeit- raums	<RPP>	Datum TTMMJJJJ	8	
4. und folgende	— Einfuhrdatum	<DAT>	Datum TTMMJJJJ	8	
	— Herkunftsland (fakultativ)		Zahlen	3	(¹)
	— Ursprungsland		Zahlen	3	(¹)
	— KN-Code + Taric-Code		Buchstaben	10	(²)
	— Zusätzlicher Taric-Code I		Buchstaben	4	
	— Zusätzlicher Taric-Code II		Buchstaben	4	
	— Aufgerundeter Wert		(ganze) Zahlen	15	(³)
	— Währungscode		Buchstaben	3	Tabelle 2
	— Menge in kg		(ganze) Zahlen	15	

(¹) Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (Verordnung (EG) Nr. 895/97 der Kommission (ABl. L 128 vom 21.5.1997, S. 1)).

(²) Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaften (Taric) (ABl. C 212 und C 212 A vom 23.7.1999).

(³) Beispiel: 43,56 wird zu 44.

2. Format der Meldung

Bei der Datei handelt es sich um eine Textdatei, die 4 Datensatzformate enthält.

- Jede Angabe wird durch ein Semikolon von der nächsten getrennt.
- Nach jeder Zeile der Meldung wird ein Absatz gemacht.

Die Meldung sieht folgendermaßen aus:

<TTL>2211B

<RMS>C(3)

<RPP>TTMMJJJJ

<DAT>TTMMJJJJ; N(3); N(3); C(10); C(4); C(4); N(15); C(3); N(15);

<DAT>TTMMJJJJ; N(3); N(3); C(10); C(4); C(4); N(15); C(3); N(15);

<DAT>TTMMJJJJ; N(3); N(3); C(10); C(4); C(4); N(15); C(3); N(15);

.....

3. Codes

Tabelle 1

Codes der Mitgliedstaaten

Code	Mitgliedstaat
AUT	Österreich
BEL	Belgien
DEU	Deutschland
DNK	Dänemark
ESP	Spanien
FIN	Finnland
FRA	Frankreich
GBR	Vereinigtes Königreich
GRC	Griechenland
IRL	Irland
ITA	Italien
LUX	Luxemburg
NLD	Niederlande
PRT	Portugal
SWE	Schweden

Tabelle 2

Währungscodes

Code	Währung
BEF	Belgischer Franc
DKK	Dänische Krone
DEM	Deutsche Mark
GRD	Drachme
PTE	Portugiesischer Escudo
EUR	Euros
FRF	Französischer Franc
FIM	Finnmark
NLG	Niederländischer Gulden
IEP	Irishes Pfund
ITL	Italienische Lira

Code	Währung
ATS	Schilling
ESP	Peseta
SEK	Schwedische Krone
GBP	Pfund Sterling
LUF	Luxemburgischer Franc“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2806/1999 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1999****zur Festsetzung des Pauschalprämiensatzes für bestimmte Fischereierzeugnisse während des Wirtschaftsjahrs 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4176/88 der Kommission vom 28. Dezember 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Pauschalbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3516/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sinn der Pauschalprämie ist es, die Erzeugerorganisationen von der Vernichtung von Erzeugnissen, die aus dem Handel genommen wurden, abzuhalten.
- (2) Die Prämie ist in einer Höhe festzusetzen, die sowohl der Verflechtung der betreffenden Märkte als auch der Notwendigkeit Rechnung trägt, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- (3) Der Prämiensatz darf ferner den Betrag der im Laufe des vorausgegangenen Fischwirtschaftsjahrs festgestellten technischen und zur Finanzierung aufgewendeten Kosten für die Verarbeitung und Lagerung (die höchsten Kosten ausgenommen) nicht übersteigen.
- (4) Anhand der Angaben über die in der Gemeinschaft ermittelten technischen und zur Finanzierung aufgewendeten, auf die in Frage stehenden Operationen bezo-

genen Kosten erscheint es angemessen, den Prämiensatz für das Fischwirtschaftsjahr 2000 in nachstehender Höhe festzusetzen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für das Fischwirtschaftsjahr 2000 wird der Pauschalprämiensatz für die in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates ⁽³⁾ aufgeführten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

- a) Einfrieren und Lagerung von ganzen Erzeugnissen, ausgenommen, mit Kopf oder zerteilt:
 - 130 EUR/t für den ersten Monat,
 - 15 EUR/t je weiteren Monat;
- b) Filetieren, Einfrieren und Lagerung:
 - 206 EUR/t für den ersten Monat,
 - 15 EUR/t je weiteren Monat.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 367 vom 31.12.1988, S. 63.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2807/1999 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1999****zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3318/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6 Unterabsatz 1 und Artikel 23 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 sieht unter anderem die jährliche Festsetzung von für die Gemeinschaft geltenden Referenzpreisen für die in den Anhängen I, II und III, in Anhang IV Abschnitt B und in Anhang V aufgeführten Erzeugnisse nach Erzeugnis-klassen vor, vorbehaltlich der im Rahmen des GATT für bestimmte Erzeugnisse vorgesehenen Konsultationsverfahren.
- (2) Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 können unter anderem vor Beginn des Wirtschaftsjahrs Referenzpreise für die in Anhang IV Abschnitt A genannten Erzeugnisse festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 entspricht der Referenzpreis bei den in Anhang I Abschnitte A, D und E aufgeführten Erzeugnissen dem gemäß Artikel 11 Absatz 1 bzw. Artikel 13 der genannten Verordnung festgesetzten Rücknahme- oder Verkaufspreis.
- (4) Die gemeinschaftlichen Rücknahme- und Verkaufspreise für die betreffenden Erzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 2000 mit der Verordnung (EG) Nr. 2802/1999 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt worden.
- (5) Bei den in Anhang I Abschnitte B und C und Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Erzeugnissen werden die Referenzpreise auf der Grundlage des Durchschnitts der Referenzpreise für das frische Erzeugnis und unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten und der Notwendigkeit bestimmt, ein der Marktlage entsprechendes Preisverhältnis zu gewährleisten.
- (6) Bei den in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Erzeugnissen sind die Referenzpreise nach Maßgabe der für die Auslösung der Interventionsmaßnahmen für diese Erzeugnisse gemäß Artikel 16 Absatz 1 derselben Verordnung vorgesehenen Preisschwellen von ihren in Artikel 9 Absatz 1 derselben

Verordnung genannten Orientierungspreisen abzuleiten und unter Berücksichtigung der Marktlage dieser Erzeugnisse festzusetzen.

- (7) Bei den in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischen der Arten *Thunnus* und *Euthynnus* werden die Referenzpreise auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts der während der drei Vorjahre auf den repräsentativsten Märkten der Mitgliedstaaten festgestellten Frei-Grenze-Preise bestimmt.
- (8) Bei Karpfen und Lachs, die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 genannt sind, werden Referenzpreise festgesetzt auf der Grundlage des Durchschnitts der Erzeugerpreise, die während der drei Jahre vor der Festsetzung des Referenzpreises für ein Erzeugnis notiert wurden, dessen Handelsmerkmale der Verordnung (EWG) Nr. 2210/93 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 843/95⁽⁵⁾, entsprechen.
- (9) Bei den in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten gefrorenen und gesalzenen Erzeugnissen wird der Referenzpreis auf der Grundlage des durchschnittlichen Referenzpreises für das frische Erzeugnis unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten und der Marktlage festgesetzt. Wird kein Referenzpreis für das frische Erzeugnis festgesetzt, so werden die Referenzpreise auf der Grundlage des Referenzpreises für ein wirtschaftlich gleichwertiges frisches Erzeugnis bestimmt; aufgrund des Umfangs und der Bedingungen der Einfuhr bestimmter gefrorener und gesalzener Erzeugnisse ist es jedoch nicht möglich, unverzüglich einen Referenzpreis für alle diese Erzeugnisse festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für das Fischwirtschaftsjahr 2000 geltenden Referenzpreise für die in den Anhängen I, II, III, IV Abschnitte A und B der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Erzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse in Anhang V derselben Verordnung sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 31.12.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.1994, S. 15.⁽³⁾ Siehe Seite 38 dieses Amtsblatts.⁽⁴⁾ ABl. L 197 vom 6.8.1993, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Fischart	Größe (l)	Referenzpreise (EUR/t)			
		ausgenommen, mit Kopf (l)		ganz (l)	
		Taric-Zusatzcode	Extra, A (l)	Taric-Zusatzcode	Extra, A (l)
Heringe der Art <i>Clupea harengus</i> ex 0302 40 00	1	F001	0	F011	122
	2	F002	0	F012	189
	3	F003	0	F013	177
	4	F004	0	F014	111
	5	F005	0	F015	211
Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> ex 0302 61 10	1	F021	0	F029	276
	2	F022	0	F030	346
	3	F023	0	F031	392
	4	F024	0	F032	253
Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>) 0302 65 20	1	F037	641	F043	641
	2	F038	547	F044	547
	3	F039	299	F045	299
Katzenhai (<i>Scyliorhinus</i> spp.) 0302 65 50	1	F049	521	F055	488
	2	F050	521	F056	456
	3	F051	358	F057	293
Rotbarsche (<i>Sebastes</i> spp.) 0302 69 31 und 0302 69 33	1	F061	0	F067	935
	2	F062	0	F068	935
	3	F063	0	F069	789
Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i> 0302 50 10	1	F073	1 101	F083	795
	2	F074	1 101	F084	795
	3	F075	1 040	F085	612
	4	F076	820	F086	465
	5	F077	575	F087	342
Köhler (<i>Pollachius virens</i>) 0302 63 00	1	F093	563	F101	438
	2	F094	563	F102	438
	3	F095	557	F103	432
	4	F096	475	F104	238
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) 0302 62 00	1	F109	746	F117	580
	2	F110	746	F118	580
	3	F111	638	F119	448
	4	F112	539	F120	373
Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>) 0302 69 41	1	F125	599	F133	455
	2	F126	577	F134	433
	3	F127	541	F135	397
	4	F128	368	F136	267
Leng (<i>Molva</i> spp.) 0302 69 45	1	F141	798	F147	657
	2	F142	779	F148	638
	3	F143	704	F149	563
Makrelen der Art <i>Scomber scombrus</i> ex 0302 64 00	1	F153	0	F159	207
	2	F154	0	F160	202
	3	F155	0	F161	198
Spanische Makrelen der Art <i>Scomber japonicus</i> ex 0302 64 00	1	F165	0	F173	230
	2	F166	0	F174	230
	3	F167	0	F175	190
	4	F168	0	F176	141
Sardellen (<i>Engraulis</i> spp.) 0302 69 55	1	F181	0	F189	806
	2	F182	0	F190	856
	3	F183	0	F191	705
	4	F184	0	F192	292

Fischart	Größe (l)	Referenzpreise (EUR/t)				
		ausgenommen, mit Kopf (l)		ganz (l)		
		Taric-Zusatzcode	Extra, A (l)	Taric-Zusatzcode	Extra, A (l)	
Schollen (<i>Pleuronectes platessa</i>) 0302 22 00						
— 1. Januar bis 30. April 2000	1	F197	786	F205	428	
	2	F198	786	F206	428	
	3	F199	760	F207	428	
	4	F200	550	F208	358	
	— 1. Mai bis 31. Dezember 2000	1	F197	1 082	F205	589
		2	F198	1 082	F206	589
		3	F199	1 046	F207	589
		4	F200	757	F208	493
Seehecht der Art <i>Merluccius merluccius</i> ex 0302 69 68						
1	F213	3 359	F223	2 653		
2	F214	2 553	F224	1 982		
3	F215	2 519	F225	1 948		
4	F216	2 082	F226	1 612		
5	F217	1 948	F227	1 511		
Scheefschnut (<i>Lepidorhombus spp.</i>) 0302 29 10						
1	F233	1 603	F241	1 509		
2	F234	1 415	F242	1 320		
3	F235	1 283	F243	1 151		
4	F236	811	F244	679		
Brachsenmakrelen (<i>Brama spp.</i>) 0302 69 75						
1	F249	1 248	F253	1 175		
2	F250	881	F254	808		
Scharben (<i>Limanda limanda</i>) ex 0302 29 90						
1	F257	658	F261	541		
2	F258	503	F262	387		
Flundern (<i>Platichthys flesus</i>) ex 0302 29 90						
1	F265	371	F269	324		
2	F266	278	F270	232		
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>) 0302 31 10 und 0302 31 90						
1	F273	2 207	F277	1 737		
2	F274	2 207	F278	1 641		
Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>) ex 0307 41 10						
1	F281	0	F287	1 027		
2	F282	0	F288	1 027		
3	F283	0	F289	642		
		ganz oder ausgenommen, mit Kopf (l)		ohne Kopf (l)		
		Taric-Zusatzcode	Extra, A (l)	Taric-Zusatzcode	Extra, A (l)	
Seeteufel (<i>Lophius spp.</i>) 0302 69 81						
1	F293	1 696	F303	4 380		
2	F294	2 167	F304	4 136		
3	F295	2 167	F305	3 893		
4	F296	1 814	F306	3 406		
5	F297	989	F307	2 433		
		alle Aufmachungen				
		Taric-Zusatzcode		A (l)		
Garnelen der Art <i>Crangon crangon</i> ex 0306 23 31 und 0306 23 39						
1		F313		1 407		
2		F314		649		

Fischart	Größe ⁽¹⁾	in Wasser gekocht		frisch oder gekühlt			
		Taric-Zusatzcode	A ⁽¹⁾	Taric-Zusatzcode	A ⁽¹⁾		
Tiefseegarnelen (<i>Pandalus borealis</i>) ex 0306 23 10	1	F317	4 886	F321	1 141		
	2	F318	1 724	—	—		
		Taric-Zusatzcode		ganz ⁽¹⁾			
Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>) 0306 24 30	1	F323		1 259			
	2	F324		944			
		ganz ⁽¹⁾				Schwanz ⁽¹⁾	
		Taric-Zusatzcode	E ⁽¹⁾	Taric-Zusatzcode	Extra, A ⁽¹⁾	Taric-Zusatzcode	Extra, A ⁽¹⁾
Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>) 0306 29 30	1	F325	4 518	F329	4 518	F337	3 519
	2	F326	4 518	F330	3 091	F338	2 933
	3	F327	4 042	F331	3 091	F339	2 151
	4	F328	2 616	F332	2 140	F340	1 799
		ausgenommen, mit Kopf ⁽¹⁾			ganz ⁽¹⁾		
		Taric-Zusatzcode	Extra, A ⁽¹⁾	Taric-Zusatzcode	Extra, A ⁽¹⁾		
Seezungen (<i>Solea spp.</i>) 0302 23 00	1	F345	4 820	F355	3 749		
	2	F346	4 820	F356	3 749		
	3	F347	4 553	F357	3 481		
	4	F348	3 749	F358	2 678		
	5	F349	3 214	F359	2 142		

⁽¹⁾ Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegt worden.

2. Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

KN-Code	Taric-Zusatzcode	Warenbezeichnung	Referenzpreis (EUR/t)	
A. Gefrorene Erzeugnisse der KN-Codes 0303 und 0304				
0303 31 10	—	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	1 646	
0303 79 71	—	Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> Arten) Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten)	1 323	
0303 78 11	F365	ganz:	940	
0303 78 12		— mit oder ohne Kopf		
0303 78 13				
und 0303 78 19				
0304 20 55	F366	Filets:	1 189	
und ex 0304 20 58		— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)		
		— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, grätenfrei		1 372
		— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut		1 222
		— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut		1 325
		— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg		1 387
ex 0304 20 56	F366	<i>Merluccius hubbsi</i> Filets:	1 070	
		— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten „standard“		
	F367	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	1 235	

KN-Code	Taric-Zusatzcode	Warenbezeichnung	Referenzpreis (EUR/t)
	F368	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	1 100
	F369	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	1 193
	F370	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 236
ex 0304 90 47	F371	Stücke und anderes Fischfleisch, ausgenommen Fischmusblöcke	1 174
B. Gefrorene Erzeugnisse des KN-Codes 0306			
0306 13 40	—	Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	3 432
0306 13 50	—	Garnelen der Gattung <i>Penaeus</i>	6 651
C. Gefrorene Erzeugnisse des KN-Codes 0307			
0307 49 35		Kalmare der Gattung <i>Loligo</i> : — <i>Loligo patagonica</i> :	
	F372	ganz, nicht gereinigt	944
	F373	gereinigt	1 133
0307 49 31		— <i>Loligo vulgaris</i> :	
	F374	ganz, nicht gereinigt	2 361
	F375	gereinigt	2 739
0307 49 33		— <i>Loligo pealei</i> :	
	F376	ganz, nicht gereinigt	1 653
	F377	gereinigt	1 889
ex 0307 49 38		— <i>Loligo opalescens</i> :	
	F378	ganz, nicht gereinigt	944
	F379	gereinigt	1 133
ex 0307 49 38		— andere Arten:	
	F380	ganz, nicht gereinigt	1 228
	F381	gereinigt	1 417
0307 49 51		Kalmare: (<i>Ommastrephes sagittatus</i>):	
	F382	ganz, nicht gereinigt	817
	F383	Rümpfe	1 552
	F384	Rümpfe, enthäutet	2 328
ex 0307 99 11		<i>Illex</i> Arten: — <i>Illex argentinus</i> :	
	F385	ganz, nicht gereinigt	747
	F386	Rümpfe	1 420
	F387	Rümpfe, enthäutet	2 129
ex 0307 99 11		— <i>Illex illecebrosus</i> :	
	F388	ganz, nicht gereinigt	747
	F389	Rümpfe	1 420
	F390	Rümpfe, enthäutet	2 129
ex 0307 99 11		— andere Arten:	
	F391	ganz, nicht gereinigt	747
	F392	Rümpfe	1 420
	F393	Rümpfe, enthäutet	2 129
0307 49 01, 0307 49 18 0307 59 10	—	Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> und <i>Rossia macrosoma</i>) und Zwergtintenfische (<i>Sepiola rondeleti</i>) Kraken (<i>Octopus</i> -Arten)	1 655 1 706

3. Referenzpreise für die Erzeugnisse des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Thunfisch (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis) und andere Arten der Gattung Euthynnus, frisch, gekühlt oder gefroren, zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604:

Erzeugnis	Referenzpreis (EUR/t)		
	ganz	ausgenommen und ohne Kiemen	andere (z. B. ohne Kopf)
A. Weißer Thun (Thunnus alalunga), gefroren: 0303 41 11, 0303 41 13, 0303 41 19	1 419	1 617	1 758
B. Gelbflossenthun (Thunnus albacares):			
1. von mehr als 10 kg (!): ex 0302 32 10, 0303 42 12, 0303 42 32, 0303 42 52	1 013	1 156	1 256
Taric-Zusatzcode	F394	F395	F396
2. von nicht mehr als 10 kg (!): ex 0302 32 10, 0303 42 18, 0303 42 38, 0303 42 58	790	901	980
Taric-Zusatzcode	F397	F398	F399
C. Echter Bonito (Euthynnus (Katsuwonus) pelamis): 0302 33 10, 0303 43 11, 0303 43 13, 0303 43 19	628	716	779
Taric-Zusatzcode	F400	F401	F402
D. Andere Arten der Gattungen Euthynnus and Thunnus, ausgenommen Roter Thun (Thunnus thynnus), frisch oder gekühlt, und Großäugiger Thun (Parathunnus obesus oder Thunnus obesus), frisch oder gekühlt: ex 0302 39 19, 0302 69 21, ex 0303 49 41, ex 0303 49 43, ex 0303 49 49, 0303 79 21, 0303 79 23, 0303 79 29	760	866	942
Taric-Zusatzcode	F403	F404	F405

(!) Die Gewichtsangaben beziehen sich auf ganze Erzeugnisse.

4. Referenzpreise für bestimmte in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 genannte Erzeugnisse

Erzeugnis	Aufmachung	Taric-Zusatzcode	Zeitraum	Referenzpreis (EUR/t)
Karpfen des KN-Codes 0301 93 00	lebend, mit einem Mindestgewicht von 800 Gramm	F406	1.1.- 31.7.2000	1 403
			1.8.- 30.11.2000	1 700
			1.12.- 31.12.2000	1 700
Atlantischer Lachs (Salmo salar) frisch, gekühlt oder gefroren, der KN-Codes	ganz	F407	—	3 131
			ausgenommen	3 478
			ausgenommen und ohne Kopf	3 914
			Filets	4 817

5. Referenzpreise für bestimmte gefrorene und gesalzene Erzeugnisse der Anhänge IV Abschnitt B und V der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

Gefrorene Erzeugnisse der KN-Codes 0303 und 0304:

Erzeugnis	Taric Zusatzcode	Aufmachung	Referenzpreis (EUR/t)
1. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten) 0303 79 35 0303 79 37	F411	ganz: — mit oder ohne Kopf	942
0304 20 35 0304 20 37	F412 F413 F414	Filets: — mit Gräten („standard“) — grätenfrei — Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 877 2 119 2 263
ex 0304 90 31	F415	Stücke und anderes Fischfleisch, außer Fischmusblöcke	1 285
2. Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> und <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> 0303 60 11, 0303 60 19, 0303 60 90, 0303 79 41	F416	ganz: — mit oder ohne Kopf	1 084
0304 20 21 0304 20 29	F417 F418 F419 F420 F421	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“) — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, grätenfrei — Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut — Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut — Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 380 2 692 2 550 2 915 2 874
ex 0304 90 35, ex 0304 90 38, ex 0304 90 39	F422	Stücke und anderes Fischfleisch, außer Fischmusblöcke	1 392
3. Köhler (<i>Pollachius virens</i>) 0303 73 00	F423	ganz: — mit oder ohne Kopf	735
0304 20 31	F424 F425 F426 F427 F428	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“) — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, grätenfrei — Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut — Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut — Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	1 503 1 639 1 491 1 682 1 734
ex 0304 90 41	F429	Stücke und anderes Fischfleisch, außer Fischmusblöcke	987

Erzeugnis	Taric-Zusatzcode	Aufmachung	Referenzpreis (EUR/t)
4. Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) 0303 72 00	F430	ganz: — mit oder ohne Kopf	904
0304 20 33	F431	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“)	2 220
	F432	— Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	2 659
	F433	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, mit Haut	2 512
	F434	— Einzelfilets oder „fully interleaved“, ohne Haut	2 739
	F435	— Blöcke in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 4 kg	2 960
ex 0304 90 45	F436	Stücke und anderes Fischfleisch, außer Fischmusblöcke	1 038
5. Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> und Fisch der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> 0303 74 30 0303 79 58 0304 20 53 ex 0304 90 97	F437 F438 F439 F440	ganz: — mit Kopf — ohne Kopf Filets Seiten	403 445 710 581
6. Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) 0304 20 85	F441 F442	Filets: — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, mit Gräten („standard“) — Filets „interleaved“ oder Verarbeitungsblöcke, grätenfrei	1 137 1 311
7. Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) ex 0303 79 87	F443	ganz, mit oder ohne Kopf	3 069
8. Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> und <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Borreogadus saida</i> ex 0305 62 00, 0305 69 10	F444 F445 F446	Gesalzene, jedoch nicht getrocknete oder geräucherte Fische und Fische in Salzlake < 1,1 kg ≥ 1,1 kg; < 2,1 kg ≥ 2,1 kg	2 612 2 898 3 346
Kabeljau (<i>Gadus macrocephalus</i>) ex 0305 62 00	F447 F448 F449	< 1,33 kg ≥ 1,33 kg < 2,7 kg ≥ 2,7 kg	1 785 2 107 2 633

VERORDNUNG (EG) Nr. 2808/1999 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1999
zur Eröffnung des Verkaufs von Weinalkohol zur Ausfuhr durch einfache Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1448/97 ⁽⁵⁾, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Zur Ausfuhr von Weinalkohol nach bestimmten Ländern der Karibik und in Mittelamerika mit dem Ziel, die Versorgung dieser Länder nicht zu unterbrechen und die in der Gemeinschaft vorhandenen Bestände an Weinalkohol abzubauen, sollten einfache Ausschreibungen durchgeführt werden.
- (3) Zur Gewährleistung der tatsächlichen Ausfuhr des Alkohols aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft und um eine Nichteinhaltung des Ausfuhrtermins angemessen bestrafen zu können, sollte eine spezifische Sicherheitsleistung verlangt werden. Diese Sicherheit müßte unabhängig von der Durchführungssicherheit, durch die insbesondere die Auslagerung des zugeschlagenen Alkohols aus den Lagerhäusern und seine Verwendung für die vorgesehenen Zwecke zu gewährleisten ist, geleistet werden.
- (4) Seit Erlaß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates ⁽⁶⁾, mit der die neue agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro festgelegt worden ist, müssen die Angebotspreise und die Sicherheiten in Euro ausgedrückt sein und die Zahlungen in Euro getätigt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

Artikel 1

Im Rahmen der sieben einfachen Ausschreibungen Nrn. 275/99 EG, 276/99 EG, 277/99 EG, 278/99 EG, 279/99 EG, 280/99 EG und 281/99 EG werden insgesamt 450 000 hl Alkohol verkauft, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 stammen und sich im Besitz der italienischen, der französischen und der spanischen Interventionsstellen befinden.

Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 275/99 EG und 276/99 EG beziehen sich jeweils auf 100 000 hl Alkohol zu 100 % vol und die einfachen Ausschreibungen Nrn. 277/99 EG, 278/99 EG, 279/99 EG, 280/99 EG und 281/99 EG jeweils auf 50 000 hl Alkohol zu 100 % vol.

Artikel 2

Der zum Verkauf angebotene Alkohol

- ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft bestimmt;
- muß in eines der folgenden Drittländer eingeführt und dort dehydratisiert werden:
 - Costa Rica,
 - Guatemala,
 - Honduras, einschließlich der Swan-Inseln,
 - El Salvador,
 - Nicaragua,
 - St. Christoph und Nevis,
 - Bahamas,
 - Dominikanische Republik,
 - Antigua und Barbuda,
 - Dominica,
 - Britische Jungferninseln und Montserrat,
 - Jamaika,
 - St. Lucia,
 - St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
 - Barbados,
 - Trinidad und Tobago,
 - Belize,
 - Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen: Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 15.12.1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 43 vom 20.2.1993, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 25.7.1997, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

- Guyana,
- Amerikanische Jungferninseln,
- Haiti;
- ist ausschließlich im Kraftstoffsektor zu verwenden.

Artikel 3

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt, die Merkmale des Alkohols sowie bestimmte Besonderheiten sind in Anhang I angegeben.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Artikeln 13 bis 18, 30 bis 34 und 36 bis 38 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sowie gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

Abweichend von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 muß jedoch der im Rahmen der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibungen festgesetzte Annahmeschluß für die Angebote zwischen dem 8. und 25. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen.

Artikel 5

(1) Die Teilnahmesicherheit gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 beläuft sich auf 3,622 EUR/hl Alkohol zu 100 % vol und ist für die Gesamtmenge zu stellen, die im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung gemäß Artikel 1 zum Verkauf angeboten wird.

Die Aufrechterhaltung eines Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist, die Stellung der Ausfuhr- und der Durchführungssicherheit sind, bezogen auf die Teilnahmesicherheit, Hauptforderungen im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ⁽¹⁾.

Die für jede der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zu stellende Teilnahmesicherheit wird freigegeben, wenn das Angebot abgelehnt wird bzw. wenn der Zuschlagsempfänger die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheit vollständig hinterlegt hat.

(2) Die Ausfuhrsicherheit, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen für jede Alkoholmenge zu stellen ist, für die ein Übernahmeschein ausgestellt wird, beläuft sich auf 5 EUR/hl zu 100 % vol.

Diese Ausfuhrsicherheit wird von der Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, für die Alkoholmenge freigegeben, für die die Ausfuhr innerhalb der durch Artikel 6 gesetzten Frist nachgewiesen wird. Wird der in Artikel 6 genannte Ausfuhrtermin überschritten, verfallen von der Ausfuhrsicherheit von 5 EUR/hl zu 100 % vol, abweichend von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 und außer in Fällen höherer Gewalt, folgende Anteile:

- a) 15 % in jedem Fall,
- b) 0,33 % des nach Abzug von 15 % verbleibenden Betrags je Überschreitungstag nach dem jeweiligen Ausfuhrtermin.

(3) Die Durchführungssicherheit beläuft sich auf 25 EUR/hl Alkohol zu 100 % vol.

Diese Sicherheit wird freigegeben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 377/93.

(4) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 sind die Ausfuhr- und die Durchführungssicherheiten, die im Rahmen einer der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen bei der jeweiligen Interventionsstelle zu hinterlegen sind, spätestens am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins für die betreffende Alkoholmenge gleichzeitig zu stellen.

Artikel 6

(1) Der im Rahmen der Ausschreibungen gemäß Artikel 1 zugeschlagene Alkohol muß bis zum 31. Juli 2000 ausgeführt werden.

(2) Der zugeschlagene Alkohol muß innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der ersten Übernahme an gerechnet, verwendet werden.

Artikel 7

Ein gültiges Angebot umfaßt den Ort der Endverwendung des zuzuschlagenden Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten. Ferner schließt ein Angebot den Nachweis nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 genannten Drittländer, der sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen, wie dies in Anhang II festgelegt ist.

Artikel 8

(1) Vor der Abholung des zugeschlagenen Alkohols entnehmen die Interventionsstelle und der Zuschlagsempfänger eine Kontrollprobe und analysieren sie, um den in % vol ausgedrückten Alkoholgehalt zu überprüfen.

Zeigt das Ergebnis der Probeanalysen einen Unterschied zwischen dem Alkoholgehalt des abzuholenden Alkohols und dem Mindestalkoholgehalt gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung, so gelten folgende Bestimmungen:

- i) Die Interventionsstelle setzt die Dienststellen der Kommission noch am selben Tag gemäß Anhang III sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis.
- ii) Der Zuschlagsempfänger kann
 - vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission entweder die Übernahme der Partie, deren Merkmale festgestellt wurden, akzeptieren
 - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen.

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

In diesem Fall setzt er noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommissionsdienststellen gemäß Anhang IV davon in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger im Fall der Ablehnung der Übernahme der betreffenden Partie unverzüglich von allen partieabhängigen Pflichten entbunden.

(2) Im Fall der Ablehnung der Ware durch den Zuschlagsempfänger nach Absatz 1 stellt ihm die Interventionsstelle innerhalb von höchstens acht Tagen eine andere Partie Alkohol der vorgesehenen Qualität ohne zusätzliche Kosten bereit.

(3) Tritt gegenüber dem vom Zuschlagsempfänger angekündigten Abholtermin eine von der Interventionsstelle verschuldete Verzögerung von mehr als fünf Arbeitstagen ein, so übernimmt der Mitgliedstaat die fällige Entschädigung.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 36 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 kann der Alkohol, der sich in den in der Mitteilung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung angegebenen Behältnissen befindet und im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zur Verfügung gestellt wird, von der betreffenden Interventionsstelle im Einvernehmen mit der Kommission insbesondere aus logistischen Gründen ersetzt oder mit anderem, dieser Interventionsstelle geliefertem Alkohol vermischt werden, bis der betreffende Übernahmeschein ausgestellt ist.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG I

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 275/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Rohalkohol
FRANK-REICH	Port-la-Nouvelle	1	47 925	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	Av. Adolphe Turrel	9	22 445	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	BP 62	6	22 665	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	F-11210 Port-la-Nouvelle	5	6 965	35 + 36	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		100 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 275/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 275/99 EG;

b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;

c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

— SAV, zone industrielle, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel.: (33-5) 57 55 20 00; Telex: 57 20 25; Telefax (33-5) 57 55 20 59).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 362 200 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 276/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	A-6	24 352	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	B-5	24 826	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	B-6	24 607	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	A-8	1 751	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	2	9 133	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	5	15 331	35 + 36	Rohalkohol
		Insgesamt		100 000	

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

- entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
- oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 276/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 276/99 EG;
- b) den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:

- FEAGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: (34) 913 47 65 00, Telex: 23427 FEAGA, Telefax: (34) 915 21 98 32).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 362 200 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 277/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
SPANIEN	Tarancón	A-8	23 059	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	B-7	1 736	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	3	18 512	35 + 36	Rohalkohol
	Tarancón	4	6 693	35 + 36	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 277/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 277/99 EG;
 - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel.: (34) 913 47 65 00, Telex: 23427 FEGA, Telefax: (34) 915 21 98 32).
 Diese Sicherheit beläuft sich auf 181 100 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 278/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
ITALIEN	F.lli Cipriani SpA — Chizzola di Ala (Tn)		20 000	35	Neutraler Alkohol
			13 000	35	Rohalkohol
	ICV SpA — Borgoricco (Pd)		7 000	35	Rohalkohol
			6 000	39	Rohalkohol
Bonollo Umberto SpA — Conselve (Pd)		4 000	39	Rohalkohol	
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 278/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 278/99 EG;
 - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (39-06) 47 49 91, Telex: 62 03 31/62 02 52/61 30 03, Telefax: (39-06) 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 181 100 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 279/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Mazzari SpA — Faenza (Ra)		30 000	35	Rohalkohol
	Neri Srl — Faenza (Ra)		18 000	35	Rohalkohol
	Distercoop Scrl — Faenza (Ra)		2 000	39	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 279/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 279/99 EG;
 - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (39-06) 47 49 91, Telex: 62 03 31/62 02 52/61 30 03, Telefax: (39-06) 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 181 100 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 280/99 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
ITALIEN	F.lli Balice Snc — Valenzano (Ba)		30 000	35 + 36	Rohalkohol
	M.V.A. Srl — Foggia		10 000	35 + 36	Neutraler Alkohol
	Aniello Esposito Srl — Pomigliano d'Arco (Na)		8 000	35 + 36	Guter Geschmack + 92 %
	Carlino Renzo & Gsnc — Novoli (Le)		2 000	35 + 36	Guter Geschmack + 92 %
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 280/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 280/99 EG;
 - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (39-06) 47 49 91, Telex: 62 03 31/62 02 52/61 30 03, Telefax: (39-06) 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 181 100 EUR.

EINFACHE AUSSCHREIBUNG Nr. 281/99 EG**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Artikel	Alkoholart
ITALIEN	Villapana SpA — Villapana (Ra)		16 000	35	Rohalkohol
	D'Auria SpA — Ortona (Ch)		19 000	35	Rohalkohol
	D.E.T.A. Srl — Barberino Val d'Elsa (Fi)		6 000	35	Rohalkohol
			1 000	39	Rohalkohol
	Tampieri SpA Faenza (Ra)		8 000	35	Rohalkohol
	Insgesamt		50 000		

Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2,415 EUR je Liter von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in eines der Drittländer, die unter Artikel 2 dieser Verordnung aufgelistet sind, eingeführt und dort dehydratisiert werden und darf nur zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor dienen.

Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsnehmers.

III. Aufmachung der Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten. Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.
- Die Angebote müssen
 - entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, gesendet
 - oder zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes Loi 130 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel, hinterlegt werden.
- Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung Nr. 281/99 EG — Alkohol, GD AGRI (E-2) — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.
- Die Angebote müssen bis spätestens am 19. Januar 2000 um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingegangen sein.
- Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:
 - den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 281/99 EG;
 - den Angebotspreis in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
 - alle in Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie den Beleg für die mit einem Marktbeteiligten eingegangene Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Kraftstoffsektor zu verwenden.
- Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit beizufügen:
 - AIMA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel.: (39-06) 47 49 91, Telex: 62 03 31/62 02 52/61 30 03, Telefax: (39-06) 445 39 40/495 39 40).

Diese Sicherheit beläuft sich auf 181 100 EUR.

ANHANG II

Liste der vom Bieter zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung einzugehenden Verpflichtungen und vorzulegenden Dokumente:

1. Nachweis, daß die Teilnahmesicherheit bei der jeweiligen Interventionsstelle geleistet worden ist;
2. Angabe über den Ort der Endverwendung des Alkohols und Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten;
3. Nachweis nach Inkrafttreten dieser Verordnung, daß der Bieter vertragliche Verpflichtungen gegenüber einem Marktbeteiligten des Kraftstoffsektors in einem der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Drittländer eingegangen ist. Der Marktbeteiligte muß sich verpflichtet haben, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor auszuführen;
4. Angebot mit folgenden Angaben: Name und Anschrift der Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung sowie vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in EUR/hl Alkohol zu 100 % vol;
5. Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten;
6. Erklärung des Bieters, daß er auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des ihm gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet, mit allen Kontrollen betreffend die Bestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden ist und daß er bereit ist, den nachweis der Verwendung des Alkohols gemäß den in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegten Bedingungen zu erbringen.

ANHANG III

Die Mitteilungen sind ausschließlich an folgende Adresse in Brüssel zu richten:

GD AGRI (E-2) (z. H. Herrn Chiappone/Herrn Innamorati):

- Telex: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben);
- Telefax: (32-2) 295 92 52.

ANHANG IV

Mitteilung über Ablehnung/Annahme von Partien im Rahmen der einfachen Ausschreibung für die Ausfuhr von Weinalkohol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2808/1999

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung/Annahme der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie Nr.	Menge in hl	Lagerort	Begründung der Ablehnung/Annahme

VERORDNUNG (EG) Nr. 2809/1999 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 1,

Die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

in Erwägung nachstehender Gründe:

„Artikel 19

- (1) Mit dem Beschluß 1999/753/EG des Rates vom 29. Juli 1999 über die vorläufige Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits⁽²⁾, nachstehend „Abkommen“ genannt, hat der Rat der Anwendung mehrerer Bestimmungen dieses Abkommens vorgegriffen. Bei den Milcherzeugnissen sieht er einerseits für bestimmte Käsesorten im Rahmen der Zollkontingente die Aufhebung der Einfuhrzölle und andererseits den schrittweisen Abbau der Einfuhrzölle auf andere Milcherzeugnisse ab dem 1. Januar 2000 vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/1999⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung und der Eröffnung der Zollkontingente für Milch und Milcherzeugnisse. Diese Verordnung muß geändert werden, damit die Bestimmungen des Abkommens betreffend die Einfuhr der genannten Erzeugnisse ab dem 1. Januar 2000 angewandt werden können.
- (3) Um die Präferenzregelungen für Einfuhren aus der Türkei und aus der Republik Südafrika reibungslos anwenden zu können, Spekulationsgeschäfte zu verhindern und diese Regelungen an die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2508/97 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2631/1999⁽⁶⁾, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu den in den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Ländern Mittel- und Osteuropas vorgesehenen Regelungen anzupassen, dürfen die betreffenden Einfuhrlicenzen künftig nicht mehr übertragbar sein.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

- (1) Dieser Artikel betrifft die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der Zollkontingente gemäß
 - Anhang I des Protokolls 1 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei;
 - Anhang IV des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika.

(2) Die Milcherzeugnisse und die betreffenden Zollsätze sind festgelegt.

- für die Türkei in Anhang III Abschnitt B;
- für die Republik Südafrika in Anhang III Abschnitt C.

(3) Die in Anhang III Teile B und C festgesetzten Mengen werden für jedes Jahr zu gleichen Teilen auf die beiden Halbjahreszeiträume, beginnend am 1. Januar bzw. 1. Juli, aufgeteilt.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen endet spätestens am 31. Dezember des Jahres ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die gemäß dem vorliegenden Artikel erteilten Einfuhrlicenzen dürfen nicht übertragen werden.

(5) Die Bestimmungen der Artikel 13, 14, 16 und 17 gelten sinngemäß.

Dabei gilt jedoch folgendes:

- a) Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 ist der Lizenzantrag für mindestens 10 Tonnen und höchstens die Menge zu stellen, die in dem jeweiligen Zeitraum gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels verfügbar ist;
- b) abweichend von Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c) muß in dem Vermerk in Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz auf Artikel 19 der vorliegenden Verordnung Bezug genommen werden;
- c) abweichend von Artikel 14 Absatz 3 melden die Mitgliedstaaten der Kommission jeweils am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für jedes der Erzeugnisse in Anhang III Abschnitte B und C gestellten Lizenzanträge. In den Meldungen sind die Antragsteller und die beantragten Mengen je KN-Code aufzuführen. Alle Meldungen einschließlich derjenigen, die keine Angabe enthalten, sind an dem betreffenden Arbeitstag nach dem Muster in Anhang X fernschriftlich zu übermitteln.“

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 4.12.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 25.6.1999, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 345 vom 16.12.1997, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. L 321 vom 14.12.1999, S. 13.

2. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 22

a) gelten die Absätze 2, 3 und 4 für die Einfuhren mit Herkunft aus der Schweiz im Rahmen der zwischen diesem Land und der Gemeinschaft getroffenen Sonderregelung;

b) gelten die Absätze 2 und 4:

i) für die Einfuhr der in Anhang I des Protokolls 1 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei genannten Milcherzeugnisse, ausgenommen die Einfuhren gemäß Artikel 19 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung;

ii) für die Einfuhr der in Anhang IV des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika (*) genannten Milcherzeugnisse, ausgenommen die Einfuhren gemäß Artikel 19 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung.

(*) ABL L 311 vom 4.12.1999, S. 3.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ermäßigte Zollsatz wird nur nach Vorlage der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der Einfuhrlizenz und des in Anwen-

dung der folgenden Protokolle erteilten Ursprungsnachweises angewendet:

a) Protokoll 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizer Eidgenossenschaft (*) bei Einfuhren aus der Schweiz;

b) Protokoll 3 zum Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei bei Einfuhren aus der Türkei;

c) Protokoll 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika, bei Einfuhren aus der Republik Südafrika.

(*) ABL L 300 vom 31.12.1972, S. 189.“

3. Anhang I wird als Anhang III C eingefügt.

4. Anhang II wird in Anhang IV unter der laufenden Nummer 14 eingefügt.

5. Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„C. SÜDAFRIKA

(Kalenderjahr)

(TARIC-Code) Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (*)	Ursprungsland	Einfuhrjahr	Kontingent (Menge in Tonnen)		Einfuhr- zollsatz (in EUR pro 100 kg netto)
					Jährlich	Halbjährlich	
15 (09.4151)	0406 10		Republik Südafrika	2000	5 000	2 500	0
	0406 20 90			2001	5 250	2 625	
	0406 30			2002	5 500	2 750	
	0406 40 90			2003	5 750	2 875	
	0406 90 01			2004	6 000	3 000	
	0406 90 21			2005	6 250	3 125	
	0406 90 50			2006	6 500	3 250	
	0406 90 69			2007	6 750	3 375	
	0406 90 78			2008	7 000	3 500	
	0406 90 86			2009	7 250	3 625	
	0406 90 87			2010	Unbe- schränkt	Unbe- schränkt	
	0406 90 88						
	0406 90 93						
0406 90 99							

(*) Siehe Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2658/87.“

ANHANG II

„Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (1)	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz in % des Ausgangszollsatzes										
				Jahr										
				2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
14	0401 0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39		Republik Südafrika	91	82	73	64	55	45	36	27	18	9	0
	0402 91 0402 99 0403 90 51 0403 90 53 0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69 0404 10 48 0404 10 52 0404 10 54 0404 10 56 0404 10 58 0404 10 62 0404 10 72 0404 10 74 0404 10 76 0404 10 78 0404 10 82 0404 10 84 0406 10 20 0406 10 80 0406 20 90 0406 30 0406 40 90 0406 90 01 0406 90 21 0406 90 50 0406 90 69 0406 90 78 0406 90 86 0406 90 87 0406 90 88 0406 90 93 0406 90 99 1702 11 00 1702 19 00 2106 90 51 2309 10 15 2309 10 19 2309 10 39 2309 10 59	für die über die Quoten gemäß Anhang III C hinaus eingeführten Mengen	Republik Südafrika	100	100	100	100	100	83	67	50	33	17	0

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (*)	Ursprungsland	Einfuhrzollsatz in % des Ausgangszollsatzes																		
				Jahr																		
				2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010								
	2309 10 70 2309 90 35 2309 90 39 2309 90 49 2309 90 59 2309 90 70																					

(*) Siehe Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2658/87.“

ANHANG III

„ANHANG X

ANWENDUNG VON ARTIKEL 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

GD AGRI/D/1 — Sektor Milch und Milcherzeugnisse

EINFUHLIZENZANTRÄGE

Mitgliedstaat:

Zeitraum:

KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in t)	Ursprungsland
			Türkei
	Insgesamt (in t)		
			Republik Südafrika
	Insgesamt (in t)		

VERORDNUNG (EG) Nr. 2810/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2079/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 1 199 918 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2079/1999 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2431/1999⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 999 520 Tonnen Roggen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 200 398 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Roggen ist auf 1 199 918 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2079/1999 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2079/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 199 918 Tonnen Roggen, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.

- (2) Die Gebiete, in denen die 1 199 918 Tonnen Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 1.10.1999, S. 39.⁽⁶⁾ ABl. L 296 vom 17.11.1999, S. 12.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/ Bremen/Nordrhein-Westfalen	161 206
Hessen/Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	8 032
Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern	721 597
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	309 083“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2811/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 3 010 000 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2050/1999⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 2 838 000 Tonnen Gerste im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Frankreich hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 172 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 3 010 000 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1760/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 3 010 000 Tonnen Gerste die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

- (2) Die Gebiete, in denen die 3 010 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. L 255 vom 30.9.1999, S. 13.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Amiens	159 000
Châlons	323 600
Clermont	10 000
Dijon	217 000
Lille	607 000
Nantes	37 000
Nancy	72 000
Orléans	555 000
Paris	152 000
Poitiers	232 000
Rouen	644 000
Toulouse	1 400*

VERORDNUNG (EG) Nr. 2812/1999 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	89,4
	204	45,5
	624	155,8
	999	96,9
0709 90 70	052	143,5
	204	71,2
	999	107,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	55,6
	204	45,0
	624	47,8
	999	49,5
0805 20 10	052	62,0
	204	50,0
	999	56,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	50,5
	999	50,5
0805 30 10	052	62,7
	600	71,0
	999	66,8
	999	66,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	83,1
	404	75,5
	999	79,3
	999	79,3
0808 20 50	052	150,9
	064	80,1
	400	114,7
	999	115,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2813/1999 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1999
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5
dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2642/1999 ⁽²⁾ festgesetzt;
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2642/
1999 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2642/1999 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 30. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 16.12.1999, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	43,38 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	43,38 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	43,38 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	43,38 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4716
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	47,16
1701 99 10 9910	49,38
1701 99 10 9950	47,16
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4716

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2814/1999 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1999****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckers in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽²⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission ⁽⁴⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.
- (5) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhr bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 9100	47,16 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	47,16 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	89,60 ⁽⁴⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 95 9000	0,4716 ⁽¹⁾
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 9000	47,16 ⁽²⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 9000	0,4716 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	0,4716 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	0,4716 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 9000	47,16 ⁽²⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 9000	0,4716 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2815/1999 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1999****zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽³⁾, wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, daß die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.
- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/

98, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

- (4) Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker“. Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das Trimester zwischen dem 1. Januar und 31. März 2000 auf 45,716 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 25.7.1978, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2816/1999 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1999
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2402/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2650/1999 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 290 vom 12.11.1999, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 324 vom 16.12.1999, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat	2	3	4	5	6	7
		1						
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	03	0	0	-1,50	-2,25	-3,75	-3,75	-3,75
	02	0	0	-1,50	-2,25	-3,75	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	-2,06	-3,08	-5,14	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	-1,92	-2,88	-4,80	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	-1,77	-2,66	-4,43	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	-1,64	-2,45	-4,09	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	-1,53	-2,30	-3,83	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 Mauretaniens, Mali, Niger, Senegal, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Kap Verde, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Benin, Kamerun, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Angola, Sambia, Malawi, Mosambik, Namibia, Botsuana, Simbabwe, Lesotho, Swasiland, Seychellen, Komoren, Madagaskar, Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Mauritius.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2817/1999 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1999
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1999

Für die Kommission
 Margot WALLSTRÖM
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	27,34	17,34
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	37,34	27,34
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	34,23	24,23
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	34,23	24,23
	mittlerer Qualität	78,89	68,89
	niederer Qualität	91,70	81,70
1002 00 00	Roggen	79,18	69,18
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	79,18	69,18
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	79,18	69,18
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	97,84	87,84
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	97,84	87,84
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	79,18	69,18

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. Dezember 1999 bis 29. Dezember 1999)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	115,17	99,32	89,73	79,04	156,91 (**)	146,91 (**)	103,77 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	34,86	6,04	2,82	7,38	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 15,13 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 27,99 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2818/1999 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1999****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1702/1999⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90⁽⁶⁾, festgelegt sind.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/1999⁽⁸⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 30.⁽⁵⁾ ABl. L 169 vom 18.7.1968, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. L 138 vom 31.5.1990, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.⁽⁸⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	77,36
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	78,60
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	107,92
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	67,35
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	169,60
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	162,35

VERORDNUNG (EG) Nr. 2819/1999 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1999****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1702/1999⁽³⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

(5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(6) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß, falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽⁵⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

(7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(8) Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	1,44	1,44
— in allen anderen Fällen	47,16	47,16

VERORDNUNG (EG) Nr. 2820/1999 DER KOMMISSION
vom 30. Dezember 1999
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen, sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/1999 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen.
- (3) Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 über-

schritten, wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 27. Dezember 1999 für Mandeln ohne Schale beantragt werden. Für die am 27. Dezember 1999 beantragten Erzeugnismengen sollten deshalb die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und die im selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten Datum gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlicenzen des Systems A1, die am 27. Dezember 1999 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2331/1999 für Mandeln ohne Schale beantragt werden, werden höchstens für den beantragten Mengenanteil von 90,5 % erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 27. Dezember und vor dem 17. Januar 2000 gestellt werden, abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1999

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES**vom 17. Dezember 1999****zur Ernennung von acht Mitgliedern des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften**

(1999/872/EG, EGKS, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 247 Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 45 b Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 160 b Absatz 3, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit der Herren Patrick EVERARD, Jørgen MOHR, Antoni CASTELLS, Barry DESMOND, Giorgio CLEMENTE, Armindo de Jesus DE SOUSA RIBEIRO, Aunus SALMI und Jan O. KARLSSON läuft am 9. Februar 2000 ab.
- (2) Die Ämter sind daher neu zu besetzen —

— Herr Juan Manuel FABRA VALLES

— Frau Máire GEOGHEGAN-QUINN

— Herr Giorgio CLEMENTE

— Herr Vítor Manuel da Silva CALDEIRA

— Herr Aunus SALMI und

— Herr Jan O. KARLSSON

werden für die Zeit vom 1. März 2000 bis zum 28. Februar 2006 zu Mitgliedern des Rechnungshofs ernannt.

*Artikel 2*Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

BESCHLIESST:

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

Artikel 1

- Herr Robert REYNDEERS
— Herr Jørgen MOHR

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. HEMILÄ

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. Dezember 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

BESCHLUSS DES RATES**vom 17. Dezember 1999****über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Regelung für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft**

(1999/873/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels ausgehandelt, um die Geltungsdauer der Regelung für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft, die in Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits⁽¹⁾ vorgesehen ist, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern.
- (2) Das Abkommen sollte im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Regelung für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEMILÄ

⁽¹⁾ ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 1.

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Regelung für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft***A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über die Regelung für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien stattgefunden haben.

Diese Verhandlungen dienten zur Überprüfung der Lage, um die Regelung festzulegen, die ab 1. Januar 2000 gelten soll.

Als Verhandlungsergebnis wurde vereinbart, die derzeitige Regelung zu denselben Bedingungen um ein Jahr zu verlängern:

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen einer Höchstmenge von 46 000 Tonnen ein Einfuhrzoll in Höhe von 7,81 EUR/100 kg auf nicht behandeltes Olivenöl der Unterpositionen 1509 10 10 und 1509 10 90 der Kombinierten Nomenklatur erhoben, das vollständig in Tunesien hergestellt worden ist und aus diesem Land direkt in die Gemeinschaft befördert wird.

In der Zwischenzeit wird die Überprüfung der Lage fortgeführt, um die Regelung festzulegen, die ab 1. Januar 2001 gelten soll.

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Union



B. Schreiben der Republik Tunesien

Brüssel, den 21. Dezember 1999

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„ich beehre mich, auf die Verhandlungen Bezug zu nehmen, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Protokolls Nr. 1 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über die Regelung für die Einfuhr von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Tunesien stattgefunden haben.

Diese Verhandlungen dienten zur Überprüfung der Lage, um die Regelung festzulegen, die ab 1. Januar 2000 gelten soll.

Als Verhandlungsergebnis wurde vereinbart, die derzeitige Regelung zu denselben Bedingungen um ein Jahr zu verlängern:

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen einer Höchstmenge von 46 000 Tonnen ein Einfuhrzoll in Höhe von 7,81 EUR/100 kg auf nicht behandeltes Olivenöl der Unterpositionen 1509 10 10 und 1509 10 90 der Kombinierten Nomenklatur erhoben, das vollständig in Tunesien hergestellt worden ist und aus diesem Land direkt in die Gemeinschaft befördert wird.

In der Zwischenzeit wird die Überprüfung der Lage fortgeführt, um die Regelung festzulegen, die ab 1. Januar 2001 gelten soll.

Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Regierung der Tunesischen Republik zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Tunesischen Republik

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1999

zur Änderung der Entscheidung 93/70/EWG über die Kodierung der „Animo“-Mitteilung zwecks Einbeziehung bestimmter Arten von verarbeitetem Säugetiereiweiß

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4251)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/874/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um ein schnelleres Verständnis der „Animo“-Mitteilung zu ermöglichen, hat die Kommission mit der Entscheidung 93/70/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/168/EG ⁽⁴⁾, die für Tiere und tierische Erzeugnisse zu verwendenden Codes angegeben.
- (2) Mit der Entscheidung 97/735/EG ⁽⁵⁾ hat die Kommission neue Bestimmungen betreffend den Handel mit bestimmten Arten von Säugetierabfällen vorgesehen. Insbesondere müssen sich die Versand- und die Bestimmungsmittgliedstaaten mittels des informatisierten „Animo“-Systems gegenseitig über Art und Bestimmung dieser Waren unterrichten.
- (3) Mit der Entscheidung 98/168/EWG hat die Kommission die Entscheidung 93/70/EWG geändert, um die Codierung beim Handel mit bestimmten Arten von Säugetierabfällen zu ergänzen.
- (4) Diese geänderte Kodierung für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse hat sich als unvollständig erwiesen. Die fehlenden Erzeugnisse sind daher hinzuzufügen.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 93/70/EWG wird wie folgt geändert:

In Titel I wird im Kapitel „I.3. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS“ die Nummer 12 „Verarbeitetes tierisches Eiweiß, auch zur Verfütterung (Mehle und Grießen) — Heimtierfutter“ folgendermaßen ergänzt:

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 25 vom 2.2.1993, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 3.3.1998, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. L 294 vom 28.10.1997, S. 7.

	1	2	3
„05 In Nummer 12-01 nicht aufgeführtes verarbeitetes Säugetiereiweiß zur Verfütterung			
01 – Fleischmehle	47010501000000		
02 – Blutmehle	47010503000000		
03 – Knochenmehle	47010504000000		
04 – Getrocknete Grieben	47010508000000		
05 – Mischungen aus den genannten Mehlen	47010599000000“		

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1999

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission
